

Jana Frese

E-Mail: schneeflocke20@web.de

Matrikelnummer: 21009569

Studiengang: Soziale Arbeit (Bachelor)

Datum der Abgabe:

Katholische Hochschule Freiburg

Wertevermittlung in EOK-Kursen: Zwischen asylopolitischem Anspruch und gesellschaftlicher Wirklichkeit.

Das Spannungsverhältnis zwischen den zu vermittelnden Werten und Normen im Curriculum des „Erstorientierungskurses für Asylbewerber mit unklarer Bleibeperspektive“ und der Lebensrealität von Asylbewerbern mit unklarer Bleibeperspektive in Deutschland aus Sicht von ausgewählten Menschenrechtsorganisationen und Wohlfahrtsverbänden

Bachelorarbeit

Betreuerin: Frau Prof. Dr. Schirilla Nausikaa

Betreuer: Herr Prof. Dr. Michael Quisinsky

Inhaltsverzeichnis

<i>Abkürzungsverzeichnis</i>	3
<i>Gender Erklärung</i>	4
<i>Einleitung</i>	5
<i>I Erstorientierungskurse für Asylbewerber mit unklarer Bleibeperspektive</i>	7
1.1 Didaktik und Methodik.....	8
1.2 Zielsetzung und Zielgruppe	10
1.4 Curriculum.....	14
<i>2 Werte und Wertevermittlung in Erstorientierungskursen</i>	16
2.1 Was sind Werte und Normen?.....	16
2.2 Wertebildung.....	18
2.3 Zusammenfassung.....	20
<i>2 Die Lebensrealität von Asylbewerbern in Deutschland</i>	22
3.1 Bleibeperspektive	22
3.2 Unterbringung und Versorgung	24
3.3 Psychosoziale Belastungen	28
3.4 Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.....	29
3.5 Gesetzliche Änderungen seit 2015	29
3.6 Fazit.....	39
<i>4 Empirischer Teil</i>	43
4.1 Vorstellung des Datenkorpus.....	43
4.2 Das Modul „Werte und Zusammenleben“ im Curriculum.....	43
4.3 Stellungnahmen von Menschenrechtsorganisationen	45
4.4 Forschungsfrage und leitende Hypothesen.....	46
4.5 Methodologie: Qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring	48
4.6 Ergebnisse.....	52
<i>5 Zusammenfassung der Ergebnisse</i>	59
5.1 Fazit und Ausblick.....	61
<i>Literaturverzeichnis</i>	63
<i>Eidesstattliche Erklärung</i>	71
<i>Anhang</i>	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Abkürzungsverzeichnis

AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AFD	Alternative für Deutschland (Partei)
AU	Anschlussunterbringung
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BMI	Bundesministerium des Inneren, Bau und Heimat
BW	Baden-Württemberg
bzw.	beziehungsweise
DaF	Deutsch als Fremdsprache
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
Dublin III	„Die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist“ (Wikipedia-Enzyklopädie, 14. Januar 2021 um 23:26 Uhr)
EA	Erstaufnahme-Einrichtung
ebd.	eben dieser
EOK	Erstorientierung
E 9/E 10	Gehaltsstufe
GA	Gemeinschaftsarbeit
GG	Grundgesetz
GU	Gemeinschaftsunterkunft
Hrsg	Herausgeber
i. V. m.	in Verbindung mit
o. J.	ohne Jahr
o. V.	ohne Verfasser
PHNÖ	Pädagogische Hochschule Niederösterreich
QIA	Qualitative Inhaltsanalyse
S.	Seite
SGB II/SGB III	Sozialgesetzbuch I/Sozialgesetzbuch II
SVR	Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration
TVöD	Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes
UE	Unterrichtseinheiten
U. u.	unter Umständen
vgl.	vergleiche
VU	vorläufige Unterbringung
z.B.	zum Beispiel

Gender Erklärung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Bachelorarbeit die Sprachform des generischen Maskulinums angewendet. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll und keine Wertigkeit darstellt.

Einleitung

"Flüchtlinge haben sich an eine deutsche Leitkultur zu halten!", so lautet ein provokantes Postulat in der öffentlichen und politischen Diskussion über „Deutsche Werte“ und „Die deutsche Leitkultur“, die mit der Flüchtlingskrise 2015 über Deutschland hereinbrach. Im Gastkommentar „Einspruch“ der Zeitung Merkur, lehnt im Oktober 2015 die Grüne-Politikerin Margarete Bause den Begriff der „Leitkultur“ als diskriminierend und ausgrenzend ab. Sie formuliert dagegen die treffende Frage: „Welche Werte sind für ein gelingendes Zusammenleben unverzichtbar?“. „Flüchtlinge müssen sich nicht an Leitkultur halten, sondern an Verfassung“, so die Antwort von Frau Bause, „denn wer hier leben will, muss sich an die Grundsätze unserer Verfassung halten“. Weiter fragt sich die Grünen-Politikerin, warum dieser Aufruf in der Regel ausschließlich an Zugewanderte gerichtet ist und nicht ebenso an die eigenen Bürger. Bause nennt in diesem Zusammenhang vor allem die Zunahme von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus in Deutschland, durch deren Aktivisten die größte Gefahr für die Verletzung der deutschen Verfassung ausgeht (vgl. Bause, 2015, S. 2-3). Diese beunruhigen Lage trifft ebenso die momentane Asyl und Ausländerpolitik. Auch hier lässt sich seit 2015 eine Abkehr von verfassungsrechtlichen Grundsätzen und Menschenrechten feststellen.

Mit der Einführung von „Erstorientierungskursen für Asylbewerber mit unklarer Bleibeperspektive“ 2015, sollen auch Asylbewerber noch während des Asylverfahrens mit den hier geltenden Werten, Normen und der Gesetzgebung vertraut gemacht werden. Einige Lehrkräften in den Kursen erfahren, in vielen Fällen durch die Teilnehmer selbst, dass diese Grundwerte kaum durch die Asylpolitik im Umgang mit Asylbewerbern realisiert werden. Es ergeben sich Widersprüche und Spannungen auf Seiten der Teilnehmer und auf Seiten der Lehrkräfte. Diese Arbeit untersucht, an welcher Stelle und wie sich die Werte und Normen aus dem Curriculum und von den Werten und Normen, die sich über der aktuellen Asylpolitik offenbaren, voneinander unterscheiden.

Dafür wird zunächst im Kapitel 1 die Rahmenbedingungen, die Zielsetzung und die Rolle der Lehrkraft in Erstorientierungskursen erläutert und im Kapitel 2 um eine Definition des Wertebegriffs ergänzt. Ebenso wird dargestellt, welche Bedeutung der Wertevermittlung für Geflüchtete hat. In Kapitel 3 wird anhand der Eckpunkte: Bleibeperspektive, der psychosozialen Situation, der Wohn- und Versorgungsverhältnisse sowie den gesetzlichen Änderungen seit 2015, die Lebenssituation von Geflüchteten mit einer unklaren Bleibeperspektive aufgezeigt. Kapitel 3 legt den gesamte Forschungsprozess auf Basis der theoretischen Grundlagen nach der

Qualitativen Inhaltsanalyse nach P. Mayring dar. Für die Beantwortung der Forschungsfrage wurde das Curriculum und Stellungnahmen von bedeutenden Menschenrechtsorganisationen und Wohlfahrtsverbänden zu den asylpolitischen Änderungen mit Hilfe eines Werte-Glossars analysiert und ausgewertet. Die Artikel über die Bewertung der Asylpolitik beschränken sich auf die Asylpolitik in Deutschland und erfassen den Zeitraum 2015-2019. Die Analyse-Ergebnisse werden im Kapitel 5 zunächst nach Curriculum und Stellungnahmen getrennt präsentiert. Kapitel 6 enthält die Zusammenfassung der gesamten Analyse-Ergebnisse. Die Überlegungen für die Praxis werden im Fazit vorgestellt. Dabei wird kurz erläutert, wie Lehrkräfte in Erstorientierungskursen mit möglichen Wertabweichungen und Widersprüchen konstruktiv und professionell umgehen können.

I Erstorientierungskurse für Asylbewerber mit unklarer Bleibeperspektive

Ausgehend von dem Zustrom von Flüchtlingen im Jahr 2015 und der darauffolgenden Ereignisse im Zusammenhang mit der Zuwanderung von Geflüchteten und Migranten, wie der Kölner Silvesternacht, sowie der daraus resultierenden intensiven Integrations- und Asyldebatte, initiierte und entwickelte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration Erstorientierungskurse für Geflüchtete.

Asylbewerber sollten bereits während des Asylverfahrens die lokalen Werte und Normen wie auch Sitten und Bräuche vermittelt werden, um eine schnelle Integration zu erreichen und Konflikte zu vermeiden.

Als Projektträger setzt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit den Erstorientierungskursen (EOK) seinen gesetzlichen Auftrag zur Vermittlung von Werten um (vgl. Dauke, 2016, S. 12) und unterstützt Geflüchtete bei ihrer Integration, durch eine zielgruppen-gerechte Wertevermittlung (ebd., 2016, S. 11). Die Erstorientierungskurse wurden 2016 zunächst als Modellprojekt in Bayern erprobt und evaluiert und schließlich 2017 als Konzept „Erstorientierung und Deutschlernen für Asylbewerber“ bundesweit umgesetzt. Vor 2017 gab es kein entsprechendes Angebot für diese Zielgruppe (vgl. Chlihi, 2017). Die Kurse werden durch das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) gefördert (vgl. Engisch /Könözi, o. J., b). Als Träger kommen nur gemeinnützige Organisationen in Frage, die nicht gewinnorientiert arbeiten (vgl. BAMF, 2018, S. 7-8). Diese werden von den Bundesländern vorgeschlagen und diesbezüglich angesprochen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unterstützt das Projekt in Kooperation mit dem Land Baden-Württemberg (vgl. BAMF, 2019, S.8). Die Durchführung, Koordination und Begleitung der Erstorientierungskurse in Baden-Württemberg erfolgt seit 2017 durch den Trägerverbund Deutsche Angestellten-Akademie, Malteser Hilfsdienst gGmbH und die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V. (vertreten durch DRK Rhein-Neckar/Heidelberg e.V., DW Freiburg, Neue Arbeit gGmbH, Freundeskreis Asyl Karlsruhe e.V.). Seit 2020 ist auch der Volkshochschulverband Baden-Württemberg e. V. Teil des Trägerverbundes (vgl. Engisch /Könözi, o. J., b). Zu den Aufgaben des Trägerverbundes gehören neben der Koordination, Verwaltung sowie der Verteilung und Abrechnung der Fördermittel auch die organisationsübergreifende Betreuung der Dozenten in den Erstorientierungskursen (vgl. Engisch/Könözi, o. J., b/ BMI, 2019, S. 8). Die Rekrutierung der Teilnehmer sowie das Personalmanagement liegt in der Verantwortung der einzelnen Kurs-träger (vgl. BAMF, 2019, S.8). Das BAMF erhebt vierteljährlich Daten zu den

Erstorientierungskursen in Form einer Statistik. Die Daten werden vierteljährlich über die Anbieter bzw. Trägerverbände an das BAMF zur Auswertung und Speicherung übermittelt. Die Träger müssen keine Mindestanzahl an Kursen durchführen. Die Kurse sind bedarfsgerecht zu installieren und durchzuführen. Das BAMF ist von den Trägern über Änderungen der Kursstandorte, bei einem Erstorientierungskurs für eine spezifische Zielgruppe (Menschen mit Behinderungen, traumatisierte Teilnehmer, Frauen- oder Mütterkurse) oder bei Über- oder Unterschreitung der erforderlichen Teilnehmerzahl zu informieren. Erstorientierungskurse für eine besondere Zielgruppe oder mit weniger oder mehr als der geforderten Teilnehmerzahl müssen durch das BAMF genehmigt werden. Die Finanzierung der Erstorientierungskurse erfolgt durch das BAMF und die Bundesländer anteilig bzw. defizitär, was einen 10%igen Eigen- oder Drittmittelanteil der Träger erfordert. Die Finanzierung deckt die Personalkosten und kommt für die tatsächlichen Aufwendungen der Kurse auf.

Mit der Etablierung der Erstorientierungskurse in Baden-Württemberg wurde im Rahmen der Betreuung und Vernetzung der Lehrkräfte die Plattform „erstorientierung.de“ eingerichtet. Diese Plattform enthält Informationen, Lehrmaterialien zum Bereich DaZ/DaF, Veranstaltungshinweise und methodisch-didaktische Anregungen für Lehrkräfte aus Erstorientierungskursen, die von anderen Lehrkräften oder dem Trägerverbund als Unterstützung zur Verfügung gestellt werden. Die Vernetzung der Lehrkräfte im Sinne der Nachhaltigkeit und Professionalisierung des Lehrangebotes ist ein besonderes Anliegen der Landeskoordinatoren der Erstorientierungskurse in Baden-Württemberg, welche die Website betreiben (vgl. Engisch/Könözsi, o. J., a).

1.1 Didaktik und Methodik

Erstorientierungskurse für Asylbewerber mit unklarer Bleibeperspektive unterscheiden sich somit in drei wesentlichen Aspekten von den herkömmlichen Kursangeboten für Geflüchtete und Migranten: Erstens haben EOK-Kurse eine sehr heterogene Zusammensetzung der Teilnehmer, insbesondere hinsichtlich der schulischen Vorbildung und der Lese- und Schreibfähigkeiten. Zweitens gibt es eine hohe Fluktuation der Teilnehmer. Dies lässt sich durch die laufenden Asylverfahren der Teilnehmer und die gesetzlichen Regelungen erklären: Transfers in anschließende Gemeinschaftsunterkünfte, Abschiebungen in die Heimatländer oder Überstellungen in andere zuständige europäische Länder nach der Dublin III-Verordnung. Und drittens ist die sozialraumorientierte Arbeit in den Erstorientierungskursen, die für die Arbeit mit

Neuankommenden besonders wichtig ist, aufgrund der unsicheren, instabilen und räumlich-begrenzten Lebenssituation der Teilnehmer schwieriger zu realisieren.

Die Didaktik und Methodik in Erstorientierungskursen erfordert daher einen besonderen Umgang mit der Sprache und der Vorbildung, mit der Fluktuation der Teilnehmer und dem begrenzten Sozialraum, der sich auch im Verlauf des Asylverfahrens durch Verlegungen, Überstellungen in andere europäische Länder oder gar der Rückführung in die Heimatländer der Asylbewerber sehr schnell wieder ändern kann.

Die Lehrkräfte haben die besondere Aufgabe, eine kultur- und traumasensible Lernatmosphäre zu schaffen und binnendifferenziert zu arbeiten – also Schüler und Schülerinnen aller Lernniveaus im Unterricht zu erreichen und die Lernmaterialien an die Heterogenität der SchülerInnen anzupassen. Erstorientierungskurse für Asylbewerber mit unklarer Bleibeperspektive sind konzeptionell keine Sprachkurse (vgl. Englisch/Könözsi, o. J., a), sondern die „Aktivierung von Ressourcen und Kompetenzen der Teilnehmer“ ist das primäre Ziel (vgl. Flüchtlingszentrum Hamburg, 2018, S. 15). Dennoch vermitteln die einzelnen Kursmodule einfaches Wissen bis hin zu komplexen Sachverhalten (z.B. das Wahlsystem in Deutschland). Um den Teilnehmern mit ihren unterschiedlichsten Bildungsbiografien und ihren Vorkenntnissen gerecht zu werden, steht die „praxis- und lebensnahe Vermittlung der Lerninhalte [in Form von] Exkursionen [und] Rollenspielen“ im Zentrum des Unterrichtsgeschehens. Das Erlernte soll sofort im Alltag umgesetzt und angewendet werden (vgl. Chlihi, 2017). Räumliche Orientierung erlangen die Teilnehmenden durch „Exkursionen, zu Ämtern, einer Bibliothek oder dem Markt“, wo einfache Deutschkenntnisse im Sozialraum real und unmittelbar angewendet werden können (BAMF, 2020, S. 4). Unter dem Aspekt der Vernetzung der TeilnehmerInnen mit lokalen Akteuren und der Einbindung der Bevölkerung in die Erstorientierung der Geflüchteten, kommt der Unterstützung der Lehrkraft durch Ehrenamtliche eine besondere Bedeutung zu. Ehrenamtliche begleiten Exkursionen, betreuen Lerngruppen oder unterstützen gezielt Teilnehmende, die beeinträchtigt sind oder besonders unterstützungsbedürftige TeilnehmerInnen, die während des Kurses besondere Hilfe benötigen. In einigen Städten übernehmen Ehrenamtliche die Nachbetreuung von Menschen, die einen Erstorientierungskurs absolviert haben, aber aufgrund ihres Aufenthaltsstatus noch an keinem anderen (Sprach-)Kurs teilnehmen dürfen, und sorgen so für einen nahtlosen Übergang in Bildungsangebote, die auf dem EOK-Kurs aufbauen.

Die Frage, wie der Übergang von EOK-Kursen zu Integrationskursen und die Anschlussmöglichkeiten an das Deutschlernen im Sinne einer Förderkette gestaltet werden können,

beschäftigt viele Kursträger und wird von zahlreichen Teilnehmern nach Abschluss der Kurse gestellt (Flüchtlingszentrum Hamburg, 2018, S. 15).

Übergangskonzepte für Asylbewerber mit sicherer Bleibeperspektive oder behördlich erfolgreich abgeschlossener Asylverfahren gibt es nicht. Diese Teilnehmer können jedoch durch die geltenden Gesetze und Verordnungen im Anschluss ihre Kenntnisse in den Integrationskursen weiter vertiefen.

Insbesondere für Asylbewerber mit unklarer Bleibeperspektive sind Folgeangebote zur weiteren Integration und zum weiteren Spracherwerb von der Politik bisher nicht vorgesehen. Solange über den Asylantrag oder die Klage vor dem Verwaltungsgericht noch nicht entschieden ist, sind die Erstorientierungskurse das einzige Angebot für diese Zielgruppe.

1.2 Zielsetzung und Zielgruppe

Vorrangiges Ziel der Erstorientierungskurse ist es, die Asylbewerber in ihrer besonderen Lebenssituation durch die Vermittlung von „landeskundlichem Wissen“ in Verbindung mit der deutschen Sprache zu unterstützen. Durch den Erwerb einfacher Sprachkenntnisse sowie lokaler, regionaler und nationaler Bräuche, Traditionen und gesellschaftlicher Normen und Werte sollen sich die TeilnehmerInnen leichter und schneller in Deutschland zurechtfinden. Gerade der Spracherwerb ist ein Grundbedürfnis geflüchteter Menschen und der Erwerb der Landessprache ist ein Schlüssel zur nachhaltigen Integration, weil selbstbestimmtes Handeln möglich wird (vgl. Kattwinkel/Petzi, o. J., S. 36-40). Das Ziel aller Module ist das selbstbestimmte, aufgeklärte und aktive Handeln der Teilnehmer, das Petzi treffend mit dem Begriff „Empowerment“ beschreibt. Er betont besonders die Bedeutung der Sozialraumorientierung in den Erstorientierungskursen und die Wichtigkeit des Aufbaus lokaler Netzwerke unter und mit Geflüchteten sowie mit der einheimischen Bevölkerung vor Ort. Die Erstorientierungskurse eignen sich dabei besonders gut, um noch während des Kurses Netzwerkarbeit mit den Asylbewerbern und lokalen Akteuren zu betreiben (vgl. Flüchtlingszentrum Hamburg, 2018, S. 15). Der Aspekt der Netzwerkarbeit wird im Curriculum zwar kurz erwähnt z.B. im Modul „Orientierung vor Ort/Verkehr/Mobilität“ mit Kenntnis der wichtigsten Einrichtungen wie Beratungsstellen, Freizeiteinrichtungen oder im Modul „Sitten und Gebräuche in Deutschland/lokale Besonderheiten“, in dem die Teilnehmenden das kulturelle Angebot, die Sehenswürdigkeiten, die Freizeitmöglichkeiten sowie Möglichkeiten des Ehrenamtes kennenlernen sollen, wird aber nicht als bedeutender Aspekt der Integration in ein neues Umfeld und in der Wertevermittlung erkannt

und als eigenes Ziel formuliert. Denn gerade der Kontakt mit der einheimischen Bevölkerung ist für die Wertevermittlung und -Aneignung besonders prägend.

Die Vermittlung von Werten und Normen in Sinne einer „Soziokulturellen Grundbildung“ (vgl. Kattwinkel/Petzi, o. J., S. 37) wird vor allem im Modul sechs „Werte und Zusammenleben“ vertieft und differenziert, umfasst aber im Großen und Ganzen das ganze Curriculum der Erstorientierungskurse. Die Kurse fördern wichtige Kompetenzen und Fähigkeiten, die für Bürgerinnen und Bürger eines, am Gemeinwohl orientierten Staates wie der Bundesrepublik Deutschland von besonderer Bedeutung sind. In den zehn Modulen und dem Modul „Werte und Zusammenleben“ werden die Teilnehmer zu einem prosozialem und gemeinschaftsfördernden Verhalten im Sinne einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung angehalten, insbesondere zur Gleichberechtigung der Geschlechter, zu Toleranz und Inklusion. Die Teilnehmer sollen durch die Erstorientierungskurse in ihrem Umweltbewusstsein gefördert werden und das globale Weltgefüge und seine Auswirkungen als Zusammenhänge begreifen. Die Erstorientierungskurse bauen auf den Vorerfahrungen und Kenntnissen der Teilnehmer auf und fördern weitere Bildungsprozesse. Sie vermitteln Lernkompetenzen und „Life Skills“ zur Lebensbewältigung im Sinne des Empowerments (vgl. Engisch /Könözi, o. J., a). Die Zielsetzungen geben sehr deutlich Aufschluss darüber, dass die Erstorientierungskurse im Gegensatz zu den üblichen Sprach- und Integrationskursen eine Sonderstellung in der Bildungslandschaft einnehmen. Einerseits sollen sie Wissen vermitteln, das für die Teilnehmer und ihr (zukünftiges) Leben in Deutschland förderlich und nützlich ist, andererseits fehlt an einigen Stellen die Absicht, eine nachhaltige Integration der Teilnehmer in die deutsche Gesellschaft anzustreben. Die Teilnehmer erwerben Kenntnisse, Fähigkeiten und bestimmte Lebenskompetenzen, die für die Orientierung in einem Aufnahmeland bedeutsam sind. Es fehlt jedoch die Anbindung an die Bevölkerung und der Aufbau von regionalen und lokalen Netzwerken, die eine nachhaltige und umfassende Integration in das Umfeld beinhalten würden. Erstorientierung ja, aber bitte keine tiefer gehenden Verbindungen zu Einheimischen oder potenziellen Arbeitgebern. Diese sind nur bei einem positiven Ausgang des Asylverfahrens vorgesehen.

Zielgruppe

Die Erstorientierungskurse richten sich in erster Linie an Asylbewerber mit unklarer Bleibeperspektive – also an Flüchtlinge, die weder aus einem sicheren Herkunftsland kommen noch eine gute Bleibeperspektive haben, also vor allem an Asylbewerber aus Westafrika, den Maghrebstaaten oder der Russischen Föderation.

Sofern freie Plätze vorhanden sind, ist es auch für Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive, anerkannte Asylbewerber oder AusländerInnen nach § 44 Abs. 4 S.2 AufenthG möglich, an einem Erstorientierungskurs teilzunehmen, wenn die Teilnahme an einem Integrationskurs (noch) nicht möglich ist. Schulpflichtige und minderjährige Personen können nicht an den Erstorientierungskursen teilnehmen, da zunächst die Schulpflicht erfüllt werden muss (vgl. BAMF, 2020, S. 2). Jeder Teilnehmer darf nur einmal an einem Erstorientierungskurs teilnehmen. Bei einem Orts- oder Kurswechsel können die einzelnen Module des Erstorientierungskurses auch in mehreren Kursen belegt werden, jedoch jedes Modul nur ein einziges Mal. Für besonders schutzbedürftige Gruppen (traumatisierte Asylbewerber, Frauen, Mütter mit Babys/Kleinkinder, Menschen mit Behinderung) können spezielle Erstorientierungskurse angeboten werden. Spezifische Kurse müssen beim BAMF angemeldet und genehmigt werden. Die Teilnehmerzahl liegt dann bei mindestens acht Personen, bei regulären Erstorientierungskursen zwischen zwölf und zwanzig Teilnehmern. Es besteht grundsätzlich keine Anwesenheitspflicht. Im Interesse der TeilnehmerInnen, der Lehrkräfte und der Erreichung der Lernziele kann jedoch eine regelmäßige Anwesenheitspflicht verlangt werden. Anwesenheitslisten müssen dem BAMF in regelmäßigen Abständen zur statistischen Auswertung und Überprüfung vorgelegt werden (vgl. BAMF, 2018, S. 5). Die Teilnehmerzahl darf nicht um mehr als drei Tage über- oder unterschritten werden. Sollte dies der Fall sein, muss sich der Kursträger geeignete Maßnahmen überlegen, um dies in Zukunft zu verhindern. Darüber hinaus ist das BAMF unverzüglich über die Situation zu informieren (vgl. BAMF, 2018, S. 4). Da die Zielgruppe der Erstorientierungskurse auch mit einem negativen Ausgang des Asylverfahrens rechnen muss, gibt es besondere Vorschriften zur Teilnahme an einem Erstorientierungskurs. Asylbewerber, die nach Abschluss des Asylverfahrens kein Bleiberecht erhalten haben, können das aktuell besuchte Modul zwar noch beenden, scheiden danach allerdings umgehend aus dem Kurs aus. Im Falle einer Klage vor dem Verwaltungsgericht mit aufschiebender Wirkung können die Teilnehmer den Kurs weiterhin besuchen (vgl. BAMF, 2018, S. 4/BMI, 2019, S. 9).

An den meisten Orten in Baden-Württemberg finden die Kurse in den Erstaufnahme-Einrichtungen statt. Sie müssen aber nicht zwangsläufig in der Erstaufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft stattfinden, sondern können auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten (z.B. Gemeindehaus oder in Räumen von Wohlfahrtsverbänden) durchgeführt werden.

Die Zielgruppe zeichnet sich durch ihre besondere Ausgangssituation, ihre psychosozialen Belastungen und ihre Heterogenität aus (vgl. Kattwinkel/Petzi, o. J., S. 41-42).

Die Teilnehmer bringen unterschiedliche kulturelle Hintergründe mit, was zu Spannungen und Konflikten im Kurs führen kann, aber auch an der einen oder anderen Stelle eine Bereicherung für die anderen Teilnehmer und den Dozenten sein kann. Die schulischen Bildungswege der Teilnehmer im Herkunftsland sind vielfältig: es gibt Analphabeten, aber auch Akademiker, Zweitschriftler vor allem unter den Menschen aus dem arabischen, osteuropäischen oder asiatischen Raum und den Maghreb-Staaten sowie Teilnehmer mit geringen bis keinen Deutschkenntnissen.

Aufgrund der rechtlichen und sozialen Situation der Teilnehmer gibt es eine hohe Fluktuation der Kursteilnehmer, insbesondere bei Kursen in Erstaufnahmeeinrichtungen. Einige Schüler werden im Laufe ihres Asylverfahrens in ihre Heimatländer abgeschoben oder nach der Dublin III-Verordnung in einen anderen EU-Staat überstellt, die meisten werden jedoch in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. In seltenen Fällen verschwinden Studierende von einem Tag auf den anderen, weil sie „untergetaucht“ sind oder ihr Asylantrag positiv entschieden wurde.

1.3 Lehrkräfte in Erstorientierungskursen

Die große Heterogenität und die u. U. hohe Fluktuation der Teilnehmer macht das Unterrichten in Erstorientierungskursen zu einer besonderen Herausforderung. Die Lehrkräfte müssen sich in der Regel auf ständig wechselnde Teilnehmer einstellen und kontinuierlich eine angenehme Lernatmosphäre und ein positives Gemeinschaftsgefühl schaffen. Dies gelingt den Lehrkräften, weil sie sehr unterschiedliche Lebens- und Berufsbiografien sowie eine große Bandbreite an Qualifikationen mitbringen. Anders als in Integrations- oder Sprachkursen gibt es für den Unterricht in Erstorientierungskursen keine ausgebildeten Sprachlehrer für „Deutsch als Zweitsprache (DaZ)“ oder „Deutsch als Fremdsprache (DaF)“. Der Großteil der Lehrenden sind Sozialpädagogen, Sozialarbeiter oder Pädagogen, aber auch Quereinsteiger aus anderen Berufen mit einer methodisch-didaktischen Weiterbildung gehören zum Lehrkörper (vgl. Englisch/Könözi o.J., a). Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) genehmigt Lehrkräfte mit entweder einer Zulassung nach §15 Abs. 1 und 2 IntV oder einem sprach-, literatur- oder erziehungswissenschaftlichen Hochschulabschluss oder Personen mit mindestens 500 UE Sprachlehrerfahrungen oder Fort- und Weiterbildungen mit mindestens 100 UE aus dem DaZ/DaF-Bereich. Die Dozenten in den Kursen bringen daher unterschiedlichste Qualifikationen und Berufserfahrungen mit. Für die Teilnehmer ist die Vielfalt und das Ausbildungsspektrum der Lehrkräfte vorteilhaft und bietet mehr Möglichkeiten, weil Menschen mit ganz unterschiedlichen Lebenserfahrungen ihr Lernen prägen. Die Dozentinnen und Dozenten bringen ihre beruflichen Erfahrungen, persönlichen Erlebnisse und individuellen Netzwerke direkt oder

indirekt in das Kursgeschehen mit ein, z.B. durch Kontakte zu ehemaligen Arbeitgebern, die den Teilnehmern Hospitationen ermöglichen oder durch die Vermittlung von spezifischem Wissen durch eine Dozentin aus dem Bereich der frühkindlichen Bildung zur Lebenssituation von Familien in Deutschland. Insbesondere Lehrkräfte, die selbst oder in ihrer Familie Migrationserfahrungen gemacht haben, sind in Erstorientierungskursen wichtige Bezugs-, Orientierungs- und Identifikationspersonen. Sie können persönlich über ihre Erfahrungen mit dem Ankommen in einem fremden Land berichten, Bewältigungsmöglichkeiten aufzeigen und konkrete Fragen beantworten. Die Unterschiedlichkeit der Lehrkräfte in den Erstorientierungskursen ist sowohl Chance als auch Ressource für die Teilnehmenden und die Vermittlung der Inhalte. In Baden-Württemberg werden die Lehrkräfte bei ihrer wichtigen Arbeit durch regelmäßige Einführungsveranstaltungen, Vernetzungs- und Austauschtreffen durch den Trägerverband unterstützt und begleitet (vgl. BAMF, 2018, S. 6-7). Die Lehrkräfte sind bei den Trägern fest angestellt und werden nach TVöD (E9/E10) bezahlt. Einige Kursträger beschäftigen Honorarkräfte in den Erstorientierungskursen; der Großteil der Lehrkräfte ist jedoch fest bei einem der Kursträger angestellt.

1.4 Curriculum

Im Erstorientierungskurs werden einfache Redemittel und erste Sprachkenntnisse vermittelt. Dennoch sind die Erstorientierungskurse nicht vorrangig als Sprachkurse konzipiert. Daher gibt es keine Sprachlernziele und es werden keine anerkannten Sprachprüfungen abgelegt und keine Sprachzertifikate nach dem Europäischen Referenzrahmen ausgestellt. Die Teilnehmer können jedoch auf eigenen Wunsch und auf eigene Kosten an Sprachprüfungen anerkannter Testzentren teilnehmen. Ob in den Erstorientierungskursen Tests zur Überprüfung des Gelernten stattfinden, kann jeder Träger selbst entscheiden und mit den Lehrkräften abstimmen. Diese Tests sind jedoch weder offiziell anerkannt, noch haben ihre Ergebnisse Auswirkungen auf das laufende Asylverfahren. Es besteht allerdings die Möglichkeit, dass der Kursträger den Teilnehmern am Ende des Kurses eine Teilnahmebescheinigung ausstellt. Die Erstorientierungskurse beinhalten keine Alphabetisierung. Für Teilnehmer ohne Schreib- und Lesekompetenzen kann ein Erstorientierungskurs mit spezifischer Ausrichtung durchgeführt werden. Die Alphabetisierung ist jedoch kein vorrangiges Ziel der Erstorientierungskurse (vgl. BAMF, 2018, S. 5)

Ein Erstorientierungskurs beinhaltet sechs Module zu je 50 Unterrichtseinheiten (= 45 Minuten) und umfasst somit insgesamt 300 Unterrichtseinheiten. Die zehn Module vermitteln Inhalte zu den wichtigsten Alltagsthemen: Alltag in Deutschland, Sprechen über sich und andere

Personen/Soziale Kontakte, Sitten und Gebräuche in Deutschland/Lokale Besonderheiten, Arbeit, Einkaufen, Gesundheit/Medizinische Versorgung, Kindergarten/Schule, Mediennutzung in Deutschland, Orientierung vor Ort/Verkehr/Mobilität und Wohnen. Sie sollen Asylbewerber „in ihrer spezifischen Lebenssituation [...] unterstützen“ und das Ankommen in und die Integration in Deutschland erleichtern (BAMF, 2016, S. 5). Es wird landeskundliches Wissen in der Verbindung mit ersten, einfachen Deutschkenntnissen für den Alltag vermittelt, damit die Teilnehmer in ihrer Selbständigkeit gefördert werden und Sicherheit gewinnen (Chlihi, 2017). Fünf der sechs Module können frei gewählt werden. Das Interesse, der Bedarf und die Vorkenntnisse der Teilnehmer sind entscheidend für die Wahl der Module. Die einzelnen Module sind in sich abgeschlossen und behandeln ein konkretes Alltagsthema. Der Träger wählt geeignete Lehrbücher und Unterrichtsmaterialien frei aus. Die Teilnahme am Kurs ist freiwillig und kostenfrei (vgl. BAMF, 2020, S.4-5/ 2018, S. 5-6). Die Unterrichtssprache ist Deutsch, ein Dolmetscher steht den Teilnehmern nicht zur Verfügung. Nach den Vorgaben des BAMF gibt es keine bestimmte Reihenfolge für die Module. Der Kursträger entscheidet gemeinsam mit den Lehrkräften, welche Reihenfolge sinnvoll und für die Teilnehmer logisch ist. Hier sind die Vorkenntnisse und Bedürfnisse der Teilnehmer entscheidend. Das sechste Modul „Werte und Zusammenleben“ muss jedoch verpflichtend unterrichtet werden (vgl. Chlihi, 2017/BMI, 2019, S. 7/BAMF, 2016, S. 5), da es im Curriculum „Erstorientierung und Deutsch lernen für Asylbewerber in Bayern“ eine besondere Stellung einnimmt. Es muss in allen Erstorientierungskursen durchgeführt werden. Die Lehrkräfte müssen sicherstellen, dass allen Kursteilnehmern die Inhalte des Moduls vermittelt werden, denn die Teilnehmer lernen u.a., welche Grundwerte das Leben in Deutschland bestimmen und wie diese im Alltag gestaltet werden (BAMF, 2020, S. 3-4). Aufgrund der komplexen Inhalte dieses Moduls ist es nicht empfehlenswert, es als erstes Modul durchzuführen (vgl. BAMF, 2018, S. 5).

2 Werte und Wertevermittlung in Erstorientierungskursen

Bevor auf Ethik in der Asylpolitik eingegangen wird, (vgl. Schubarth, 2016, S. 21) ist es sinnvoll, die Begriffe „Werte“ und „Normen“ zu definieren, ihre Funktion zu erläutern und die Bedeutung der Werteerziehung in Erstorientierungskursen aufzuzeigen.

2.1 Was sind Werte und Normen?

Zunächst einmal ist es wichtig, zwischen Güterwerten und ethischen Werten zu unterscheiden. Güterwerte sind greifbare Sachwerte von Gebrauchsgegenständen und Wirtschaftsgegenständen. Es handelt sich also um materielle Vermögenswerte. Ethische Werte geben Auskunft über „grundlegende Vorstellung[en] über erwünschte (End-)Zustände einer Person, einer Gruppe oder einer Gesellschaft“ und sind somit „erstrebenswerte und wünschenswerte Leitlinien“ (vgl. Standop, 2005, S. 13-14). Gesellschaftliche Normen (Soll-Vorstellungen) und Tugenden (vorbildhafte Verhaltensweisen) orientieren sich an Werten (vgl. Schubarth, 2016, S. 21). Werte bieten also eine Orientierungsgrundlage und sind zugleich der Maßstab für das eigene und gesellschaftliche Handeln (vgl. Schubarth, 2016, S. 19). Werte verändern sich im Laufe der Zeit z.B. durch historische Ereignisse, neue Erfahrungen oder sich ändernde Lebensverhältnisse, die andere Präferenzen mit sich bringen. Werte werden nur durch Überzeugung und soziale Kontrolle aufrechterhalten (vgl. Standop, 2005, S.18).

Werte werden von Menschen definiert, ethisch begründet und eingeordnet (vgl. Standop, 2005, S. 14). Jeder Mensch hat sein eigenes individuelles Wertesystem und persönliche Wertepreferenzen (vgl. ebd., 2016, S. 20). Die persönlichen und individuellen Wertesysteme aller Menschen in einer Gesellschaft führen zu einem Wertpluralismus und unterschiedlichen Wertpräferenzen innerhalb der Gesellschaft, die das Zusammenleben erschweren können. Ein gemeinsames Wertefundament ist für ein gutes Zusammenleben sehr wichtig und die Einigung auf gemeinsame Werte stellt eine große Herausforderung dar (vgl. ebd., 2016, S. 20). Dieses Wertefundament in einer Gesellschaft bietet Halt, Orientierung und Stabilität im zwischenmenschlichen Miteinander (vgl. Schubarth, 2016, S. 19). In Deutschland haben moralische, religiöse und politische Werte für viele Bürger einen hohen Stellenwert. Als moralische Werte gelten neben Ehrlichkeit und Vertrauen auch Loyalität, zu den bedeutenden religiösen Werten gehört die Nächstenliebe und zu den erstrebenswerten, politischen Werten gehören Demokratie, Freiheit, Toleranz und Gerechtigkeit (vgl. Schubarth, 2016, S. 18). Die politischen Grundwerte finden sich zum einen im Grundgesetz, zum anderen im EU-Vertrag als gemeinsame, europäische

Grund-Werte (EU, 2012, Artikel 2 und 3). Dort finden sich Werte wie Menschenwürde, Freiheit, Gleichheit, Pluralismus, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Nicht-Diskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität, Gleichberechtigung von Frau und Mann. Die aufgeführten Werte geben viel Aufschluss darüber, wie sich die Menschen in Deutschland und Europa das gesellschaftliche Zusammenleben vorstellen, welche Verhaltens- und Umgangsweisen erwünscht sind und als erstrebenswert gelten. Sie sind im Wesentlichen „die grundlegenden Erkenntnisse und inneren Stellungnahmen über unsere Beziehungen zur Welt“ (vgl. Standop, 2005, S. 17). „Gesellschaftliche Normen sind die daraus abgeleiteten Handlungsanweisungen. Die Erkenntnisse also, die wir aus der Reflexion über die Werte ziehen.“ (vgl. ebd., 2005, S. 17). Sie geben konkrete soziale Regeln, d.h. Verhaltensrichtlinien in einer Gruppe, Gesellschaft oder Kultur vor und resultieren aus zwischenmenschlichen Vereinbarungen (vgl. Standop, 2005, S. 17-18/PHNÖ, 2018, S. 7). Normen leiten also unser Handeln. Sie „regeln soziale Interaktionen zwischen den [...] Individuen und dienen in „unbestimmten, komplexen Situationen [...] als Orientierungshilfen“ (Standop, 2005, S. 14). Zwischenmenschliche Situationen sind immer komplex, weil unterschiedliche Wertesysteme und Präferenzen sowie Interessen, Vorerfahrungen und kulturelle Prägungen verschiedener Menschen aufeinandertreffen. Die Regeln sind dabei die formellen und ausformulierten Normen, die auf Werten beruhen (vgl. PHNÖ, 2018, S. 5). Sie sanktionieren konformes und nicht-konformes Verhalten durch Belohnung, z.B. Zuwendung, Anerkennung und Strafe, z.B. sozialer Ausschluss, Ablehnung (vgl. Standop, 2005, S. 18/PHNÖ, 2018, S.6-7).

In einem funktionierenden, demokratischen Staat ist dies die Aufgabe der Judikative. In einer Gesellschaft werden jedoch nicht alle Normen durch das Justizsystem bewertet und sanktioniert, denn Gesetze orientieren sich nicht an Werteentscheidungen, sondern an Fachwissen (vgl. Standop, 2005, S. 19). Das politisch-gesellschaftliche System steuert individuelles Verhalten durch erlassene Rechtsnormen (Gesetze). Dabei werden die Gesetze eines Staates, im Gegensatz zu den vorherrschenden Werten, nicht verinnerlicht.

Für ein regelkonformes Verhalten reicht es aus, sie zu befolgen. Gesetze sind also wertneutral, ihre Befolgung ist nicht an Werte gebunden. Allerdings drücken erlassene Gesetze teilweise auch die Werte-Priorisierung einer Gesellschaft aus. Aus diesem Grund ist es möglich, Veränderungen in der Gesetzgebung nachzuvollziehen, welche Werte in einer Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt priorisiert werden und wie sich Priorisierungen im Laufe der Zeit aufgrund bestimmter Entwicklungen geändert haben. Das Wertefundament besteht aus den gemeinschaftlich geteilten Werten, die für eine funktionierende Gesellschaft unabdingbar sind. Gemeinsame Werte geben Halt, Orientierung und Sicherheit (PHNÖ, 2018, S.6). Die Kenntnis der „informellen

Regeln“ des Aufnahmelandes, ermöglicht es Asylbewerbern also ohne große Konflikte, Missverständnisse oder Unsicherheiten hinsichtlich bestimmter Gepflogenheiten zwischenmenschliche Kontakte und Beziehungen zu der Bevölkerung aufzunehmen und zu festigen und als möglichst gleichberechtigtes Mitglied in die Gemeinschaft aufgenommen zu werden und dadurch Schutz, Halt und Sicherheit zu erfahren. Dabei darf jedoch nicht vergessen werden, dass die Zielgruppe der Erstorientierungskurse erwachsene Menschen sind, die in ihrem Sozialisations- und Enkulturationsprozess in der Kindheit und Jugend bereits individuelle und gesellschaftliche Wertvorstellungen ihres Herkunftslandes verinnerlicht haben (vgl. Standop, 2005, S. 15). Die Teilnehmer haben also bereits ein persönliches Wertesystem und eine eigene Wertehierarchie (Schubarth, 2016, S. 18), die sich möglicherweise ganz oder teilweise vom Wertesystem des Aufnahmelandes unterscheiden können. Der Prozess der Wertebildung ist jedoch keineswegs nach der Kindheit und Jugend abgeschlossen, sondern ist ein lebenslanger Prozess „in dem Menschen im Laufe ihrer Persönlichkeitsentwicklung Werte bzw. Werthaltungen entwickeln und Wertekompetenz (s. u.) erwerben. Dieser Prozess vollzieht sich in der Auseinandersetzung des Individuums mit seiner sozialen Umwelt, [...] durch das Erleben und Reflektieren von Werten“ (Schubarth, 2016, S. 25 nach Hurrelmann, 2012). Erstorientierungskurse bieten den Teilnehmern ein pädagogisches Arrangement, um sich in einem geschützten Rahmen und in Begleitung der Dozenten aktiv mit unterschiedlichen Haltungen und den Herausforderungen einer fremden Umwelt auseinanderzusetzen (vgl. Schubarth, 2016, S. 31). Dabei ist nicht das Ziel, neue und meist fremde Werte einfach zu übernehmen, sondern bestehende Werte zu reflektieren, gegebenenfalls die eigenen Werte und Einstellungen zu ergänzen und fremde Wertvorstellungen zu tolerieren. Die Vermittlung von Werten sollte sich grundsätzlich an der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland orientieren (vgl. Standop, 2005, S. 19/BAMF, 2016, S. 46). Eine Einigung der Teilnehmer auf gemeinsame Grundwerte und die Akzeptanz der Werte, Normen und Gesetze des Gastlandes ist dabei das wesentliche Bildungsziel.

2.2 Wertebildung

In Erstorientierungskursen geht es also nicht um die grundsätzliche Vermittlung von Werten, wie es z.B. in der Grundschule der Fall ist, sondern vielmehr um eine gelingende Adaption an ein neues Wertesystem und den konstruktiven Umgang mit möglichen Diskrepanzen in den Wertesystemen der Asylbewerber (vgl. Schubarth, 2016, S. 27-28). Die sachgerechte und nutzbringende Auseinandersetzung mit Werten und Werthaltungen und der konstruktive, aktive

Umgang mit Wertpluralismus und Wertekonflikten sind hier die Lerninhalte. Diese können mit dem Begriff „Wertekompetenz“ beschrieben werden. Unter Wertekompetenz wird der Erwerb von kognitiven, sozialen und emotionalen Fähigkeiten und Fertigkeiten verstanden, die die Lösung von wertbezogenen Fragen und den verantwortungsvollen und erfolgreichen Umgang mit wertbezogenen Situationen ermöglichen (vgl. Schubart, 2016, S. 26-28).

Moralische Kompetenz erweitert das Spektrum der Lerninhalte um gesellschaftliche Normen, denn „Moral“ beschreibt die Gesamtheit der Werte und Normen. Es geht um die Auseinandersetzung und den Umgang mit moralischen Fragestellungen und Themen (vgl. Schubarth, 2016, S. 27 nach Weinert, 2001). Werte und Wertekompetenz werden von Menschen aktiv und selbstbestimmt erworben. Ein sicherer, vertrauensvoller Rahmen ist wichtig, damit eine emotionale Auseinandersetzung mit Werten und Normen möglich ist.

Werte sind immer mit Emotionen verbunden. Werte bilden sich durch das Zulassen von emotionalen Auseinandersetzungen und die Reflexion der damit verbundenen Gefühlen, z.B. beim Thema „Homosexualität“ (BAMF, 2016, S. 37, S.41), das unterschiedlichste Reaktionen hervorruft, da Homosexualität in vielen Herkunftsländern der Asylbewerber gesetzlich verboten und zum Teil vom Staat bis zur Todesstrafe sanktioniert wird. Viele Geflüchtete sehen hier in Deutschland deutliche Unterschiede zum Herkunftsland und berichten von Schwierigkeiten damit umzugehen, wie eine Studie der Robert-Bosch-Stiftung ergab (vgl. Robert Bosch-Stiftung/SVR 2019, S. 17). Die Teilnehmer der Studie kamen aus den unterschiedlichsten Herkunftsländern mit guten bis weniger guten Bleibeperspektiven. Sie waren also nicht alle Zielgruppe der Erstorientierungskurse, dennoch lassen sich anhand der Ergebnisse mögliche Konfliktpunkte in der Wertevermittlung identifizieren. Gerade das Beispiel „Homosexualität“ zeigt, wie wichtig es ist, pädagogische Situationen für die Vermittlung von Werten bewusst zu gestalten und wie diese in konstruierten, pädagogischen Settings durch den Lehrer und seine Methoden direkt vermittelt werden können, z. B. in Erstorientierungskursen für Asylbewerber (vgl. Schubarth, 2016, S. 25).

Der Lernprozess geschieht zum einen indirekt z.B. in der Begegnung mit anderen Menschen (vgl. PHNÖ, 2018, S. 5). Hier achtet der Lehrer auf einen wertschätzenden, vertrauensvollen Umgang, sodass sich die Teilnehmer ernstgenommen fühlen. Wertschätzung, Anerkennung und Interesse fördern die Anpassung an eine neue Lebenssituation. Die Lehrkraft nutzt ihre Beziehung und Bindung zu den Schülern, um durch ihr (Vorbild)Verhalten indirekt Werte zu vermitteln (vgl. PHNÖ, 2018, S. 8/Schubarth, 2016, S. 31 und S. 44). Denn Werte entstehen über Identifikation mit einer wichtigen Bezugsperson, z.B. einem Lehrer, was wir aus der psychoanalytischen Theorie nach Freud und der Bindungstheorie nach Bowlby lernen können. Die

Beziehung zum Lehrer ist entscheidend dafür, inwieweit Werte übernommen werden. Das Verhalten der Bezugspersonen dient als Vorbild für den Lernenden. Lehrkräfte in Erstorientierungskursen sind Schlüsselfiguren in der Vermittlung von Werten. Für die Teilnehmer sind sie wichtige Bezugspersonen, da sie - in vielen Fällen in der Anfangszeit - die einzigen konstanten Ansprechpartner und Kontaktpersonen für Geflüchtete in einer instabilen, unsicheren Lebenssituation sind. Darüber hinaus sind die Dozenten in Erstorientierungskursen für Teilnehmer, die besonders zurückgezogen leben, meist die ersten, langfristigen und regelmäßigen Kontakte mit der deutschen Bevölkerung. Außerhalb des bürokratischen Systems von BAMF, Zoll und Bundespolizei sind diese Begegnungen daher meist die ersten positiven Erfahrungen mit der Bevölkerung des Aufnahmelandes und sollten in ihrer Bedeutsamkeit nicht unterschätzt werden. Dafür müssen sich die Dozenten auch mit dem eigenen Werteprofil auseinandersetzen und eigene Werte und Einstellungen zu Sachverhalten reflektieren (vgl. PHNÖ, 2018, S. 8). Selbstreflexion ist eine Schlüsselkompetenz für Pädagogen und Voraussetzung für die präventive Arbeit und die Vermittlung von Werten und Normen. (vgl. PHNÖ, 2018, S. 9). Gerade in Erstorientierungskursen, in denen auch die Dozenten mit den unterschiedlichsten Einstellungen, Werten und Lebensrealitäten der Teilnehmer konfrontiert werden, ist die Selbstreflexion der Kursleiter eine entscheidende Fähigkeit, um eine wertschätzende und offene Atmosphäre unter den Teilnehmern zu schaffen, Spannungen zu erkennen, auszuhalten und ggf. auflösen und als stabile Identifikationsfigur wirken zu können. Selbstreflexion hilft auch der Lehrkraft selbst, die Vorbildfunktion zu erfüllen, sich seiner eigenen Werte, Wertvorstellungen und Überzeugungen bewusst zu werden und diese selbstbewusst und überzeugend vertreten zu können, um glaubwürdig zu sein (vgl. Verwiebe/Wolf u. a., 2016, S. 66).

2.3 Zusammenfassung

Die Tatsache, dass Deutschland eine Demokratie ist und als Sozialstaat (vgl. PHNÖ, 2018, S. 9) der Bevölkerung viele Sicherheiten bietet, lässt sich u. a. auch mit den Werten, wie z.B. Menschenwürde oder Freiheit begründen, auf denen das Grundgesetz beruht. Deshalb geschieht die Wertevermittlung in Erstorientierungskursen nicht nur in Form einer Wertekommunikation, also dem Sprechen über Werte, Normen und Regeln, sondern auch in der Vermittlung konkreter Sachverhalte z.B. der politischen Struktur und der gesellschaftlichen Organisation der Bundesrepublik Deutschland, ihrer Gesetzgebung und des Hilfesystems unseres Sozialstaates sowie der Zugangswege und Teilhabemöglichkeiten. Die Unterschiede zwischen den Werten und Normen in Deutschland und dem Heimatland werden in allen Modulen mit den Teilnehmern

besprochen. Die im Grundgesetz beschriebenen Werte wie Demokratie, Gleichheit und Freiheit dienen als Orientierung und Begründung bei politischen Entscheidungen in Deutschland. Zugleich bilden sie den Rahmen, der das gesellschaftliche Leben in Deutschland prägt.

Mit der Flüchtlingskrise im Jahr 2015 und den darauffolgenden gesellschaftspolitischen Entwicklungen wie dem Erstarken der Partei „Alternative für Deutschland (AFD)“ und den gesetzlichen Änderungen in der Asylpolitik, scheinen die Grundwerte des Grundgesetzes nach und nach verloren zu gehen. Asylbewerber werden zunehmend in ihren Rechten eingeschränkt, ihrer Möglichkeiten und Handlungsoptionen - zum Beispiel des Familiennachzugs - beraubt und in ihrer Menschenwürde verletzt, zum Beispiel in der isolierten Unterbringung in den Ankerzentren. Die aktuelle Asylpolitik macht es den Asylsuchenden schwer, das Wertefundament Deutschlands zu akzeptieren und sich die Werte zu eigen zu machen. Entscheidend für die erfolgreiche Vermittlung von Werten sind aber unter anderem Glaubwürdigkeit und vorbildhaftes Verhalten. Die deutsche Asylpolitik ist in den letzten Jahren leider immer weniger glaubwürdig und kein Vorbild, was den Umgang mit Asylbewerbern betrifft. In asylpolitischen Entscheidungen scheint sich Deutschland immer weniger von den im Grundgesetz formulierten Werten oder den Menschenrechten leiten zu lassen.

Auch die Asylsuchenden nehmen diese Entwicklung wahr, denn die Veränderungen in der Asylpolitik betreffen ihre unmittelbare Lebenssituation in Deutschland. Asylbewerber mit unklarer Bleibeperspektive sind besonders verunsichert und ihre Lebenssituation kann als desintegriert bezeichnet werden, weil die neuen gesetzlichen Änderungen überwiegend sie betreffen – Menschen, die (voraussichtlich) keine Bleibeperspektive in Deutschland haben. Asylbewerber mit unklarer Bleibeperspektive erleben besondere Werte-Diskrepanzen, wenn sie realisieren, dass sich ihre eigene Lebenssituation von einigen Lerninhalten des Erstorientierungskurses deutlich unterscheidet. Diese Diskrepanzen sollen in der vorliegenden Arbeit erörtert werden.

2 Die Lebensrealität von Asylbewerbern in Deutschland

Es gibt keine Forschungsstudien, die ausschließlich die Lebenssituation der Asylbewerber mit unsicherer Bleibeperspektive seit der Flüchtlingskrise 2015 betrachten. Die veröffentlichten Studien beschreiben die Lebenssituation von Asylbewerbern unabhängig von ihrem Herkunftsland und ihrer Bleibeperspektive. Somit ist es schwierig, die Lebenssituation der Zielgruppe von Erstorientierungskursen insbesondere aus Studien zu erfassen. Vielmehr lässt sie sich aus Studien zu Asylsuchenden im Allgemeinen, aus gesetzlichen Vorgaben und den daraus resultierenden Rahmenbedingungen ableiten.

3.1 Bleibeperspektive

Flüchtlinge haben per Gesetz zwei Möglichkeiten sich legal in Deutschland aufzuhalten: Zum einen die Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens, zum anderen der Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis nach positivem Abschluss des Asylverfahrens oder aus anderen z.B. familiären Gründen bei Geburt eines Kindes mit einer Aufenthaltserlaubnis oder einem deutschen Pass (vgl. Hocks, 2019, Folie 10). Die sogenannte „Bleibeperspektive“ bestimmt in diesem Zusammenhang, wie hoch die „Aussicht eines Asylbewerbers oder Flüchtlings auf einen dauerhaften, rechtmäßigen Aufenthalt“ (vgl. Hocks, 2019, Folie 2) in Deutschland ist und wie früh staatliche Integrationsmaßnahmen geleistet werden. Sie ist eine bedeutende Komponente, die maßgeblich die Lebenssituation und den Zeitpunkt und Umfang an Integrationsleistungen durch die Bundesrepublik Deutschland bestimmt.

Das Konstrukt der „Bleibeperspektive“ ergibt sich allein aus der Gesamtschutzquote von mindestens 50% eines Landes. Geringere Schutzquoten eines Landes oder andere Gründe für einen zukünftigen Aufenthalt, z.B. eine Ausbildungsduldung, werden nicht berücksichtigt. Die Chancen auf einen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland werden durch eine festgelegte Quote und nicht durch die individuelle Lebenssituation und Fluchtgründe einer Person bestimmt. Die persönlichen Fluchtgründe sowie weitere individuelle Merkmale wie z.B. das Geschlecht oder eine Behinderung werden zwar im Asylantrag und später in der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erfasst und bewertet, haben aber keinen Einfluss auf den Zugang zu Unterstützungs- und Fördermaßnahmen während des Asylverfahrens.

Hinsichtlich der Bleibeperspektive werden Asylbewerber je nach Herkunftsland in „Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive“, „Asylbewerber mit unsicherer oder schlechter Bleibeperspektive“ oder „Asylbewerber ohne Bleibeperspektive aus sicheren Herkunftsstaaten“ unterschieden und ihre Chancen auf eine Aufenthaltserlaubnis bewertet (vgl. Burger, 2017, S. 1). Die Bleibeperspektive wird durch das „Verhältnis der erteilten humanitär begründeten Aufenthaltstitel zu allen im selben Zeitraum gestellten Asylanträgen“ bestimmt. (SVR 2017, S. 23). Die Einführung des integrierten Flüchtlingsmanagements in den Ankunftscentren im Jahr 2016 zementiert diese Aufteilung weiter. Asylsuchende werden nun noch strikter getrennt und nach Herkunftsland und Perspektive differenziert, um Asylanträge noch schneller und effizienter zu bearbeiten und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive schneller zu integrieren. Durch die Kategorisierung von Asylbewerbern nach Herkunftsland, Fluchtroute und Komplexität der Antragsbearbeitung verspricht sich das BAMF humanitäre und faire Asylverfahren. Die Geflüchteten werden in vier Gruppen eingeteilt: Gruppe A: Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive, Gruppe B: Asylbewerber mit schlechter Bleibeperspektive, Gruppe C: Asylbewerber mit unklarer Bleibeperspektive und Gruppe D: Asylbewerber für deren Antrag ein anderes europäisches Land zuständig ist (Dublin III). Die beiden Gruppen A und B werden in der Bearbeitung bevorzugt, damit sie schnell entschieden werden können und Kapazitäten frei werden. Gruppe C und D müssen lange bis sehr lange auf die Bearbeitung und Entscheidung warten. Die Einteilung hat einen erheblichen Einfluss auf die Teilhabechancen und darauf, wie lange Asylbewerber prekären Versorgungs- und Unterbringungssituation ausgesetzt sind. Viele Asylbewerber, bei denen von einer unsicheren oder schlechten Bleibeperspektive ausgegangen wurde, erhalten einen Schutzstatus oder eine Duldung, z. B. weil sie nicht abgeschoben werden können, und bleiben daher doch langfristig in Deutschland (vgl. Hocks, 2019, S. 18). Ohne eine Bewertung mit „guter Bleibeperspektive“ erhalten Asylbewerber keinen Zugang zu Integrationskursen schon während des Asylverfahrens (§ 44 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz), Maßnahmen der Arbeitsförderung (§ 131 SGB III), berufsbezogene Deutschförderung (§ 45a Abs. 2 Aufenthaltsgesetz) oder, wie in einigen Bundesländern z.B. Bayern, keine Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung während des Asylverfahrens (vgl. Hocks, 2019, Folie 16). Ihre Integration wird also schon während des Asylverfahrens außerordentlich erschwert, verzögert oder gar behindert (vgl. BAMF, 03/2017, S. 11-13/SVR, 2017-4, S. 23-24).

Die Studie des Forschungsbereichs beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) und der Robert-Bosch-Stiftungen 2017-4 mit der Forschungsfrage „Wie gelingt Integration?“ ergab, dass insbesondere Asylbewerber mit unklarer Bleibeperspektive die unsichere Aufenthaltsperspektive als besonders belastend erleben. Aufgrund des

ungewissen Ausgangs und der längeren Verfahrensdauer des Asylverfahrens ist bei diesen Personen eine Zukunftsplanung über Monate bis zu Jahren nicht möglich und ein „inneres Ankommen“ erheblich erschwert (vgl. SVR, 2017-4, S. 33). Die nachrangige Bearbeitung der Asylanträge war insbesondere für Asylbewerber mit fraglicher Bleibeperspektive frustrierend. Viele gaben in der Studie an sich als „Asylbewerber zweiter Klasse“ zu fühlen und empfanden die Unterscheidung nach der Bleibeperspektive nicht differenziert genug und ungerecht hinsichtlich der Bewertung der Fluchtursachen (vgl. SVR, 2017-4, S. 33). Die „gefühlte“ Ungleichbehandlung führte bei vielen Personen mit unklarer Bleibeperspektive zu Frustration und Spannungen zwischen Asylbewerbern mit „guter Bleibeperspektive“, die von manchen auch als Konkurrenten wahrgenommen wurden. Resignation und die Abnahme der Integrationsbemühungen sind die Folge. Darüber hinaus berichteten viele von Ängsten, dass die persönlichen Fluchtgründe im Asylverfahren nicht ausführlich genug geprüft werden, da das Herkunftsland aufgrund der niedrigen Schutzquote als „relativ“ sicher eingestuft werden könnte. Die gängige, pauschale Einteilung in Herkunftsländer und Bleibeperspektiven führt, nach Ansicht der Forscher, zu einer permanenten Beweislast für die betroffenen Asylbewerber (SVR, 2017-4, S. 85). Die Bleibeperspektive ist daher das entscheidende Kriterium in der Anfangszeit der Asylbewerber. Mit ihr stehen und fallen die Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe, Integration und menschenwürdige Lebensbedingungen.

3.2 Unterbringung und Versorgung

Aber auch die strikten und engen gesetzliche Vorgaben zur Versorgung und Unterbringung sowie die schwerfälligen Verwaltungsabläufe, schränken den Lebensraum und die Freiheit der Asylbewerber stark ein (vgl. Petzi, o. J., S. 66 nach Hemmerling/Schwarz, o. J., S. 21). Die Asylsuchenden werden zunächst in der Erstaufnahmeeinrichtung (EA) untergebracht. Dort werden sie registriert, gesundheitlich untersucht, sie stellen ihren Asylantrag und werden durch Mitarbeiter des BAMF zu ihren Asylgründen angehört und befragt. Je nach Herkunftsland und Bleibeperspektive sind sie verpflichtet, dort bis zur Entscheidung über ihren Asylantrag zu bleiben, längstens jedoch bis zu 18 Monate, bei Ablehnung des Asylantrags auch bis zur Abschiebung. Anschließend werden die Asylbewerber auf die Gemeinden und Landkreise verteilt. In der vorläufigen Unterbringung (VU) leben die Asylbewerber in Gemeinschaftsunterkünften (GU), solange das Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist (§ 8 Abs. 1 FlüAG). Anerkannte Schutzbedürftige und Personen mit Duldung werden sofort in die Anschlussunterbringung (AU) verlegt (§ 9 Abs. 1 FlüAG BW), für die die Kommunen zuständig sind.

Der Großteil der Teilnehmer an Erstorientierungskursen wohnt (noch) in der Erstaufnahmeeinrichtung, aber einige bereits auch in Gemeinschaftsunterkünften. Dass die Unterbringungs- und Lebenssituation für Lernprozesse nicht förderlich ist (vgl. Petzi, o. J., S. 66), zeigt die BAMF-Kurzanalyse zur Wohnsituation Geflüchteter von Baier und Siegert, die zwischen 2013 und 2016 nach Deutschland gekommen waren. Die Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften wurden in der Kurzstudie, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus befragt – die Ergebnisse beziehen sich also nicht ausschließlich auf Asylsuchende mit unklarer Bleibeperspektive. Die Wohnverhältnisse in den Erstaufnahmeeinrichtungen werden in der Kurzanalyse nicht beschrieben. Dennoch lassen sich aus den Angaben Rückschlüsse auf die Bedingungen und die Wohnsituation in den Gemeinschaftsunterkünften und auch in den Erstaufnahmeeinrichtungen ziehen, in denen die Bewohner noch viel weniger Möglichkeiten haben, ihre Wohnsituation und die Betreuung zu beeinflussen. Die Wohnsituation ist in der ersten Zeit gesetzlich sehr streng geregelt und die Unterkünfte werden von Institutionen zugewiesen. Die jeweiligen Wohnstandards in den Unterkünften ergeben sich u.a. aus rechtlichen Vorgaben und Verordnungen (Baier/Siegert, 2018, S.7/FlüAG, Aufnahmeleitlinie Art. 21), jedoch gibt es bundesweit keine verbindlichen Mindeststandards für die Unterbringung von Geflüchteten (Baier/Siegert, 2018, S.7). Einige Landesaufnahmegesetze formulieren nur den allgemeinen Rahmen, andere Bundesländer garantieren durch verbindliche Vorgaben einen Mindeststandard (Baier/Siegert, 2018, S.7). Somit variieren die Wohnverhältnisse zwischen Bundesländern und Kommunen zum Teil erheblich, z.B. die Wohnfläche pro Person. Die meisten Befragten waren mit ihrer Unterbringung durchschnittlich zufrieden (BAMF, 2018, S. 9). Besondere Herausforderungen und Stressoren in den Gemeinschaftsunterkünften sind die engen Wohnverhältnisse, der hohe Lärmpegel und die fehlende Privatsphäre, die immer wieder zu Konflikten zwischen den Bewohnern führen. Große Unzufriedenheit herrscht auch, was die Lage der Unterkunft betrifft. Meist erschwert die Abgelegenheit den Zugang zu Freizeitangeboten und der Möglichkeit Deutsch zu lernen (vgl. Baier/Siegert, 2018, S.8-9).

Insbesondere in den Unterkünften, die 2015/2016 aufgrund der hohen Flüchtlingszahlen zügig und provisorisch errichtet werden mussten, gab es kaum Privatsphäre z.B. durch abgetrennte Bereiche in Turnhallen (Baier/Siegert, 2018, S. 7-8/SVR, 2017-4, S. 30). Klagen gibt es über die schlechte Essensversorgung, die zentral in großen Kantinen für alle Bewohner in den Erstaufnahmen organisiert ist. Aus brandschutztechnischen, hygienischen und organisatorischen Gründen ist es den Bewohnern nicht erlaubt, in ihren Zimmern Mahlzeiten zuzubereiten, und nur sehr wenige Erstaufnahmeeinrichtungen verfügen über Küchen für die Bewohner. Aus brandschutztechnischen hygienischen und organisatorischen Gründen ist es den Bewohnern

nicht erlaubt, in den Zimmern Mahlzeiten zuzubereiten, und nur in wenigen Aufnahmelagern gibt es Küchen für die Bewohner. So ist es den Bewohnern nicht möglich, eigene Mahlzeiten nach ihren Bedarfen und Bedürfnissen zuzubereiten. Frauen und Mütter sind besonders um ihre persönliche Sicherheit in den Erstaufnahmeeinrichtungen besorgt, was auch mit der fehlenden Privatsphäre und den Umständen zusammenhängt, dass die Zimmer in den Aufnahmelagern in der Regel nicht abschließbar sind (vgl. SVR, 2017-4, S. 30/RP, 2020, § 8 Abs. 6 und § 11 Abs. 3 und Abs. 4). Die beengten und frei zugänglichen Räume und Wohngebäude bieten insbesondere keinen Schutz für traumatisierte, kranke oder anderweitig belastete oder bedürftige Asylbewerber, die Ruhe und Sicherheit brauchen. Mit den Erfahrungen aus den Jahren 2015/2016 wurde versucht, diesen Kritikpunkt in vielen neu erarbeiteten Schutzkonzepten innerhalb der Großeinrichtungen umzusetzen, z.B. in Form von getrennten Unterkünften für Familien, Müttern mit (Klein)Kindern und Schwangeren von den anderen Asylsuchenden auf dem Gelände.

Die Hausordnung der Landeserstaufnahmeeinrichtungen in Baden-Württemberg aus dem Jahr 2020 verdeutlicht, wie sehr die Bewohner in ihrer Lebensweise eingeschränkt sind. So dürfen Asylbewerber in den Landeserstaufnahmeeinrichtungen eigenmächtig keinen Besuch von außen auf dem Gelände empfangen (RP, 2020, § 5 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 4 und § 11 Abs. 8), sie dürfen nicht beten oder sich politisch organisieren (§ 9 Abs. 4), und in ihren Zimmern sind Foto- oder Videoaufnahmen (§ 9 Abs. 5) sowie Gebetsteppiche (§ 10 Abs. 8) verboten.

Viele Geflüchtete fühlen sich zudem durch die, oft unangekündigten, Zimmerkontrollen, auch in ihrer Abwesenheit stark kontrolliert und bevormundet (Zillekens, 2021/Flüchtlingsrat BW, 2021). Kontrollen sind in den Erstaufnahmeeinrichtungen jederzeit möglich (RP, 2020, § 11 Abs. 2) und werden regelmäßig durchgeführt. Die Zimmer bieten daher keinen geeigneten Schutz- und Rückzugsraum für die Bewohner, weil der Zugang zu ihnen von den Bewohnern selbst nicht reguliert werden kann, z. B. durch einen Zimmerschlüssel (§ 8 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 3 und Abs. 4). Die Hausordnung der Landeserstaufnahmeeinrichtung in Freiburg (RP, 2020, S. 1-5) z. B. begründet dieses Vorgehen mit dem Hausrecht, dem Schutzauftrag gegenüber anderen Bewohnern und mit Hygiene- und Sicherheitsauflagen.

Der reglementierte und kontrollierte Zugang zu und die Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen erschweren es Asylbewerbern, Kontakte zur Bevölkerung aufzubauen und zu pflegen. Begegnungen im öffentlichen Raum sind zumindest in der Anfangszeit selten (SVR, 2019, S. 64) und beschränken sich auf Kontakte mit Ehrenamtlichen oder professionellen Helfern wie Sozialarbeitern oder Lehrkräften in Erstorientierungskursen (SVR, 2019, S. 65). Wichtige Begegnungsorte für die Befragten sind Sprach- oder Qualifizierungskurse, denen auch

Erstorientierungskurse zugeordnet werden können. Der Austausch mit anderen Kursteilnehmern, deren Rat und Unterstützung ist für viele Befragte eine wertvolle Ressource, um sich zurecht zu finden und sozial eingebunden zu sein. Neben der Begegnung bieten Sprach- und Qualifizierungskurse auch Möglichkeiten zum gemeinsamen Lernen und zu kulturellen Aktivitäten (SVR, 2019, S. 68). Weitere soziale Kontakte ergaben sich aus gemeinsamen Aktivitäten, z.B. dem Fußball spielen mit Mitbewohnern oder anderen Flüchtlingen, die zum Teil auch aus dem eigenen Herkunftsland kamen. Für Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften erweitert sich der Radius für soziale Kontakte erheblich gegenüber Ersteinrichtungen. In Gemeinschaftsunterkünften ist es einfacher, Bekannte einzuladen, gemeinsam zu kochen oder die Angebote vor Ort zu nutzen, um soziale Kontakte zu pflegen, z.B. durch den Besuch von Begegnungscafés oder religiösen Einrichtungen oder Ausflüge in die Region. Außerdem dürfen die Geflüchteten nun in der Regel einer Arbeit oder einem Praktikum nachgehen, wodurch sich neue Möglichkeiten ergeben, fremde Menschen kennenzulernen und Freundschaften aufzubauen (SVR, 2019, S. 67).

Während des Asylverfahrens haben die Bewohner eine sehr eingeschränkte Bewegungsfreiheit, die im Laufe des Asylverfahrens zunehmend gelockert und bei positivem Abschluss des Asylverfahrens in der Regel nach drei Jahren ganz wegfällt. Zunächst dürfen sich Asylbewerber aufgrund der Residenzpflicht (§56 Asylgesetz) nur in einem bestimmten Gebiet aufhalten, z.B. in einem definierten Landkreis oder einer Stadt. In der vorläufigen Unterkunft dürfen die Bewohner, je nach individueller Auflage auch bundesweit reisen und sich an anderen Orten aufhalten, sind allerdings verpflichtet in einer bestimmten Stadt in einer zugewiesenen Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen (Wohnsitzauflage, § 61 Aufenthaltsgesetz). Diese Beschränkung wird in den Erstaufnahmeeinrichtungen durch die Ein- und Ausgangskontrollen zum Gelände stark reguliert, da der Weg und der Zugang zum Gelände (in den meisten Fällen) über ein Scan-System dokumentiert und somit kontrolliert wird. Eine längere Abwesenheit aus der Erstaufnahmeeinrichtung bleibt daher von den Sicherheitskräften nicht lange unbemerkt.

Asylbewerber und abgelehnte Asylbewerber erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Diese Leistungen umfassen eine medizinische, jedoch keine psychiatrisch-psychotherapeutische Grundversorgung, Geld- oder Sachmittel zur Deckung des Grundbedarfs wie Nahrungsmittel, Kleidung, Drogerieartikel, Haushaltsprodukte und ein kleines Taschengeld für den individuellen Bedarf. Bis 2015 wurde für die Deckung des Grundbedarfs Bargeld ausgezahlt, seitdem erhalten Asylbewerber diese Leistungen als Sachleistungen, auch um nachziehenden Flüchtlingen keinen Anreiz zu geben, wegen des Geldes nach Deutschland zu kommen (SVR, 2017-4, S. 25).

Die medizinische Grundversorgung beinhaltet die Grundleistungen für Schwangere, Gebärende und Kranke in den ersten fünfzehn Monaten (§ 4 Asylbewerberleistungsgesetz i. V. mit § 6 Asylbewerberleistungsgesetz). In Baden-Württemberg müssen Geflüchtete ihre externen Arztbesuche beim örtlichen Landratsamt beantragen und genehmigen lassen und erhalten dafür einen Behandlungsschein für den niedergelassenen Facharzt. Behandelt werden nur akute, behandlungsbedürftige Krankheiten, chronischen Erkrankungen wie Diabetes, Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt, Vorsorgeleistungen und Impfungen, die Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln und bei Notwendigkeit auch eine zahnärztliche Behandlung.

3.3 Psychosoziale Belastungen

Zugang zu einer psychiatrisch-psychotherapeutische Versorgung und Behandlung haben Asylbewerber in der Regel nur dann, wenn eine unmittelbare Selbst- oder Fremdgefährdung besteht, z.B. Suizidalität oder akute Psychose. Selbst in diesen Fällen erhalten Geflüchtete nur eine akute Behandlung zur Stabilisierung und eine medikamentöse (Erst-)Medikation. Die Behandlung von (akuten und komplexen) Traumafolgestörungen durch Erlebnisse im Heimatland und während der Flucht zählen nicht zu den behandlungsbedürftigen Erkrankungen, obwohl sie die psychische Verfassung der Flüchtlinge entscheidend beeinflussen und auch Lern- und Anpassungsprozesse beeinträchtigen (vgl. Wurzbacher, 1997, S. 92). Durch eine Nichtbehandlung traumatischer Erfahrungen verschärfen sich die bestehenden traumatische Belastungen weiter und es besteht die Gefahr der Chronifizierung. Die Anpassung an die neue Lebenssituation wird erschwert (ebd., 1997, S. 92-93). Flüchtlinge erleben den „erzwungenen Verlust der Heimat und der eigenen Wurzeln“ und somit einen Verlust an Sicherheit. Gerade auch durch die restriktiven Rahmenbedingungen im Laufes des Asylverfahrens ist ein Gefühl von Sicherheit für Asylbewerber mit unklarer Bleibeperspektive auch kaum zu erreichen. Es fehlt ihnen sowohl an sozio-emotionaler, familiärer als auch an rechtlicher Sicherheit (vgl. Wurzbacher, 1997, S. 93-94). Zu den traumatischen Belastungen kommt das Gefühl der Abhängigkeit von Behörden und deren Entscheidungen hinzu (Kattwinkel/Petzi/Wein., o. J., S. 236). Es gibt kaum Handlungsspielräume, was insbesondere bei verletzlichen und vorbelasteten Personen zu Retraumatisierungen führen kann, da sich Erfahrungen von Ohnmacht und Auslieferung wiederholen (ebd., 1997, S. 92-92). Asylsuchende mit unsicherer Bleibeperspektive finden sich für viele Monate bis mehrere Jahre in einer Lebenssituation wieder, in der es keine rechtlichen Möglichkeiten gibt, etwas zur Verbesserung ihrer Situation zu tun.

3.4 Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt

Geflüchtete mit unklarer Bleibeperspektive haben während des Asylverfahrens nur einen eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Asylbewerber, die verpflichtet sind in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, sowie Asylbewerber aus sicheren Herkunftsländern, die nach 2016 einen Antrag stellen, dürfen keiner Erwerbstätigkeit, einem Praktikum oder einer Berufsausbildung nachgehen (§ 61 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 Asyl-Gesetz und § 61 Abs. 2 S. 4 Asyl-Gesetz). Allen anderen ist eine Erwerbstätigkeit mit Erlaubnis der Ausländerbehörde und Zustimmung der Agentur für Arbeit nach drei Monaten erlaubt. Bis 2016 wurde immer geprüft, ob ein Deutscher oder ein Unionsbürger die freie Stelle besetzen kann. Nur wenn der Arbeitsplatz nicht mit einem Deutschen oder einem Unionsbürger besetzt werden konnte, erteilte die Agentur für Arbeit die Zustimmung. Diese Vorrangprüfung wurde mit dem Integrationsgesetz ab 2016 in den meisten Bundesländern für drei Jahre ausgesetzt. Die Ausländerbehörde und die Agentur für Arbeit müssen weiterhin einer Erwerbstätigkeit in einem bestimmten Betrieb zustimmen (§ 61 Abs. 2 Asyl-Gesetz). Trotz der Möglichkeit der Erwerbstätigkeit oder einer Berufsausbildung, scheitern viele Geflüchtete mit unklarer Bleibeperspektive an mangelnden Deutschkenntnissen und dem unsicheren Aufenthaltsstatus, was viele Arbeitgeber abschreckt. Auf Druck von Arbeitgebern und Ausbildungsbetrieben wurde im Jahr 2020 mit Einführung der Ausbildungsduldung (§ 60c Aufenthaltsgesetz) die rechtliche Situation von Asylbewerbern in Berufsausbildung deutlich verbessert.

3.5 Gesetzliche Änderungen seit 2015

Die gesetzlichen Änderungen seit der „Flüchtlingskrise“ im Jahr 2015 haben nicht für alle Asylbewerber zu einer Verbesserung der rechtlichen Situation und der Teilhabemöglichkeiten geführt. Mit den „Ver_Änderungen“ gibt es Gewinner und Verlierer: Geflüchtete mit guter Bleibeperspektive werden nun noch früher und gezielter gefördert und in ihrer Integration unterstützt. Geflüchtete mit schlechter oder unklarer Bleibeperspektive werden nun deutlicher und rigoroser von Teilhabe- und Integrationsmöglichkeiten ferngehalten und durch Leistungskürzungen, Isolation und konsequenten Abschiebungen deutlich gemacht, dass sie in Deutschland keine Zukunft haben. Die verschärften Gesetze und Verordnungen betrifft insbesondere die Zielgruppe der Erstorientierungskurse – die Asylbewerber mit unklarer Bleibeperspektive, also Menschen vor allem aus Westafrika, den Maghrebstaaten, Russland und Asien, seit 2019 auch Irak, Somalia und der Iran.

Die Lebensumstände und Belastungen von Asylbewerbern mit unklarer : Bleibeperspektive, die Unterbringung und Versorgung, die psychosozialen Belastungen und der Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sind durch die Auseinandersetzung mit dem Thema leicht nachvollziehbar, aber die Gesetze und Verordnungen der letzten 6 Jahre, die nachfolgend chronologisch erläutert werden, zeigen die drastischen Veränderungen in der Lebenssituation noch deutlicher.

Da Werte und Normen einer Gesellschaft auch über Gesetze ausgedrückt werden, lässt sich anhand der gesetzlichen Ver_Änderungen anschaulich verfolgen, welche spezifischen Werte nach 2015 gesellschaftspolitische Priorität erlangt haben und in einigen (Gesetzes)Entwürfen klar benannt sind.

Die folgenden gesetzlichen Beschlüsse sind das Ergebnis gesellschaftlicher und politischer Diskussionen – Asylpolitik als gesamt-gesellschaftliches Thema. Ausgangspunkt der asylpolitischen Diskussion war die hohe Zahl an Flüchtlingen, die Deutschland 2015 erreichten und für kurze Zeit das Asylsystem der Bundesrepublik Deutschland regelrecht lähmten.

Asyl Paket I¹

Um die große Zahl an Flüchtlingen zu bewältigen, wurde im Oktober 2015 der Asylpaket I verabschiedet, der sich vor allem auf Flüchtlinge aus Osteuropa konzentriert und eine schnelle Abschiebung ermöglicht.

Mit dem „Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (Asyl Paket I)“, das am 23.10.2015 in Kraft trat, sind Asylbewerber nun verpflichtet bis zu sechs Monaten in der Erstaufnahmeeinrichtung zu leben (§47 Asyl-Gesetz). Diese Regelung gilt vor allem bei Asylbewerbern aus EU-Mitgliedsstaaten und bestimmten osteuropäischen Ländern wie Mazedonien, Montenegro, Serbien, Albanien, Bosnien und Herzegowina sowie dem Kosovo, aber auch Ghana und dem Senegal Anwendung, deren Herkunftsländer im Zuge des Asylpakts I als sichere Herkunftsländer eingestuft wurden (§29a Asyl-Gesetz, Anlage II). Ziel des Gesetzes ist es, eine nachhaltige Integration durch eine strenge Residenzpflicht und die Wohnverpflichtung zu verhindern, um schnellere Abschiebungen von Personen aus diesen Staaten zu ermöglichen. Personen aus sicheren Herkunftsstaaten erhalten nach dem Asyl Paket I keine Arbeitserlaubnis

¹ (BGBl. I, 2015, S. 1722 - 1735/Marx 2020, S. 1-2/Pro Asyl, 2015, S. 2-4

(§61 Asyl-Gesetz) und müssen bis zum Abschluss des Asylverfahrens bzw. ihrer Abschiebung in der Erstaufnahmeeinrichtung bleiben, gegebenenfalls auch länger als sechs Monate. Auch bei einer Duldung besteht ein unbefristetes Arbeitsverbot (§60a Abs. 6 Nr. 3 Aufenthaltsgesetz). Um den Missbrauch von Asyl- und Sozialleistungen einzuschränken, sind die Bundesländer und Kommunen seit der Verabschiedung des Gesetzes angehalten, Asylbewerbern, statt Geld Sachmittel zur Deckung ihres Bedarfs zur Verfügung zu stellen. Bei Ablehnung des Asylantrags und Abschiebeanordnung oder bei fehlender Mitwirkungspflicht hinsichtlich des Identitätsnachweises drohen Leistungskürzungen (§1a Asylbewerberleistungsgesetz). Am Ende erhält der (abgelehnte) Asylbewerber nur noch Essen und Unterkunft, aber keine Leistungen mehr, die das soziokulturelle Existenzminimum sichern wie z.B. ein Taschengeld zur Deckung des persönlichen Bedarfs. Die Leistungskürzungen betreffen nun auch Personen, die nach Umsiedlung in ein anderes europäisches Land, nach Deutschland zurück bzw. weitergereist sind (§59 Abs. 1 AufenthG). Asylbewerbern darf der Abschiebetermin nicht mehr mitgeteilt werden (§ 59 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz).

Laut der Konzeption von Erstorientierungskursen im Jahr 2017, gehören Personen aus sicheren Herkunftsländern nicht zur Zielgruppe der Erstorientierungskurse. Sie dürfen nicht an EOK-Kursen teilnehmen (vgl. BAMF, 2018, S. 4/BAMF, 2020, S. 2). Dagegen dürfen Personen aus Herkunftsländern, die nicht als sicher eingestuft worden sind, an Erstorientierungskursen teilnehmen. Das Asyl Paket I hat demnach nur geringe Auswirkungen auf ihre Lebenssituation, sofern sie ihrer Mitwirkungspflicht nachkommen und ihnen nicht unmittelbar die Abschiebung droht. Das Asyl Paket I ermöglicht dagegen Menschen mit guter Bleibeperspektive den Zugang zu Integrationskursen bereits während des Asylverfahrens, sofern freie Plätze zur Verfügung stehen (§ 44 Aufenthaltsgesetz/Pro Asyl, 2015, S. 3). Eine Teilnahme an einem Erstorientierungskurs ist auch für diese Personengruppe möglich, wenn eine Teilnahme an einem Integrationskurs (noch) nicht möglich ist (vgl. BAMF, 2018, S. 4). Für Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive bieten sich somit vielfältige Möglichkeiten einer schnellen Integration in Deutschland.

Asyl Paket II²

Mit der Verabschiedung des Asyl Pakets II im März 2016 betrafen die verschärften Gesetzesänderungen nun auch Personen mit guter Bleibeperspektive. Der Streit um eine Obergrenze für den Familiennachzug hatte zur Folge, dass der Familiennachzug für anerkannte, subsidiärer schutzberechtigte Flüchtlinge für zwei Jahre ausgesetzt wurde (§ 104 Abs. 13 Aufenthaltsgesetz) und Angehörige ihnen nicht mehr nach Deutschland folgen durften.

Kern des Asylpakets II sind weiterhin die schnelleren Abschiebungen (§ 30a Asyl-Gesetz). Diese betreffen Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, Personen, die bereits einmal abgeschoben wurden und nicht wieder einreisen dürfen, sowie Flüchtlinge, die einen Folgeantrag gestellt haben. Darüber hinaus sollen sogenannte „Identitätsverweigerer“ und „Identitätstäuscher“ schneller abgeschoben werden. Dabei handelt es sich um Flüchtlinge, denen vorgeworfen wird, über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit zu täuschen, in dem sie Ausweispapiere gezielt und beabsichtigt vernichtet haben (§ 30a Asyl-Gesetz). Sie sollen zukünftig in gesonderten Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden (§ 5 Abs. 5 Asyl-Gesetz), in denen eine strikte Residenzpflicht gilt, d.h. ein erlaubter Bewegungsradius nur innerhalb des Landkreises oder Bezirks. Bei Verstößen drohen Kürzungen von Sach- oder Geldleistungen. Laut der Beschlüsse des Asylpaketes I sind nun auch Abschiebungen im Krankheitsfall zumutbar, da die Qualität der Gesundheitsversorgung im Herkunftsland nicht (mehr) gleichwertig und flächendeckend, wie die Gesundheitsversorgung in Deutschland sein muss (§60 Absatz 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz). Berücksichtigt werden jetzt nur noch sogenannte „qualifizierte, ärztliche Bescheinigungen“ für schwerwiegende oder lebensbedrohliche Erkrankungen, die dem BAMF unverzüglich vorgelegt werden müssen, da sie sonst im Asylverfahren nicht mehr anerkannt werden. Mit dem Asyl Paket II wurde ein niedriger Satz bei den Geldleistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz vereinbart (§ 3 Asylbewerberleistungsgesetz). Alleinstehende Asylbewerber erhalten statt der 143 Euro nun 135 Euro, der Satz wurde also um 10 Euro abgesenkt.

² BGBl. I, 2016, S. 390-393/Marx 2020, S. 2

Integrationsgesetz³

Das Integrationsgesetz vom August 2016 mit dem Motto „fordern und fördern“, brachte vor allem Verbesserungen für Geflüchtete mit guter Bleibeperspektive und anerkannte Flüchtlinge. Staatliche Integrationsangebote schon während des Asylverfahrens sollen sie dabei unterstützen, schneller und besser in Deutschland Fuß zu fassen. Dafür wurden mehr Plätze in Integrationskursen geschaffen und auf die Vorrangprüfung beim Zugang zum Arbeitsmarkt verzichtet. Auch Ausbildungshilfen, berufsvorbereitende Maßnahmen, ausbildungsbegleitenden Hilfen und die Unterstützung durch eine assistierte Ausbildung (§ 132 SGB III) steht ihnen nun offen. Eine Niederlassungserlaubnis erhalten anerkannte Flüchtlinge nur noch, wenn sie nachweisen können, dass sie eine Integration erreicht haben, z.B. gesicherter Lebensunterhalt, ausreichende Sprachkenntnisse (§ 26 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz). Außerdem wurde eingeführt, dass der Wohnsitz für die ersten drei Jahre nach der Anerkennung zugewiesen wird, um Ballungsräume zu verhindern (§12a Aufenthaltsgesetz).

Mit dem Integrationsgesetz können Asylbewerbern nun auch während des Asylverfahrens von den Behörden Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, die allerdings kein reguläres Arbeitsverhältnis begründen (§ 421a SGB III). Asylbewerber sind verpflichtet, diese Arbeitsgelegenheiten anzunehmen, andernfalls können die Leistungen gekürzt werden. Die Arbeitsgelegenheiten sind nicht zu verwechseln mit den bisherigen Gemeinschaftsarbeiten (GA) in den Erstaufnahmeeinrichtungen. Die Aufwandsentschädigung, die Flüchtlinge für diese Jobs erhalten, wurde mit dem Integrationsgesetz von 1,05 Euro auf 0,80 Euro gekürzt. Um geeignete Personen für die Arbeitsgelegenheiten auswählen zu können, erhebt die Behörde personenbezogenen Daten wie Sprachkenntnisse und berufliche Qualifikationen der Geflüchteten.

Auf Druck von deutschen Arbeitgebern und Ausbildungsbetrieben können Asylbewerber nun eine Ausbildungsduldung für die gesamte Ausbildungszeit erhalten und bekommen ein Aufenthaltsrecht für 2 Jahre, wenn sie vom Ausbildungsbetrieb übernommen werden (§ 60a Abs. 2 S. 4 Aufenthaltsgesetz).

Kürzungen der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gelten nun auch für Asylbewerber, die bereits in einem anderen EU- Land einen Schutzstatus erhalten haben oder ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sind, z.B. wenn fehlende Dokumente nicht nachgereicht werden, Identität oder Staatsangehörigkeit aufgrund von Verweigerung

³ BGBl. I, 2016, S. 1939 – 1949/ Pro Asyl, 2016, S. 1-6

nicht geklärt werden kann, Termine zur Antragsstellung beim BAMF nicht eingehalten werden, der Integrationskurs nicht besucht oder eine Arbeitsgelegenheit nicht wahrgenommen wird. Die Kürzung erfolgt nur dann nicht, wenn der Flüchtling die Verzögerungen oder das Nichterreichen einer Vereinbarung nicht verschuldet hat (§ 1a Abs. 5 Asylbewerberleistungsgesetz).

Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (Juli 2017)⁴

Mit dem „ersten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ sind Straftäter und Gefährder nun verpflichtet, sich in regelmäßigen Abständen bei den Polizeidienststellen zu melden (§ 56 Aufenthaltsgesetz), um die innere Sicherheit zu gewährleisten, und können bei Fluchtgefahr nun länger in Sicherungshaft genommen werden, um die Abschiebung sicherzustellen (§ 62 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz). Um die Abschiebung bei Gefahr des Untertauchens oder Behinderens dennoch durchführen zu können, wird der Ausreisegefahr bis zu zehn Tage möglich (§ 62b Aufenthaltsgesetz). Zur Identitätsklärung darf das BAMF nun auch die Handydaten auslesen (§ 15a Asyl-Gesetz). Asylbewerber können nun bis zu vierundzwanzig Monate in der Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht werden (§ 47 Abs. 1b Asyl-Gesetz).

Masterplan Migration⁵

Der „Masterplan Migration“ des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) von Bundesinnenminister Horst Seehofer enthält zahlreiche Maßnahmen, um die irreguläre Zuwanderung einzudämmen und die Migration nach Deutschland stärker zu steuern. Er beschreibt 64 Maßnahmen in vier Handlungsfeldern: Maßnahmen in Herkunftsländern, Transitländern, der Europäischen Union und dem Schengen-Raum sowie nationale Maßnahmen: Reformen im Asyl- und Ausländerrecht, Integrationsmaßnahmen und Programme zur freiwilligen Rückkehr in die Herkunftsländer. Der Plan wurde am 04.07. 2018 verabschiedet und beinhaltet zahlreiche Änderungen in der Asylpolitik:

In den Herkunftsländern (BMI, 2018, S.4-7) sollen u.a. die Fluchtursachen bekämpft und Integrationsmaßnahmen für Rückkehrer umgesetzt werden. Für Flüchtende sollen in den Transitländern (ebd., 2018, S. 8-9) „sichere Orte“ geschaffen werden und in sogenannten „Rückkehrzentren“, z.B. im Niger, über die Folgen von Flucht

⁴ BGBl. I, 2017, S. 2780-2786/ Marx, 2020, S. 3

⁵ BMI, 2018

informiert werden. Um die Weiterreise zu verhindern, sollen Grenzschutzorganisationen unterstützt werden. Ziel des Masterplans Migration ist die Schaffung eines gemeinsamen europäischen Asylsystems einschließlich einer Überarbeitung der Dublin-Verordnung innerhalb der Europäischen Union (ebd., 2018, S. 10-11). Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) soll mit deutscher Unterstützung zu einer europäischen Grenzpolizei ausgebaut werden. Die EU-Türkei-Erklärung soll fortgesetzt werden und weiterhin Flüchtlinge zurücknehmen, die von der Türkei nach Griechenland weitergereist sind und dort erstmals europäischen Boden betreten haben. Im Gegenzug wird Europa weiterhin syrische Flüchtlinge aus der Türkei aufnehmen – so der „Deal“. Zur Entlastung anderer EU-Staaten sollen den Flüchtlingen Leistungen gekürzt werden, wenn sie in einen anderen Mitgliedsstaat (der nicht für das Asylverfahren zuständig war) weiterreisen. Die Binnen- und Schengen-Außengrenzen (ebd., 2018, S. 12-13) sollen noch stärker kontrolliert werden, indem personenbezogene Daten wie „biometrischen Merkmale“ gespeichert (BMI, 2018, S. 12) und Registrierungssysteme wie das „europäische Ein- und Ausreiseregister (Entry-Exit-System)“ oder das „europäische Einreise-Registrierungs- und Autorisierungssystem (ETIAS)“ eingeführt werden. Künftig soll für die Einreise eine Genehmigung erforderlich sein. Fehlen Dokumente oder wurde die einreisewillige Person bereits an einen anderen EU-Staat überstellt, soll sie an der Grenze zurückgewiesen und die Einreise verhindert werden (ebd., 2018, S.12).

Zu den Maßnahmen im Masterplan für Migration für die Bundesrepublik Deutschland gehört die Begrenzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte auf 1.000 Personen pro Monat. Gefährder, die ausreisepflichtig sind, sollen künftig leichter in Sicherungshaft genommen werden können, und der Ausreisegewahrsam soll Abschiebungen sicherstellen. Um die Identität von Asylbewerbern zu klären können nun Handydaten ausgelesen werden (siehe auch Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht), außerdem sollen Datenspeicherung und Datenabgleich u. a. über ein europaweites System zur Überprüfung von Schutzsuchenden erfolgen (BMI, 2018, S. 15). Personen aus außereuropäischen Ländern sollen einer Sicherheitsüberprüfung im Hinblick auf mögliche Gefährder oder Straftäter, einer Sicherheitsüberprüfung (BMI, 2018, S. 16) unterzogen werden. Dadurch sollen Mehrfach- und Intensivtäter noch schneller und besser identifiziert und polizeiliche, asyl- und aufenthaltsrechtliche Maßnahmen behördenübergreifend koordiniert werden können. Dazu gehört auch das Herabsetzen des Mindestalters zur Abnahme von Fingerabdrücken auf die Vollendung des sechsten Lebensjahrs (ebd., 2018, S. 16-17).

Die sogenannten „Ankunfts-, Entscheidungs-, Rückführungszentren (AnKER-Zentren)“ sollen künftig als „moderne Dienstleistungsbehörden“ fungieren (BMI, 2018, S. 14). Daran schließt sich eine Wohnpflicht im Ankerzentrum und eine Aufenthaltspflicht im Bezirk bzw. Landkreis des Ankerzentrums bis zum Abschluss des Asylverfahrens an, längstens jedoch für achtzehn Monate, andernfalls verlieren Asylsuchende ihren Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (BMI, 2018, S. 15). Asylbewerber sollen eher Sachmittel statt Geldmittel erhalten. Außerdem erhalten sie länger Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (36 Monate statt wie bisher 15 Monate), bevor sie Anspruch auf Sozialhilfe nach SGB XII haben. Damit soll Asylmissbrauch verhindert werden. Außerdem müssen sie sich verpflichtenden medizinischen Untersuchungen unterziehen, u. a. um ihr tatsächliches Alter festzustellen. Für beschleunigte Verfahren (§ 30a Asyl-Gesetz) gibt es fortan verkürzte Rechtsmittelfristen für Asylsuchende sowie „Vorabentscheidungsverfahren beim Bundesverwaltungsgericht zur Klärung von Grundsatzfragen“ (BMI, 2018, S. 18). Asylbewerbern werden die Leistungen gekürzt, wenn sie nicht kooperieren (siehe auch Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz und Integrationsgesetz). Zur Tagesstrukturierung werden gemeinwohlorientierte Arbeitsgelegenheiten eingeführt (siehe auch Integrationsgesetz) und legale Zuwanderungswege ausgebaut (BMI, 2018, S. 18). Dagegen sollen die Maghreb-Staaten und andere zu sicheren Herkunftsstaaten erklärt werden, wenn ihre Anerkennungsquote durchgehend unter fünf Prozent liegt. Das soll zu weiteren, beschleunigten Verfahren führen.

Geduldete Personen, die ihre Mitwirkung verweigern, sollen eindeutiger identifiziert und entsprechend in Form einer Bescheinigung und der daraus resultierenden rechtlichen „Schlechterstellung“ sanktioniert werden. Straftäter werden zukünftig konsequent ausgewiesen und der Missbrauch von ärztlichen Attesten wird weiter eingeschränkt. Damit Ausreisepflichtige nicht „Untertauchen“, kann die Abschiebehaft auch in regulären Haftanstalten, jedoch getrennt von den Strafgefangenen, vollzogen werden. Mitarbeiter im öffentlichen Dienst sollen künftig bestraft werden, wenn sie die Abschiebung behindern, z.B. wenn sie Informationen über den Abschiebetermin nicht weitergeben. Dies gilt auch für Unterstützer und Helfer (BMI, 2018, S. 20-23). Wenn Asylsuchende kooperieren, z. B. bei der Beschaffung von Pässen, erhalten sie staatliche Genehmigungen und Leistungen. Die bestehenden Programme zur freiwilligen Rückkehr in die Herkunftsländer sollen weiter ausgebaut und konzeptionell überarbeitet werden.

Einige der Inhalte sind bereits in nationales Recht umgesetzt worden. Sie finden sich u.a.im „Geordneten Rückkehrgesetz vom 15.08.2019“, im „zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ und im „Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz“ vom 01.08.2019.

Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz vom 01.08.2019⁶

Das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz regelt neu den Zugang zu Maßnahmen der Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung sowie zu Integrationskursen und Kursen zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung (DeuFöV-Kurse) für Asylbewerber, die sich seit mindestens drei Monaten in Deutschland aufhalten. Davon ausgenommen sind Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten . Asylbewerber mit Bleibeperspektive haben nun auf Antrag Zugang zu Integrationskursen nach § 43 AufenthG und bei Bedarf auch zu Berufssprachkursen nach § 45a AufenthG und zu Kursen nach der Deutschsprachförderverordnung. Voraussetzung ist eine gute Bleibeperspektive oder eine Einreise vor dem 1. August 2019. Für Geduldete, die nicht mit einem Arbeitsverbot belegt sind, ist nun auch der Zugang zu berufsbezogenen Sprachkursen möglich. Grundsätzlich stehen nun alle Leistungen der Bundesagentur für Arbeit Ausländern, inklusive Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive offen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Aufenthaltsstatus.

Ausländer und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive können nun auch Maßnahmen und Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung und berufsvorbereitende Maßnahmen nach SGB III und SGB II erhalten. Personen mit einem Duldungsstatus, die sich in einer betrieblichen oder schulischen Ausbildung oder einem Studium befinden, können nun auch Unterstützung von Sozialleistungsträgern erhalten.

Das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz ebnet Ausländern, Asylbewerbern mit Bleibeperspektive und Geduldeten nun den Weg zu zahlreichen Hilfen und Unterstützungsmöglichkeiten für eine raschere berufliche Integration. Für Asylbewerber aus dem Irak, dem Iran und Somalia entfällt die gute Bleibeperspektive und wird seit dem 01.08.2019 nur noch Asylbewerbern aus Eritrea und Syrien zugesprochen.

⁶ MFFJIV, 2019, S. 1-2

Geordnete-Rückkehr-Gesetz vom 15.08.2019⁷

Das zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht setzt die Inhalte des Masterplans Migration um. Es erschwert die Verhinderung der Abschiebung von abgelehnten Asylbewerbern. Der Schwerpunkt des Gesetzes liegt auf der konsequenten Abschiebung von Asylbewerbern, die nicht schutzbedürftig sind und kein Bleiberecht haben. Da Abschiebungen oft an fehlenden Dokumenten scheitern, schreibt das Gesetz vor, dass Pässe beschafft werden müssen. Eine fehlende Mitwirkung der Asylbewerber hat eine Bescheinigung über die „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ zur Folge, die Sanktionen wie Arbeitsverbot, Wohnsitzauflage, Bußgelder etc. und unter Umständen eine bis zu 14-tägige Haft wegen fehlender Kooperation beinhaltet. Wie im *Masterplan Migration* formuliert, können Abschiebehaftgefangene in gewöhnlichen Justizvollzugsanstalten untergebracht werden, allerdings in von Straftätern getrennten Trakten. Neu ist die Inhaftierung von ausreisepflichtigen Personen, z.B. wenn sie die Ausreisefrist um mehr als 30 Tage überschritten haben (§ 62b Aufenthaltsgesetz). Ausreisepflichtige Ausländer mit Fluchtgefahr, Gefahr des Untertauchens, Gefährder, Schwerekriminelle (§ 62 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz) können leichter in Abschiebehaft in Form von Sicherungshaft untergebracht werden, damit die Abschiebung sicher vollzogen werden kann. Anerkannte Schutzsuchende aus anderen EU-Staaten und Asylbewerber, die die Mitwirkung verweigern oder ihre eigenen finanziellen Mittel nicht offenlegen, erhalten statt Sachleistungen nur noch Überbrückungsleistungen bis zu ihrer freiwilligen Ausreise oder Abschiebung (§ 1 Abs. 4 Satz 4 AsylbLG). Die Behörden haben nun auch das Recht, sich Zutritt zu den Wohnungen von ausreisepflichtigen Personen zu verschaffen, um sie festzunehmen und ihre Abschiebung sicherzustellen. Die Weitergabe von Informationen über geplante Abschiebungen sind fortan für Beamte und öffentlich Bedienstete eine strafbare Handlung. Flüchtlingshelfer und Mitarbeiter von Beratungsstellen können wegen Anstiftung oder Beihilfe zur Weitergabe von Informationen an Ausreisepflichtige belangt werden.

Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz zum 01.09. 2019⁸

Die letzten einschneidenden Änderungen für Asylbewerber betreffen das Asylbewerberleistungsgesetz. Strom- und Wohnungsinstandhaltungskosten erhalten die Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften nun auch als Sachleistung. Asylbewerber erhalten weniger Geldmittel

⁷ (BGBl. I, 2019, S. 1294-1306/Marx, 2020, S. 3-6)

⁸ Bundesregierung, 2019, S. 1-3/ Marx, 2020, S. 6

aufgrund der niedrigeren Sätze im Asylbewerberleistungsgesetz: Alleinstehende, die nicht in einer Sammelunterkunft wohnen, erhalten zehn Euro weniger als bisher, also nun 344 Euro im Monat, für Asylbewerber in Sammelunterkünften sinken die Geldmittel auf nun 310 Euro. Für Kinder hingegen wurde der Bedarf erhöht. Asylbewerber und Geduldete, die sich in einer Berufsausbildung oder einem Studium befinden, werden künftig auch über fünfzehn Monate hinaus nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gefördert, d.h. sie erhalten durchgehende Leistungen. Für Asylbewerber und Personen mit Duldung, die sich in einer Berufsausbildung oder einem Studium befinden, ist zukünftig auch eine Förderung über fünfzehn Monate hinaus über das Asylbewerberleistungsgesetz möglich. Somit erhalten sie durchgehende Leistungen und darüber hinaus können sie nun auch über das BAföG oder die Berufsausbildungsbeihilfe unterstützt werden. Ehrenamtliches Engagement von Geflüchteten wird mit rund 200 Euro belohnt. Mit Beginn der Corona-Pandemie kamen aufgrund geschlossener Grenzen und schwieriger Fluchtrouten weniger Flüchtlinge nach Deutschland. Gleichzeitig wurden weniger Asylbewerber in ihre Heimatländer abgeschoben oder im Rahmen der Dublin III-Regelung in andere europäische Länder überstellt. Die beengten Lebensverhältnisse in den Erstaufnahmeeinrichtungen und den Gemeinschaftsunterkünften haben in einigen Städten zu Corona-Ausbrüchen geführt (vgl. Zeit, 31.03.2021) und die Debatte um eine menschenwürdige Versorgung und Unterbringung Geflüchteter in Großeinrichtungen neu entfacht. In diesem Zusammenhang kann die Einrichtung neuer, sogenannter „AnKER-Zentren“, den Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückführungszentren, eher als Rückschritt denn als Fortschritt gesehen werden.

3.6 Fazit

Die Hoffnung auf spürbare Verbesserungen für Asylbewerber mit unklarer Bleibeperspektive hat sich leider nicht erfüllt. Ihre rechtliche, soziale und gesellschaftliche Situation hat sich durch die in rasantem Tempo eingeführten Gesetze verschlechtert. Die asylpolitischen Diskurse im Hinblick auf Asylbewerber mit unklarer Bleibeperspektive konzentrierten sich vor allem auf die Belange der breiten Bevölkerung, wie die Begrifflichkeiten Ordnung, Steuerung, Regulierung und Sicherheit aus dem *Masterplan Migration* zeigen. Zentrale Themen der Innenpolitik waren, wie die Gesetzgebung des Bundesinnenministeriums seit 2015 zeigt, die Aufenthaltsbeendigung durch einen negativen Asylbescheid und die schnellstmögliche Rückführung in die Heimatländer mit Hilfe weiterer Sanktionsmöglichkeiten sowie die Inhaftierung von Ausreisepflichtigen. Die Überarbeitung des entscheidenden Merkmals der „guten Bleibeperspektive“ wäre ein wichtiger Ansatz gewesen, um gerade Asylbewerbern, deren Ausgang des

Asylverfahrens ungewiss ist, mehr Handlungsmöglichkeiten zu eröffnen und deren Chancen auf Teilhabe zu erhöhen. Durch die Ablehnung einer guten Bleibeperspektive für Geflüchtete aus dem Irak und dem Iran im Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz befinden sich nun weitere Flüchtlinge in einer äußerst prekären Lebenssituation. Auch Somalia wurde 2019 die gute Bleibeperspektive abgesprochen, was aber im Februar 2021 wieder rückgängig gemacht wurde (BAMF, 2021a). Das ist gut für die Kursanbieter der Erstorientierungskurse, die auf ausreichend Teilnehmer angewiesen sind und nun eine größere Zielgruppe haben. Es ist schlecht für die betroffenen Personen, denen nun mehr Sanktionen, Einschränkungen und leichtere Abschiebungen und Rückführungen drohen. Die einzige positive Entwicklung für Geflüchtete mit unklarer Bleibeperspektive scheint die Einführung der Ausbildungsduhlung zu sein, die die Möglichkeit bietet, durch eine Ausbildung langfristig in Deutschland zu bleiben.

In der Präambel und in den einzelnen Kapiteln des *Masterplans Migration* tauchen immer wieder vier Stichworte auf: Ordnung, Steuerung, Regulierung und Sicherheit. Diese fassen die wesentlichen Ziele des *Masterplans Migration* zusammen, können aber auch zur Beschreibung der unmittelbaren Folgen der Flüchtlingskrise 2015 herangezogen werden. Einige Teile der Bevölkerung – nicht nur in Deutschland - fühlten sich offenbar durch die vielen Flüchtlinge und die unübersichtliche Situation in den ersten Monaten machtlos und ausgeliefert. Der Wunsch nach Kontrolle und Regulierung lässt sich anhand dieser Erfahrungen nur allzu gut nachvollziehen. Die große Zahl von Flüchtlingen aus Europa und Übersee führte 2015 zu teilweise chaotischen Zuständen: fehlende Unterbringungsmöglichkeiten, lange Bearbeitungszeiten für die zahlreichen Anträge und provisorische Versorgungseinrichtungen. Die einschneidenden asylpolitischen Entscheidungen und (Gesetzes)Änderungen sollten Ordnung in das „Asylchaos“ bringen. Die Bevölkerung sollte beruhigt und das Gefühl der Sicherheit und Kontrollierbarkeit gestärkt werden, welches auch durch eine Reihe von Straftaten von Flüchtlingen, die mit dem Flüchtlingsstrom ins Land gekommen waren, in Teilen der Bevölkerung stark erschüttert worden war. Die gesetzlichen Änderungen bringen sicherlich starke Kontrolle, Ordnung, Regulierung und Sicherheit in das Asylsystem. Kontrolle ermöglicht offenbar faire Asylverfahren und Transparenz über die Herkunft und den persönlichen Hintergrund der Geflüchteten und bewirkt ein Sicherheitsgefühl. Regulierung der Zuwanderung wird über die Kategorisierung von Asylbewerbern, von Zukunftsaussagen und Fluchtgründen erreicht. Ordnung durch eindeutige Gesetzesformulierungen und strikte Vorgaben.

Die Schlagworte fassen nicht nur die Asylpolitik der letzten 5 Jahre sehr gut zusammen. Sie sagen auch etwas über die Lebenssituation der Asylbewerber in Erstaufnahmeeinrichtungen aus, die durch Kontrolle, Ordnung und Regulierung bestimmt ist. Kontrolle der Bewohner über

gesetzliche Vorgaben, rechtliche Sanktionen und fragwürdige Hausordnungen. Kontrolle über räumliche Bewegungen, (Alltags-) Handlungen auf dem Gelände der Erstaufnahmeeinrichtung und innerhalb Deutschlands sowie die Steuerung und Regulierung der Bedürfnisse und Bedarfe der Geflüchteten über die Ausgabe von materiellen statt monetären Mitteln zu festgelegten Ausgabezeiten. Und schließlich die Verifizierung - also die Kontrolle der Asylbewerber selbst, z.B. die Altersfeststellung, die Identitätsklärung oder Staatsangehörigkeitsnachweis, sowie der Abruf von Handydaten zur Klärung von offenen Fragen. Die Sicherheit der Bewohner bzw. der Bevölkerung garantiert die, in den meisten Fällen isolierte Lage der Aufnahmeeinrichtung und die hohen Mauern, die das Gelände umgeben. Kontrolle, Ordnung, Regulierung und Sicherheit: Der *Masterplan Migration* offenbart, welche Werte in der Gesellschaft nach 2015 offensichtlich an gesellschaftlicher und politischer Priorität gewonnen haben. Die gesetzlichen Änderungen sollen den „Zusammenhalt der Gesellschaft“ sichern und der „Spaltung unserer Gesellschaft“ entgegenwirken, die sich durch die Flüchtlingskrise und dem Erstarken der Partei „Alternative für Deutschland (AFD) vertieft hat. (BMI, 2018, S.2). Die Integration konzentriert sich nur auf Menschen mit guter Bleibeperspektive. Laut *Masterplan* wird die Integration von Geflüchteten nur gelingen, wenn die „Balance aus Hilfsbereitschaft und den tatsächlichen Möglichkeiten unseres Landes“ stimmt. Integration erfordert in diesem Zusammenhang die Mitwirkung der Asylbewerber am Asylverfahren einerseits und die Mitwirkung der Zivilgesellschaft an der Integration von Schutzberechtigten andererseits (vgl. ebd. 2018, S. 2-3). Die Maßnahmen zur Integration soll sich dabei an der „Werteordnung“ orientieren, die die Grundlage unseres Zusammenlebens ist. Teil der Werteordnung ist auch die Rechtsstaatlichkeit, die sich in der konsequenten Umsetzung der Gesetze zeigt. Dies geschieht z. B. in der stetigen und schnellen Abschiebung von Menschen ohne Bleiberecht, wie in der Präambel beschrieben. Laut *Masterplan* kann der soziale und politische Frieden in Deutschland nur erhalten werden, wenn die Zuwanderung dauerhaft gesteuert und nachhaltig begrenzt wird (BMI, 2018, S. 2- 3). Das Bundesinnenministerium setzt mit den Maßnahmen des *Masterplans Migration* sein Versprechen um, die Migration dauerhaft und wirksam einzudämmen. Der „Verantwortung nach Außen“ durch „Zusammenhalt im Innern“ gerecht zu werden, ohne Mitmenschlichkeit zu verlieren (BMI, 2018, S. 4-7). Das ist schwer umsetzbar, wenn „Sicherheit [...] an den Grenzen“ beginnt (ebd., 2018, S. 10-11) und höhere Rückkehr- und Abschiebungszahlen das Ziel sind (ebd., 2018, S. 20.). Die asylpolitischen Ziele „Regulierung, Ordnung, Sicherheit und Kontrolle“ sollen faire Asylverfahren garantieren und eindeutige Bleiberegulungen schaffen. Doch die aktuelle Asylpolitik

spaltet nicht nur die Gesellschaft in zwei Lager, sie teilt auch Flüchtlinge nach ihrem Wert ein: unterstützenswürdige und weniger unterstützenswürdige Geflüchtete. Das Ziel der Maßnahmen ist klar: Asylpolitik über Regulierung, Ordnung, Sicherheit und Kontrolle von Migration und Flucht, um sich nicht noch einmal für die Gegebenheiten nach der Flüchtlingskrise 2015 vor den Wählern bzw. Bürgern rechtfertigen zu müssen. Damit erfüllt die Bundesrepublik Deutschland offensichtlich ihre Pflicht, Verantwortung gegenüber den Bürgern für die Bedingungen und Folgen der Flüchtlingskrise zu übernehmen. Dass die Verantwortungsübernahme auch für die Schutzsuchenden gilt, wird in den Gesetzesregelungen weitgehend außer Acht gelassen. Dass zur Verantwortung auch die Pflicht zur Solidarität mit Flüchtlingen und Schutzbedürftigen gehört, wird kaum erwähnt. Die Vermittlung von Werten ist zwingend für ein gutes, menschliches Zusammenleben. Werden Werte und Normen respektiert und befolgt, ist das eine gute Grundlage für eine humane Gesellschaft (vgl. BMI, 2018, S. 19). Voraussetzung dafür ist allerdings, dass Werte und Normen anerkannt werden - von allen Seiten: den Schutzsuchenden, der Politik des Aufnahmelandes und von der Bürgergesellschaft.

4 Empirischer Teil

4.1 Vorstellung des Datenkorpus

Den Rahmen dieser Arbeit bildet ein Vergleich zwischen dem Curriculum des Erstorientierungskurses und Einschätzungen von Menschenrechtsorganisationen und Wohlfahrtsverbänden zu den asylpolitischen Änderungen in der Gesetzgebung seit 2015 hinsichtlich der Umsetzung ethischer Werte im Umgang mit Asylsuchenden. Da die Zielgruppe der Erstorientierungskurse vorrangig Asylbewerber mit unklarer Bleibeperspektive sind, liegt der besondere Fokus auf Schutzsuchenden, deren Bleibeperspektive noch nicht absehbar ist. Da es in der Forschung und in den Medien keine „reine“ Datenlage zu Asylbewerbern mit unklarer Bleibeperspektive gibt, werden im Rahmen dieser Forschungsarbeit auch Informationen bzw. Daten verwendet, die sich auf Flüchtlinge in ihrer Gesamtheit beziehen. Wesentliche Aspekte der Flüchtlingspolitik betreffen ebenso Asylbewerber mit unklarer Bleibeperspektive. Somit können ebenso wichtige Aussagen zu ihrer Situation gemacht werden.

4.2 Das Modul „Werte und Zusammenleben“ im Curriculum

Die Bedeutung und der besondere Stellenwert des Moduls „Werte und Zusammenleben“ im Curriculum des Erstorientierungskurses wurde bereits erläutert. Dieses Modul soll den Teilnehmern die Regeln des Zusammenlebens und grundlegende Werte vermitteln, die für das Leben in der Bundesrepublik Deutschland von Bedeutung sind. Die Teilnehmer lernen durch das Modul die Regeln des Zusammenlebens mit anderen Menschen, Verhaltensregeln im privaten und öffentlichen Raum, Grund- und Menschenrechte, demokratische Prinzipien und Rechtsstaatlichkeit sowie die Bedeutung der Gleichberechtigung von Mann und Frau (vgl. BAMF, 2016, S. 45). Die Inhalte des Moduls finden sich in acht weiteren Modulen in ähnlichem Kontext wieder, z.B. das Thema „Rolle der Frau und Gleichberechtigung“ im Modul zwei „Alltag in Deutschland“. Die methodische Umsetzung der Modulinhalte setzt auf Austausch, weniger auf die Belehrung der TeilnehmerInnen. Die Teilnehmer sollen sich mit Hilfe der Modulinhalte mit den lokalen Werten, Normen und Gesetzen auseinandersetzen und in einen gemeinsamen Austausch über Unterschiede, Gemeinsamkeiten und besondere Herausforderungen treten.

Ausgangspunkt aller im Curriculum des Erstorientierungskurses genannten Werte, Normen, Gesetze und Handlungsvorschriften ist die „Menschenwürde“ als ethischer (Grund-)Wert. Die Menschenwürde ist ein zentraler Wert, der sowohl im deutschen Grundgesetz als auch in der

Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen als grundlegendes Menschenrecht aufgeführt ist. Nach heutigem Verständnis ist die Menschenwürde zum einen der Wert, der allen Menschen gleichermaßen zugeschrieben wird, unabhängig von ihren Unterscheidungsmerkmalen wie Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Alter, sexueller Orientierung oder Status, und zum anderen der Wert, durch den sich der Mensch als Gattung von allen anderen Lebewesen und Dingen unterscheidet und sich damit über alle anderen stellt. Die „Menschenwürde“ ist Grundlage und Voraussetzung für das gesellschaftliche Zusammenleben. Aus ihr leiten sich die Menschen- und Grundrechte ab, die im Curriculum aufgeführt werden. Der Begriff der „Menschenwürde“ ist schwer zu fassen. Autoren aus verschiedenen Kontexten haben den Versuch gemacht, „Menschenwürde“ zu definieren. Jede Definition beinhaltet das Verständnis, dass jedem Menschen aufgrund seiner Existenz „Würde“ zusteht - „Menschsein“ begründet „Würde“. Trotzdem gibt es von dem Begriff „Menschenwürde“ grundverschiedene Auffassungen: Die Anthropologie des Alten Testaments begründet nach dem jüdisch- christlichen Glauben die Menschenwürde mit der Gottesebenbildlichkeit des Menschen. Der Mensch ist Ebenbild Gottes und deswegen heilig. Diese Vorstellung begründet seine unantastbare Würde, die allen Menschen, unabhängig ihrer Religion und Herkunft zugesprochen wird (vgl. Bohlen, 2019, Folie 5-6/ (vgl. Jugendstiftung Baden-Württemberg, o. J.; S. 1-2). Der Philosoph Immanuel Kant begründet „Menschenwürde“ mit der Fähigkeit zur Autonomie. Menschen unterscheiden sich von anderen Wesen durch die Veranlagung „zur Vernunft“, also die Fähigkeit moralisch und ethisch zu handeln und ihre Handlungen danach auszurichten (vgl. Bohlen nach Kant, 2019, Folie 18-19). Das Wertesystem, welches als Maßstab für das Handeln gilt, haben die Menschen im Laufe der Evolution selbst entwickelt (vgl. Jugendstiftung Baden-Württemberg, o. J., S. 2). Der Begriff beschreibt aber nicht nur ein philosophisches Verständnis, sondern impliziert auch bestimmte Verpflichtungen, die sich aus der Menschenwürde ableiten. Die Verpflichtung der staatlichen Gewalt ist es, die Menschenwürde zu achten und zu schützen. Die sozialen Menschenrechte, die Rechte auf Freiheit, Schutz und Gleichheit, beruhen auf der Menschenwürde. Diese Rechte beschreiben konkret, wie ein menschenwürdiges Leben aussehen soll, indem die Würde eines jeden Menschen geachtet wird (vgl. ebd., o. J., S. 2). Das Curriculum behandelt die Menschenrechte aus diesen Gründen noch vor dem Grundgesetz und der Rechtsstaatlichkeit, um den Zusammenhang der drei Rechtsquellen zu verdeutlichen. Das Recht auf „Menschenwürde“ wird in den Menschenrechten als auch im Grundgesetz im ersten Artikel benannt (Artikel 1 Grundgesetz/Artikel 1 AEMR), die Voraussetzung für die Gültigkeit aller anderen Artikel ist die Wahrung der Menschenwürde. Die Garantie der „Menschenwürde“ ist somit Voraussetzung und Bedingung für alle anderen Rechte zugleich.

Ausgehend von dem Verständnis, dass die „Menschenwürde“ das Fundament des menschlichen Zusammenlebens und der gesellschaftlich-politischen Ordnung bildet, wurde das Curriculum des Erstorientierungskurses „Erstorientierung und Deutsch-Lernen für Asylbewerber in Bayern“ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge mit Hilfe der Qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring ausgewertet, um herauszufinden, welche Normen und Werte, neben der Menschenwürde, den Teilnehmern über die Curriculums-Inhalte vermittelt werden sollen.

4.3 Stellungnahmen von Menschenrechtsorganisationen

In der vorliegenden Studie wurden Stellungnahmen zu den Veränderungen im Asyl- und Ausländerrecht von insgesamt fünf verschiedenen Menschenrechtsorganisationen und Wohlfahrtsverbänden in Deutschland untersucht und die Ergebnisse der Analyse mit dem Curriculum der Erstorientierungskurse „Erstorientierung und Deutsch Lernen für Asylbewerber in Bayern“ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge verglichen.

Aufgrund zahlreicher veröffentlichter Stellungnahmen zu den umstrittenen asylpolitischen Veränderungen durch politische Parteien, lokale Bündnissen, kleinere und größere Menschenrechtsorganisationen, regionale und überregionale Zeitungen und Magazine sowie Wohlfahrtsverbände und Kirchen war es notwendig, den Datenkorpus räumlich, zeitlich und sachlich einzuschränken. Da in Deutschland die vorgestellten Erstorientierungskurse angeboten werden, werden im Folgenden die asylpolitischen Entscheidungen analysiert, die Einfluss auf die Lebensverhältnisse in Deutschland haben. Da die Asylpolitik insbesondere mit den Ereignissen des Jahres 2015 entscheidende und weitreichende Veränderungen und Wendungen ausgelöst hat, werden die Änderungen in der Asylpolitik auf den Zeitraum zwischen 2015-2019 begrenzt. Um den Inhalt dieser Arbeit in einem überschaubaren Rahmen zu halten, werden nur Einschätzungen der einflussreichsten und bedeutendsten Menschenrechtsorganisationen und Wohlfahrtsverbände ausgewertet, die durch ihre Bewertungen der Menschenrechtssituation den asylpolitischen Diskurs in Deutschland mitunter mitbestimmen.

Sowohl die inhaltliche Arbeit als auch die Ziele dieser Verbände sind ähnlich, daher ist eine Vergleichbarkeit der Aussagen dieser Organisationen gegeben. Ihre Einschätzung der Lage wurde als repräsentativ für Menschenrechtsorganisationen und Wohlfahrtsverbände insgesamt eingestuft, weil sich die ausgewählten Organisationen durch ein langjähriges, tiefgreifendes, regionales und internationales Engagement im Bereich der Flüchtlingsrechte und des Flüchtlingsschutzes sowie der konsequenten Orientierung an Menschen- und Grundrechten auszeichnen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die ausgewählten Organisationen

qualifiziert sind, die Lebenssituation von Asylsuchenden umfassend und menschenrechtsorientiert zu beurteilen.

Ausgehend von ihrer Expertise wurden folgende Statements analysiert:

- Amnesty International Deutschland zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz – Asylpaket I vom 14.10. 2015
- Amnesty International Deutschland/Deutscher Anwaltsverein/Pro Asyl zum „Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren“ - Asylpaket II vom 03.02.2016
- Amnesty International Deutschland zum „Integrationsgesetz“ vom 06.07.2016
- Der Paritätische Wohlfahrtsverband zum „Masterplan Migration“ vom 10.07.2018
- Der Deutsche Caritasverband zum „Masterplan Migration“ vom 08.07.2019
- Die Diakonie Deutschland zum „Geordneten-Rückkehr-Gesetz“ vom 20.08.2019
- sowie Pro Asyl zum „Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz“ vom 02.08.2019

Eine vollständige Auflistung aller analysierten Artikel, geordnet nach Organisation und dem entsprechenden Datum der Veröffentlichung finden sich in tabellarischer Form im Anhang.

4.4 Forschungsfrage und leitende Hypothesen

Mit der Einführung von Erstorientierungskursen für Asylbewerber mit unklarer Bleibeperspektive erhalten erstmals auch Menschen im Asylverfahren Zugang zu Bildungsangeboten, die vorher keine Möglichkeit hatten, vor Abschluss des Asylverfahrens erste sprachliche und kulturelle Kenntnisse über Deutschland zu erwerben.

Eine besondere Rolle nimmt im Lehrplan die Vermittlung von Werten und Normen ein, die für alle Kurse verpflichtend durchgeführt werden soll. Im öffentlichen Diskurs ist von einer zunehmenden Abkehr der Asylpolitik von Grund- und Menschenrechten die Rede, was auch rassistisch interpretiert zu werden scheint. Besonders betroffen von der aktuellen Asylpolitik und ihren Plänen sind Asylbewerber, deren Bleibeperspektive sich erst nach Abschluss des Asylverfahrens zeigt. Die im Curriculum zu vermittelnden Werte und Normen im Curriculum lassen vermuten, dass sie nach Ansicht von Menschenrechtsorganisationen und Wohlfahrtsverbänden nicht durchgängig der aktuellen Lebenssituation der Menschen entsprechen. Auch Lehrkräfte in Erstorientierungskursen erleben Diskrepanzen zwischen asylpolitischen Entwicklungen und ihren Intentionen und der Aufgabe der Wertevermittlung, die ihnen von Politik und Gesellschaft aufgetragen wird. Sie sind vor allem aus ethisch-moralischer Sicht herausgefordert. Allerdings sind die Diskrepanzen zwischen asylpolitischem Anspruch und gesellschaftlicher Realität nicht offensichtlich. Allerdings sind die Diskrepanzen

zwischen asylpolitischem Anspruch und gesellschaftlicher Realität nicht offensichtlich. Abgesehen von engagierten Organisationen, die solche Entwicklungen und Unstimmigkeiten im Hinblick auf die Einhaltung der Menschenrechte öffentlich anprangern, bleiben die Widersprüche unausgesprochen und werden allzu gerne verdrängt. Ziel dieser Untersuchung ist es daher, mögliche Diskrepanzen zwischen den Werten des Curriculums der Erstorientierungskurse und den Werten, welche die Asylpolitik bestimmen, offen zu legen, zu benennen und einzuordnen. Die leitende Forschungsfrage in dieser Arbeit lautet:

Wertevermittlung in EOK-Kursen: Zwischen asylpolitischem Anspruch und gesellschaftlicher Wirklichkeit. Das Spannungsverhältnis zwischen den zu vermittelnden Werten und Normen im Curriculum des „Erstorientierungskurses für Asylbewerber mit unklarer Bleibeperspektive“ und der Lebensrealität von Asylbewerbern mit unklarer Bleibeperspektive in Deutschland aus Sicht von ausgewählten Menschenrechtsorganisationen und Wohlfahrtsverbänden.

Die leitende Forschungsfrage wurde zur besseren Bearbeitung in drei übergeordnete Fragestellungen untergliedert, die jeweils einen Forschungskomplex (Curriculum, Stellungnahmen oder Diskrepanzen) bearbeiten.

Im Hinblick auf das Curriculum wurde der Datenkorpus zunächst anhand der übergeordneten Frage: : „Welche Werte nennt das Curriculum des EOK-Kurses?“ untersucht und mit Hilfe der beiden Unterfragen: „Welche Normen und Verhaltensweisen tragen laut Lehrplan zu einem guten Zusammenleben bei und sollen vermittelt werden?“ und „Auf welchen Werten basieren diese?“ analysiert. Die Qualitative Inhaltsanalyse des Curriculums ist im Anhang aufgeführt.

Die ermittelten ethischen Werte wurden anschließend anhand von Fachliteratur und den Lerninhalten des Curriculums inhaltlich eindeutig definiert und in einem Werte-Glossar alphabetisch aufgeführt (siehe Anhang A). Die ethischen Werte aus dem Curriculum konnten mit Hilfe des erstellten Glossars mit den ermittelten ethischen Werten aus den Stellungnahmen nachvollziehbar verglichen werden. Das Werte-Glossar stellt somit ein einheitliches Werte-Verständnis für den Vergleich beider Quellen sicher.

Die Online-Artikel der Menschenrechtsorganisationen und Wohlfahrtsverbände wurden anhand der übergeordneten Fragestellung: : „Wie wird die Lebenssituation von Asylbewerbern in Deutschland aus der Sicht von ausgewählten Menschenrechtsorganisationen und Wohlfahrtsverbänden dargestellt?“ untersucht und mit Hilfe von fünf Unterfragen:

- „Welche Themen sind Inhalt der Artikel?“,

- „Welche Auswirkungen haben die asylpolitischen Entscheidungen auf die Lebensrealität von Asylbewerbern mit unklarer Bleibeperspektive aus Sicht der Menschenrechtsorganisationen und Wohlfahrtsverbänden?“,
- „Wie werden diese aus Sicht der Menschenrechtsorganisationen und Wohlfahrtsverbände bewertet?“,
- „Welche Menschen- und Grundrechte werden dadurch verletzt?“ und
- „Welche ethischen Werte werden dadurch verletzt?“

weiter differenziert.

Das erstellte Werte-Glossar (siehe Anhang) bildete hier die Grundlage, um anhand eines einheitlichen Werteverständnis, die ethischen Werte eindeutig zu benennen.

Im letzten Schritt wurden die Ergebnisse beider Analysen im Hinblick auf Diskrepanzen und Inkonsistenzen unter der Fragestellung: „In welchem Zusammenhang ergeben sich Diskrepanzen zwischen den Werten aus dem Curriculum und den Werten im Umgang mit Asylbewerbern mit unklarer Bleibeperspektive?“. verglichen:

4.5 Methodologie: Qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring

Die Forschungsfrage wurde Hilfe von Techniken der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring bearbeitet, weil dies für den Forschungsgegenstand als zielführend erachtet wurde. Die qualitative Inhaltsanalyse macht die einzelnen Schritte der Analyse und die Ergebnisfindung nachvollziehbar und transparent. Sie ist jedoch keine Alternative zur quantitativen Inhaltsanalyse, sondern ergänzt diese. Für Mayring hat das systematische Vorgehen, welches sich an bestimmte Regeln hält, weiter Bestand und wird durch eine Einordnung des Analysematerials in den Gesamtzusammenhang ergänzt (vgl. Mayring, 2015, S. 50-51). Die Stärken der quantitativen Inhaltsanalyse sind der Ausgangspunkt der qualitativen Inhaltsanalyse, um darauf aufbauend eine systematische, qualitativ-orientierte Textanalyse zu entwickeln. Mayring erläutert das systematische und regelgeleitete Vorgehen wie folgt:

Gegenstandsorientierung

Die Inhaltsanalyse muss an den jeweiligen konkreten Gegenstand und das Analysematerial angepasst und je nach spezifischer Fragestellung aufgebaut sein. Das Ablaufmodell erklärt die einzelnen Analyseschritte, die in einer festgelegten Reihenfolge ausgeführt werden und für die jeweils Regeln festgelegt werden müssen. Anhand der festgelegten Regeln wird eine freie Interpretation verhindert, da jeder Analyseschritt und jede Entscheidung, die bei der Auswertung

der Analyse getroffen wird, mit Hilfe dieser nachvollzogen werden kann (vgl. Mayring, 2015, S. 52).

Kategoriensystem

Das Kategoriensystem ist ein wesentlicher Bestandteil der quantitativen Inhaltsanalyse und wird auch in der qualitativen Inhaltsanalyse verwendet. Kategorien dienen dazu, die Ziele der Analyse zu spezifizieren. Sie gewährleisten die Nachvollziehbarkeit der Analyse für Außenstehende, die Vergleichbarkeit der Ergebnisse und die Zuverlässigkeit (Reliabilität) (vgl. Mayring, 2015, S. 51).

Grundverfahren der qualitativen Inhaltsanalyse

Die grundlegenden Schritte der Qualitativen Inhaltsanalyse sind Zusammenfassung, Explikation und Strukturierung. Die Ausgestaltung der einzelnen Schritte ist abhängig vom Forschungsgegenstand. Daher lassen sich die Techniken nicht pauschal auf andere Gegenstände übertragen. Standardisierte Instrumente gibt es aus diesem Grund nicht und die Vergleichbarkeit der Verfahrensweise ist daher kritisch zu sehen (vgl. Mayring, 2015, S. 50-51).

Theoriegeleitheit der Analyse

Die Anwendung des Verfahrens muss inhaltlich und mit der Forschungsfrage begründet werden. Laut Mayring ermöglicht die Theorieführung die Anknüpfung an vorhandenes Wissen. Die Qualitative Inhaltsanalyse ist, wie oben beschrieben, keine Technik, die pauschal auf alles angewendet werden kann. Je nach Forschungsgegenstand werden andere Festlegungen und Entscheidungen hinsichtlich des Vorgehens und der einzelnen Analyseschritte getroffen. Das individuelle Vorgehen und die Entscheidungen werden anhand von theoretischen Argumenten – „der Theoriegeleitheit“ (Mayring, 2015, S. 52), dem aktuellen Forschungsstand und vergleichbaren Gegenstandsbereichen getroffen. Die Anwendung des Verfahren muss inhaltlich und mit der Forschungsfrage begründet werden. Laut Mayring ermöglicht die Theoriegeleitheit die Anknüpfung an vorhandenes Wissen.

Gütekriterien

Objektivität, Reliabilität und Validität haben in der Qualitativen Inhaltsanalyse eine besondere Bedeutung, weil die „harten, methodischen Standards“ der Quantitativen Inhaltsanalyse in der flexibleren Qualitativen Inhaltsanalyse nicht mehr ganz so streng eingehalten werden. Die Intercode-Reliabilität soll die Objektivität und Gültigkeit der Ergebnisse sichern, indem die

Analyse von mehreren unabhängigen Personen am gleichen Material durchgeführt wird (vgl. Mayring, 2015, S. 53).

Bestimmung des Ausgangsmaterials

Die Qualitative Inhaltsanalyse als Auswertungsmethode erfordert eine genaue Analyse des auszuwertenden Materials in Form von drei Analyseschritten: Im ersten Schritt wird festgelegt, welches Material ausgewählt und analysiert werden soll. Dies führt zu Problemen des "Samplings". Daher ist es wichtig, die zu analysierende Grundgesamtheit genau zu definieren und den Stichprobenumfang nach repräsentativen und effizienten Gesichtspunkten zu bestimmen. Schließlich sollte die Stichprobe nach bestimmten Kriterien ausgewählt werden.

Im nächsten Schritt werden der Autor und die Bedingungen, unter denen das Material entstanden ist, genau erläutert. Von besonderem Interesse sind dabei die emotionalen und intellektuellen Motive des Autors, die beabsichtigte Zielgruppe, für die das Material geschrieben wurde, sowie die Genese des Materials und der soziokulturelle Hintergrund.

Im letzten Schritt wird die Form des zu analysierenden Materials festgelegt. In der Regel sind dies schriftliche Dokumente, z.B. Texte oder Zeitungsartikel. Es können aber auch transkribierte Dokumente von Audioaufnahmen sein, für die unterschiedlichste Transkriptionsmodelle verwendet wurden. Dadurch kann es zu Verzerrungen des Gesagten kommen, deshalb müssen die „Protokollierungsregeln“ genau definiert werden (vgl. Mayring, 2015, S. 55).

In diesem Beitrag geht es um das EOK-Curriculum und die schriftlichen Stellungnahmen ausgewählter Menschenrechtsorganisationen zu den Änderungen in der Asylgesetzgebung, die auf der organisationseigenen Website veröffentlicht wurden.

Vorgehensweise

Die vorab festgelegten Interpretationsschritte machen das Vorgehen transparent, nachvollziehbar, überprüfbar, übertragbar und somit wissenschaftlich. Das allgemeine Ablaufmodell der qualitativen Inhaltsanalyse legt zunächst drei Analyseeinheiten fest, um die Genauigkeit der Analyse zu erhöhen. Die Kodiereinheit bestimmt den kleinsten, auszuwertenden Textbestandteil wie z.B. einzelne Wörter, die Kontexteinheit hingegen bestimmt den größtmöglichen, auszuwertenden Textbestandteil z.B. einen ganzen Textabschnitt und die Auswertungseinheit schließlich bestimmt die Reihenfolge der auszuwertenden Textteile.

In der Analyse des Curriculums wurden als Kodiereinheit einzelne Wörter festgelegt, die Handlungsanweisungen oder normative Werte beschreiben. Als Kontexteinheit wurden ganze Sätze

aus dem Curriculum festgelegt, die Handlungsanweisungen oder Normen beschreiben. Die Auswertungseinheit bestimmte die Lerninhalte, die durch die einzelnen Module des Curriculums in einer bestimmten Reihenfolge aufgeführt sind.

In der Analyse der Stellungnahmen wurden als Kodiereinheit Schlüsselwörter festgelegt, die konkrete Werte benennen oder Werte umschreiben. Als Kontexteinheit wurden ganze Sätze aus den jeweiligen Artikeln festgelegt und als Auswertungseinheit schließlich ganze Textabschnitte.

Von zentraler Bedeutung ist die Entwicklung eines Kategoriensystems, das wechselseitig auf der Basis der Theorie und des Materials formuliert wird. Die Kategorien werden durch klare Kodier-Regeln definiert und während der Analyse immer wieder korrigiert und „rücküberprüft“ (vgl. Mayring, 2015, S. 61).

Die Kategorien für das Curriculum wurden deduktiv anhand der Forschungsfrage und des Curriculums entwickelt und formuliert. Das Curriculum wurde im Anschluss anhand der Kategorien Normen und Werte auf die aufgeführte Normen und den zu Grunde liegenden Werten im Curriculum analysiert.

Die Kategorien für das Curriculum wurden deduktiv auf Basis der Forschungsfrage und des Curriculums entwickelt und formuliert. Das Curriculum wurde dann anhand der Kategorien Normen und Werte auf die aufgeführten Normen und die dem Curriculum zugrunde liegenden Werte analysiert. Die Kategorien für die Stellungnahmen wurden ebenso deduktiv anhand der Forschungsfrage sowie den Inhalten und der Theorie von Kapitel II entwickelt und formuliert. Die Stellungnahmen wurden dann anhand der Kategorien „Folgen“, „Wertung/Tendenz“/„Recht“ analysiert.

Die Kategorie „Folgen“ thematisiert die Auswirkungen der gesetzlichen Beschlüsse seit 2015 auf Asylbewerber mit unklarer Bleibeperspektive und für Flüchtlinge im Allgemeinen.

In die Kategorie „Wertung/Tendenz“ fallen wertende Äußerungen der Menschenrechtsorganisationen zu den Gesetzesbeschlüssen und der Lebenssituation der Flüchtlinge seit 2015.

Die Kategorie „Recht“ umfasst Textinhalte, in denen konkrete Rechtsnormen oder konkrete Verstöße gegen Rechtsnormen von den Menschenrechtsorganisationen eindeutig benannt werden. So kann ausgewertet werden, welche Folgen die asylpolitischen Änderungen konkret auf die Lebenssituation von Asylsuchenden haben, wie diese von den Menschenrechtsorganisationen bewertet werden und welche Grund- oder Menschenrechte davon in welcher Form betroffen sind. Abschließend werden die Endergebnisse im Hinblick auf die Forschungsfrage

interpretiert und die Aussagekraft der Forschungsarbeit anhand der inhaltlich-analytischen Gütekriterien bewertet (vgl. ebd., 2015, S. 61).

Interpretation

Mayring erläutert drei verschiedene, voneinander unabhängige Methoden, um Material zu interpretieren: Explikation, Zusammenfassung und Strukturierung. Welche Interpretationsmethode zur Beantwortung der Forschungsfrage am geeignetsten ist, wird durch die Forschungsfrage und das Material bestimmt. Die Explikation unterstützt die Interpretation, indem sie weiteres Material hinzuzieht, um unklare Textpassagen verständlicher zu machen. Ist das Ziel, das Material auf das Wesentliche zu reduzieren, dann ist die Zusammenfassung die richtige Methode. Die Strukturierung hilft, bestimmte Inhalte aus dem Gesamtmaterial herauszufiltern, einen Querschnitt durch das Material anhand vordefinierter Kriterien zu ziehen oder das Material im Hinblick auf bestimmte Kriterien einzuordnen. Die Methoden können bei Bedarf auch miteinander kombiniert werden.

In dieser Arbeit wurde das Material anhand der Methoden Zusammenfassung und inhaltliche Strukturierung interpretiert. Das Curriculum wurde mit Hilfe der inhaltlichen Strukturierung ausgewertet. Es wurde analysiert in welchen Curriculums-Modulen Handlungsempfehlungen bzw. Normen formuliert werden und welche Werte daraus abgeleitet werden können. Anschließend wurden die Ergebnisse nach der Anzahl ihres Vorkommens im Modul und im Gesamtcurriculum in eine Reihenfolge gebracht, um das Curriculum nach Schwerpunkten auswerten zu können. Für die Auswertung der Stellungnahmen wurde die Zusammenfassung als Methode gewählt, um allgemeine Aussagen der Menschenrechtsorganisationen über die Lebenssituation und die Folgen der Gesetzesänderungen für Asylbewerber zu erhalten. Die Strukturierung ergänzt die extrahierten Aussagen um konkrete, wertende Begrifflichkeiten, die in den Stellungnahmen der Menschenrechtsorganisationen im Hinblick auf Menschen- und Grundrechte verwendet werden.

4.6 Ergebnisse

Analyse des Curriculums

Für eine bessere Vergleichbarkeit aller Ergebnisse war es wichtig, nach der Analyse des Curriculums die herausgefilterten ethischen Werte anhand von Fachliteratur eindeutig zu definieren. Die definierten ethischen Werte sind im Glossar im Anhang zu finden.

Aus der Analyse des Curriculums ergaben sich zehn ethische Werte, deren Vorkommen in den einzelnen Modulen sowie im Gesamtcurriculum erfasst und bewertet wurde (siehe Codesystem im Anhang). Das übergreifende Ziel des Curriculums ist die Vermittlung von landeskundlichem Wissen in Verbindung mit Grundkenntnissen der deutschen Sprache. Besonderer Wert wird dabei auf die Vermittlung von Normen und Werten auf der Grundlage der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland gelegt (vgl. BAMF, 2016, S. 5). Es ist daher nicht verwunderlich, dass nach Analyse des Curriculums fast jedes Modul die ethischen Werte „Verantwortung“ (23-mal), Freiheit (18-mal), Gleichheit (18-mal) und Frieden (16-mal) in seinen Lerninhalten enthält. Freiheit und Gleichheit sind wesentliche demokratischen Werte, aus denen Verantwortung gegenüber sich selbst und gegenüber den Mitmenschen folgt. Sie gelten neben der Menschenwürde als die obersten demokratischen Grundwerte in Deutschland. Die Autoren des Curriculums gehen, so lässt sich folgern, davon aus, dass den Teilnehmern in erster Linie die freiheitlich-demokratische Grundordnung und die Pflichterfüllung gegenüber dem Staat und den Mitmenschen vermittelt werden muss, weshalb diese demokratischen Werte fast durchgängig im Lehrplan enthalten sind. Das Curriculum basiert auf weiteren Werten wie Schutz (7-mal), Autonomie (5-mal), Partizipation (4-mal), Solidarität (3-mal), Gerechtigkeit (1-mal) und Demokratie (1-mal), welche aber vereinzelt und in bestimmten Zusammenhängen auftreten und folglich näher erläutert werden:

Den Wert „**Autonomie**“ lernen die Teilnehmer durch Modulinhalte kennen, die vor allem das eigenständige, selbstbestimmte Leben, die Handlungs- und Entscheidungsfreiheit thematisieren, z.B. im Modul 8 „Sitten und Gebräuche/lokale Besonderheiten“ zum Thema religiöse Vielfalt – Jeder Bürger hat das Recht, seine Religion frei zu wählen und ausüben. Im Modul „Werte und Zusammenleben“ wird z.B. „Autonomie“ im Zusammenhang mit den Grund- und Menschenrechten (Artikel 2 Grundgesetz/ Artikel 1 AEMR) und im Zusammenhang mit der Gestaltung von Ehe und Familie gelehrt (Artikel 16 AEMR). Einen wesentlichen Stellenwert hat „Autonomie“ im Curriculum, wenn Module die Rolle der Frau ansprechen. Im Modul 10 „Werte und Zusammenleben“ und im Modul 1 „Alltag in Deutschland“ wird insbesondere die Stellung der Frau in der deutschen Gesellschaft thematisiert. Ihre Selbstständigkeit sowie ihre Möglichkeit, selbstbestimmte und eigenverantwortliche Entscheidungen über die Gestaltung von Partnerschaft, Ehe und Familie und Beruf zu treffen, ist im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ein hohes Gut und von besonderem Wert. Der Lehrplan macht dies deutlich, indem er das Thema Gleichberechtigung und Autonomie der Frau als eigenständiges Lernziel einführt. Durch die Vermittlung von Werten wie Autonomie wird die Eigenständigkeit der Teilnehmer gefördert. Das erworbene Wissen befähigt die Teilnehmer, ihr Leben in

einem neuen Lebensumfeld und Land selbstbestimmt und verantwortungsvoll zu gestalten. Die Vermittlung von Werten ist entscheidend für die Fähigkeit, moralisch zu handeln. Auf diese Weise werden die Teilnehmer mit den geltenden Werten, Normen und Gesetzen vertraut gemacht und können ihr Handeln danach ausrichten. Neben der Wertevermittlung ist die Sprachvermittlung ein entscheidender Aspekt, um die Teilnehmer zu befähigen, sich unabhängig und eigenständig in der deutschen Gesellschaft bewegen können.

Die Analyse des Curriculums zeigt, dass der Wert „**Freiheit**“ über die Inhalte von drei Modulen vermittelt werden soll: „Werte und Zusammenleben“, „Mediennutzung“ und „Sitten und Gebräuche/ Lokale Besonderheiten“. Der Begriff „Freiheit“ findet sich überwiegend im Zusammenhang mit Gesetzen (Artikel 1,2 und 104 Grundgesetz/ Artikel 3,4 und 9 Menschenrechte), die die Gestaltung des persönlichen Lebensbereichs betreffen, z.B. die Religionsausübung und Meinungsäußerung. „Freiheit“ ist aber auch für die Gestaltung von Partnerschaft, Familie und Sexualität ein essenzieller Wert, z.B. sexuelle Selbstbestimmung, freie Partnerwahl.

„**Frieden**“ als ethischer Wert wird im Curriculum in den Modulen „Werte und Zusammenleben“, „Alltag in Deutschland“, „Arbeit“ und „Wohnen“ an konkreten Beispielen der Grund-, Menschen- und Mieterrechten vermittelt. Die Beispiele veranschaulichen Verträge zwischen Menschen. Vereinbarungen über das Zusammenleben in Form von Regeln, die für alle gelten und damit für Gerechtigkeit und sozialen Frieden sorgen. Regeln bieten Verlässlichkeit für alle. Sie führen so zu einem Gefühl der Sicherheit für alle Parteien. Eine Hausordnung beispielsweise fördert die Rücksichtnahme und Toleranz im Zusammenleben in Flüchtlingsunterkünften, weil sie z.B. das Bedürfnis nach Nachtruhe schützt, indem sie die Ruhezeiten regelt. Im Hinblick auf die Zielgruppe der Erstorientierungskurse ist „gerechter Frieden“, wie Studien belegen, ein Grund für viele Asylsuchende nach Deutschland zu flüchten, u.a. weil diese Form des Friedens in ihren Herkunftsländern nicht existiert oder nicht gewährleistet werden kann, z.B. wegen der fraglichen Sicherheitslage oder der willkürlichen staatlichen Gewalt. Die Grund-, Menschen- oder Mieterrechte haben die Achtung des Individuums im Blick und verhelfen den Einzelnen zu ihren Individualrechten. „Frieden“ ist ein existentieller Wert der demokratischen Grundprinzipien unserer gesellschaftlich-politischen Ordnung.

Die Teilnehmer erfahren den Wert „**Gerechtigkeit**“ in den Lehrplaninhalten im Zusammenhang mit dem Grundgesetz und dem demokratischen Prinzip der Rechtsstaatlichkeit z.B. im Modul „Werte und Zusammenleben“ im Themenkomplex: Grundgesetz. „Gerechtigkeit“ ist auch in den Menschenrechten als Handlungsempfehlung impliziert, z.B. in Artikel 10 der

Menschenrechte mit dem „Recht auf ein faires Gerichtsverfahren“ oder in Artikel 28 mit dem „Recht auf gerechte, soziale und internationale Ordnung“. Die Thematisierung von Gerechtigkeit bezieht sich ausschließlich auf eine „wiederherstellende bzw. ausgleichende Gerechtigkeit, die vor allem Rechtsstreitigkeiten betrifft. Die „Soziale Gerechtigkeit“ oder eine Verteilungsgerechtigkeit innerhalb Deutschlands wird im Lehrplan nicht explizit erwähnt, jedoch können die Lehrkräfte die Teilnehmer auf diese Form der Gerechtigkeit aufmerksam machen, z.B. bei der Erläuterung des deutschen, gesetzlichen Sozialversicherungssystems und der entsprechenden Sozialleistungen. Dies liegt jedoch in der alleinigen Verantwortung der Lehrkraft.

Der ethische Wert „**Gleichheit**“ ist, wie bereits erwähnt, ein wesentlicher Grundwert der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und daher als Lerninhalt im Erstorientierungskurs von besonderer Relevanz. Im Lehrplan findet sich „Gleichheit“ im Grundgesetz wieder, und auch die Menschenrechte erwähnen neben der Menschenwürde „Gleichheit“ als „naturegegeben“ (Artikel 1 AEMR). Das Modul „Werte und Zusammenleben“ und „Sitten und Gebräuche in Deutschland“ vermittelt Gleichheit auch in den Themen Ressourcen – finanzielle Mittel, medizinische Versorgung, Bildung etc. und gerecht zu verteilen in „Gleichberechtigung von Mann und Frau“ und „Gleichwertigkeit der unterschiedlichen Lebensformen“. Das Curriculum greift hier heterogene Lebensformen in Deutschland auf: Homosexuelle Paaren und Eltern, Alleinerziehende, Patchworkfamilien etc. Diese werden von der Gesellschaft zunehmend als diverse Lebensformen akzeptiert und von der Politik allmählich auch rechtlich der klassischen Partnerschaft und Familien gleichgestellt.

Deutschland als demokratischer Staat braucht **Partizipation** und ist dabei auf die aktive Beteiligung seiner Bürgerinnen und Bürger angewiesen. denn ohne Partizipation ist Demokratie nicht umsetzbar. Obwohl die freiheitlich-demokratische Grundordnung ein wesentlicher Lerninhalt ist, enthält das Modul "Werte und Zusammenleben" in erster Linie Partizipation als demokratischen Wert, vor allem im Zusammenhang mit den Grundrechten und dem Demokratieprinzip. Gelegentlich werden auch politisch-soziale Partizipationsmöglichkeiten angesprochen, z.B. als Elternvertreter im Modul „Kindergarten/Schule“ oder die Ausübung eines Ehrenamtes im Modul „Sitten und Gebräuche/lokale Besonderheiten“ thematisiert. Es ist jedoch fraglich, ob es der Zielgruppe der Erstorientierungskurse aufgrund der unsicheren Rechtslage überhaupt möglich ist, diese Form des gesellschaftlichen und bürgerschaftlichen Engagements auszuüben. Umso wichtiger ist es, das demokratische Prinzip der Partizipation in den Erstorientierungskursen methodisch umzusetzen, indem die Teilnehmer in die Auswahl und

Schwerpunktsetzung der Unterrichtsinhalte sowie in die Gesamtgestaltung des Unterrichtsgeschehens einbezogen werden, z.B. als Mentoren für die schwächeren Teilnehmer oder als Kurssprecher. Für die Teilnehmer an Erstorientierungskursen gibt es während des Asylverfahrens kaum Möglichkeiten, auf die eigene Situation positiv Einfluss zu nehmen. Die Partizipation am Unterricht der Erstorientierungskurse ist daher ein wichtiger, besonders prägender und teilweise kompensatorischer Teil zur aktuellen Lebenssituation.

Das Curriculum vermittelt die Werte „**Schutz**“ und „**Sicherheit**“ über verschiedene Themen, z.B. in Artikel 6 des Grundgesetzes, dem „Schutz von Ehe und Familie“ im Modul „Werte und Zusammenleben“. Der Staat gewährleistet den Schutz von Ehegatten, Familien und Kindern durch staatliche Unterstützungsleistungen, die Gleichbehandlung von Ehe und der verschiedenen Familienformen vor dem Gesetz und Maßnahmen zur Sicherstellung des Kinderschutzes in kritischen Fällen. Des Weiteren wird „Schutz“ im Zusammenhang mit Persönlichkeitsrechten behandelt, z. B. beim Schutz der Privatsphäre wird der Schutz vor dem Betreten der Wohnung durch Unbefugte vermittelt. Die Module „Arbeit“ und „Wohnen“ befassen sich mit Zusammenschlüssen von Bürgern und Bürgerinitiativen wie Gewerkschaften, Betriebsverbände oder Mietervereine, welche die Interessen von Arbeitnehmern und Mietern vertreten und damit deren Rechte schützen. „Schutz“ hat im Zusammenhang mit dem deutschen Rechtsstaat eine besondere Bedeutung. Der Rechtsstaat schützt vor willkürlicher und missbräuchlicher Gewalt durch unabhängige Gerichte. Er garantiert auch, dass der Rechtsweg für jeden offen ist. Insbesondere für Asylsuchende mit unklarer Bleibeperspektive ist die Rechtsweggarantie die einzige und wichtigste Möglichkeit, sich gegen negative Asylbescheide zu wehren und ihr Recht aus Asyl einzuklagen.

Obgleich „**Solidarität**“ als ethischer Wert eine tragende Säule in einer Demokratie spielt, findet sich „Solidarität“ kaum im Lehrplan. Obwohl das Grundgesetz und die Menschenrechte den Gedanken der „Solidarität“ vermitteln, wird die Übernahme von Verantwortung für sich selbst und für andere nur im Rahmen des „Ehramtes“ angesprochen. Dies mag u. a. daran liegen, dass Solidarität eng mit Verantwortung und Frieden verbunden ist. Das Curriculum fokussiert in seinen Lerninhalten zunächst auf die Pflichterfüllung der einzelnen Teilnehmer gegenüber der Gemeinschaft und auf den sozialen Frieden, weniger auf die gegenseitige Hilfe und Unterstützung unter den Flüchtlingen. Nach der Analyse des Curriculums hat die Vermittlung von Pflichten einen außergewöhnlichen großen Anteil und einen besonderen Stellenwert bei den Lerninhalten

„**Verantwortung**“ als ethischer Wert konnte in fast allen Modulen gefunden werden. Je nach Modul werden weitere Pflichten aufgeführt, die in diesem Zusammenhang zu erfüllen sind und in Deutschland durch zahlreiche Vorschriften, Verordnungen und Gesetze gefordert werden. Die besondere staatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland als freiheitlich-demokratischer Staat braucht Bürger, die fähig und bereit sind, Verantwortung zu übernehmen. Wesentliches Ziel des Gesamtcurriculums ist es also, die Teilnehmer durch die breit angelegten Die Staatsform der Bundesrepublik Deutschland basiert auf der freiheitlich-demokratischen Grundordnung (vgl. BAMF, 2016, S. 5). Es ist daher nicht verwunderlich, dass nach der Analyse des Lehrplans fast jedes Modul die ethischen Werte "Verantwortung" (23-mal), Freiheit (18-mal), Gleichheit (18-mal) und Frieden (16-mal) in seinen Lerninhalten enthält. Freiheit und Gleichheit sind wesentliche demokratischen Werte, aus denen die Verantwortung gegenüber sich selbst und gegenüber den Mitmenschen folgt. Sie gelten neben der Menschenwürde als die höchsten demokratischen Grundwerte in Deutschland. Daraus lässt sich schließen, dass die Autoren des Curriculums davon überzeugt sind, dass den Teilnehmern in erster Linie die freiheitlich-demokratische Grundordnung und die Pflichterfüllung gegenüber dem Staat und den Mitmenschen vermittelt werden muss, und dass diese demokratischen Werte deshalb fast durchgängig im Lehrplan enthalten sind. Die Erziehung zur Übernahme von Verantwortung für sich selbst und für die Gemeinschaft ist Teil von Demokratieerziehung. Es lässt sich also feststellen, dass Erstorientierungskurse die Teilnehmer durch den Lehrplan politisch bilden und sie zur Demokratie erziehen.

Ergebnisse der Stellungnahmen

Die Auswertung der Stellungnahmen der Menschenrechtsorganisationen und der Wohlfahrtsverbände zeigen gravierende Auswirkungen auf die Lebenswirklichkeit von Asylbewerbern mit unklarer Bleibeperspektive. Die geplanten Änderungen in der Asylpolitik und Asylgesetzgebung werden nach Ansicht aller Organisationen zu einer zunehmenden Marginalisierung von Schutzsuchenden und weiterer Ausgrenzung und Abwendung führen. Die geplanten Änderungen schaffen noch größere strukturelle Ungleichheiten in Bezug auf die Chancengleichheit von immer mehr Asylbewerbern. Die Ungleichbehandlung von Geflüchteten stellt ein massives Hindernis für die soziale und gesellschaftliche Integration und Teilhabe aller Schutzsuchenden dar. Insbesondere Asylsuchende mit unklarer Bleibeperspektive werden in ihren Rechten, z.B. dem Recht auf Beratung im Asylverfahren, weiter eingeschränkt und in ihrer Lebensgrundlage gefährdet.

Ebenso fatal ist die Bewertung dieser Änderungen aus der Sicht von Menschenrechtsorganisationen und Wohlfahrtsverbänden. Lediglich die minimalen gesetzlichen Änderungen für zugewanderte Fachkräfte und für die Berufs- und Arbeitswelt werden als „begrüßenswert“ und „gut“, aber nicht umfassend genug bewertet. Die Kritik an den aktuellen asylpolitischen Entscheidungen ist enorm: Sie werden als regressiv, nicht praktikabel, unmenschlich, diskriminierend ungerecht, integrationshemmend und unwürdig beschrieben. Es mangelt an Barmherzigkeit - dem Wunsch Menschen in Not wirklich zu helfen und Flüchtlingen gegenüber angemessenem Mitgefühl zu zeigen. Da massive gesetzliche Verschärfungen des Asylrechts drohen, die nach derzeitigem Stand zudem verfassungswidrig sind, fordern die Verbände eine radikale und unbedingte Korrektur des Gesetzes. Der Paritätische Wohlfahrtsverband fasst die Missbilligung der beabsichtigten Asylwende treffend zusammen: Die geplante Asylpolitik zeige die Zunahme inhumaner Politik und die Ignoranz der Gesellschaft (vgl. Paritätischer Wohlfahrtsverband, 2018). Die Menschenrechtsorganisationen und Wohlfahrtsverbände prangern außerdem die unzureichende national-europäische Asylpolitik an, die Menschenrechtsverletzungen in Deutschland und Europa toleriert.

Nach Ansicht der Verbände verletzen die geplanten asylpolitischen Maßnahmen nicht nur die Menschen- und Grundrechte der Asylsuchenden, wenn ihnen z.B. nicht einmal das Existenzminimum an Leistungen oder das Recht auf ein faires Asylverfahren und eine individuelle Schutzprüfung gewährt wird. Die ungleiche Behandlung von Geflüchteten aus verschiedenen Herkunftsländern verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz, wie er im Artikel 1 der Menschenrechte und im Grundgesetz formuliert ist. Asylbewerber mit unklarer Bleibeperspektive sind davon besonders betroffen. Ihnen werden aufgrund ihres Herkunftslandes über lange Zeit die Teilhabe und Integration und damit auch die Chancengleichheit gegenüber anderen Asylbewerbern vorenthalten. Insbesondere Flüchtlinge ohne Papiere werden durch sehr kurze Fristen bei Nutzung des Rechtsweges benachteiligt. Dazu gehört auch die Einschränkung der Rechtsberatung für Asylsuchende. Die Rechtsschutzverstöße verletzen den Gleichheitsgrundsatz aus Artikel 3 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 19 Abs. 4. Die Wohnsitzauflage aus dem Integrationsgesetz verstößt grundrechtlich gegen die Freizügigkeit aus Art. 11 GG sowie Art. 13 der AEMR. Menschenrechtsorganisationen und Wohlfahrtsverbände sehen in dem Vorhaben, das Existenzminimum von Asylbewerbern zu kürzen, die offensichtlich unzureichend im Asylverfahren kooperieren oder andere Pflichten verletzen, einen massiven Verstoß gegen die Menschenwürde. Das Vorhaben ist demnach nicht nur verfassungswidrig, sondern stellt auch die Einhaltung von Völker- und Europarecht in Frage. Damit wird Europa als

Staatenbund seiner Verantwortung offensichtlich nicht gerecht. Wie die Verbände und Organisationen feststellen, scheinen die Menschenrechte ihre universelle Gültigkeit zu verlieren.

5 Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Essenz aus dem Vergleich des Curriculums mit dem Stellungnahmen ergibt sechs Grundwerte, die bei beiden durchgängig den Tenor bestimmen: Verantwortung, Freiheit, Gleichheit, Schutz bzw. Sicherheit (siehe Glossar im Anhang), Partizipation und Solidarität. Im Curriculum der Erstorientierungskurse sollen diese fast durchgängig den Teilnehmern als (demokratische) Werte vermittelt werden. Die ausgewählten Menschenrechtsorganisationen und Verbänden benennen Verstöße in der gegenwärtigen Asylpolitik, welche genau diese Grundwerte in erheblichen Maße verletzen. Verantwortung, Freiheit, Gleichheit und Sicherheit sind, wie im Kapitel 2.1 und 2.3 definiert, die Grundwerte der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und Basis unserer Staatsform (vgl. BAMF, 2016, S. 5). Die Bundesrepublik Deutschland garantiert die Realisierung der drei Werte über ihre Verfassung und das Grundgesetz. Die Hypothese, dass die zu vermittelnden Werte nicht der Lebensrealität der Asylbewerber entspricht, kann nun weitgehendst bestätigt werden. Interessant ist dabei, dass es dabei um Werte geht, die unserer Verfassung obliegen und Basis unserer politisch-gesellschaftlichen Ordnung bilden.

Jeder Staat trägt Verantwortung diese Werte zu realisieren. Staatliches Handeln muss deshalb auch Werte und Güter im Sinne der Verantwortungsethik abwägen, um die Interessen aller Bevölkerungsgruppen zu berücksichtigen. Das betrifft z.B. den Wert „Freiheit“, der das Recht auf Freizügigkeit innerhalb Deutschlands für AusländerInnen und Geflüchtete durch die Wohnsitzauflage und die Residenzpflicht eingeschränkt. Die Abweichung zwischen dem inhaltlichen Verständnis und der Realisierung von „Gleichheit“ wiegt dagegen schwerwiegender. Die Ungleichheit meint hier nicht die Benachteiligung von Asylbewerbern gegenüber der Bevölkerung, sondern Ungleichbehandlungen von Geflüchteten untereinander. Das ist umso tragischer, weil unter Benachteiligten eine weitere Spaltung zwischen weniger und mehr Benachteiligten geschaffen wird. Die Solidarität unter Geflüchteten kann darunter leiden, wie auch die Umfrage der Robert-Bosch-Stiftung und des Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration zeigte (vgl. Robert-Bosch-Stiftung/SVR, 2019, S. 79-80). Diese Diskriminierung betrifft vor allem Asylbewerbern ohne Papiere und Asylbewerbern aus bestimmten Herkunftsländern.

Das Gleichheitsverständnis des Curriculums (siehe Werte-Glossar im Anhang) kann hier eindeutig im Widerspruch zu der Tatsache gesehen werden, dass gegenwärtig nicht alle Flüchtlinge gleichwertig sind und deshalb eben nicht die gleichen Rechte für sich in Deutschland beanspruchen können. Dies gilt auch für das Recht auf ein faires Asylverfahren, die individuelle Prüfung der Schutzes und die Rechtsweggarantie, welche im Zuge der Entwicklungen nur bedingt für alle umgesetzt werden sollen. Bestimmte Flüchtlinge werden in ihren Rechten ignoriert. „Menschenrechte verlieren damit ihre universelle Gültigkeit“, wie der Paritätische Wohlfahrtsverband und Amnesty International Deutschland in ihren Artikel feststellen.

Aus der Ungleichbehandlung folgen eingeschränkte Möglichkeiten der Partizipation durch die neuen Gesetzgebungen, die ebenso kritisiert werden. Die Teilnehmer von Erstorientierungskursen zur Demokratiefähigkeit erziehen zu wollen, ohne Ihnen ausreichende Möglichkeiten der gesellschaftlichen Teilhabe und Mitwirkung zu geben, kann zu keinem positiven Ergebnis führen. Das Lernziel erübrigt sich durch seine sinnfreien Lerninhalte.

Erhebliche Unterschiede im Vergleich ergeben sich auch für den Wert der „Solidarität“, welcher im Curriculum für eine lebendige Demokratie als absolut notwendig erachtet wird. Fraglich ist hierbei insbesondere, wie die SchülerInnen der Erstorientierungskurse solidarisch gegenüber Schwächeren in Deutschland sein können, wenn sie selbst, als Asylbewerber mit unklarer Bleibeperspektive, kaum noch Solidarität durch die „ignorante“ Gesellschaft und die „inhumane“ Politik erfahren, wie der Paritätische Wohlfahrtsverband in seiner Situationsbewertung beschreibt. Eine gesellschaftliche und politische Solidarität, die nur ausgewählten Hilfebedürftigen zu Teil wird, wirkt sich auf die Verantwortungsübernahme gegenüber Schutzsuchenden aus. Die Pflicht zur Solidarität ergibt sich aus der Verpflichtung, die Menschenrechte einzuhalten, wie es im Grundgesetz vereinbart ist. Menschenrechte sind universell und nicht in unterschiedlichen Anteilen auf bestimmte Menschengruppen aufteilbar, Solidarität ebenso wenig (vgl. Prasad, 2018, Folie 35). Nach Einschätzung der Menschenrechtsorganisationen und Wohlfahrtsverbände kommt Deutschland dieser Pflicht und damit seiner Verantwortung gegenüber Schutzsuchenden nur unzureichend nach. Nach Auffassung von Amnesty International Deutschland und die Diakonie Deutschland wird demnach die freiheitlich-demokratischen Grundordnung, „das Grundgesetz“ in seiner Gesamtheit verletzt und somit auch die Menschenrechte.

Die TeilnehmerInnen der Erstorientierungskurse sind vorrangig Zielgruppe der geplanten Asylrechtsverschärfungen. Die Unbekümmertheit, die Deutschland gegenüber Asylbewerbern mit unklarer Bleibeperspektive zeigt, verletzt Schutzsuchenden aus bestimmten Herkunftsländern in ihrer Menschenwürde und in den oben genannten Rechten, die sich daraus ableiten lassen.

Aus dem Vergleich des Curriculums mit den Lebensbedingungen von Asylbewerbern mit unklarer Bleibeperspektive ergeben sich also erhebliche Diskrepanzen. „Gleichheit“, „Freiheit“, „Partizipation“, „Solidarität“ und der sich daraus ergebende Pflicht zur „Verantwortung“ seitens des Staates gegenüber Geflüchteten sollen also unter „verfassungsrechtlich-fragwürdigen Bedingungen“ (vgl. Wurzbacher, S. 133) den Teilnehmern vermittelt werden. Bedeutsame Binde- und Vermittlungsglieder sind die Lehrkräfte in Erstorientierungskursen. Sie haben die Aufgabe, die Gräben moralisch, persönlich und professionell in vielerlei Hinsicht zu überbrücken.

5.1 Fazit und Ausblick

Die Menschenrechtsverletzungen, welche die Teilnehmer durch die aktuelle Asylpolitik erfahren, lassen sich kaum mit der von Politik und Gesellschaft geforderten Wertevermittlung vereinbaren. Erstorientierungskurse für Asylbewerber mit unklarer Bleibeperspektive bieten Bildung unter extremen Bedingungen. Für die Teilnehmer und für die Lehrer. Doch wie können Lehrkräfte in Erstorientierungskursen sinnvoll und konstruktiv mit den Abweichungen umgehen?

Wie bereits in Kapitel 1 erläutert, ist die Voraussetzung für eine glaubwürdige Wertevermittlung eine intensive, individuelle Wertereflexion seitens der Dozenten (vgl. Schubarth, 2016, S. 32) auf der Grundlage der Menschen- und Grundrechte. Für Sozialarbeiter, die in Erstorientierungskursen als Dozenten unterrichten, kann der Ethikkodex des Berufsverbandes für Soziale Arbeit (DBSH) eine geeignete Grundlage sein, um mit Hilfe der Berufsethik die Arbeitsumstände und Aufgaben kritisch zu hinterfragen. Seine bindenden ethischen Grundprinzipien lauten Achtung der Autonomie der Klientel“, „Gerechtigkeit“ und „Solidarität“, die sozialarbeiterisches Handeln bestimmen (vgl. DBSH, 2014, S. 5).

Ein weiterer Teil der Selbstreflexion und Professionsreflexion kann die Auseinandersetzung mit dem Triple-Mandat der Lehrkräfte sein, also den Ansprüchen von Träger, Staat und Profession. Lehrkräfte müssen die Interessen des Trägers erfüllen sowie die Interessen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge als übergeordnetes Ministerium. Dazu kommt das

eigene, professionelle Selbstverständnis als Sozialarbeiter., welches sich u. U. erheblich von den anderen beiden unterscheiden kann. Der Träger erwartet von der Lehrkraft die Erfüllung ihres Lehrauftrages und eine gute Betreuung der Geflüchteten und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge beabsichtigt eine möglichst bedingungs- und reibungslose Adaption der Teilnehmer an die deutsche Gesellschaft. Das Triplemandat beinhaltet das theoretische Fachwissen, die Berufsethik und menschenrechtsorientierte Haltung (vgl. Lutz, 2020, S. 1/Prasad, 2018, Folie 24). Das „dritte Mandat“ ist sehr gut geeignet, um, nach Prasad, Debatten „zu Menschenrechtsverletzungen an vulnerablen Gruppen im Inland“ anzustoßen (vgl. Prasad, 2018, Folie 37 und 38).

In dieser Arbeit wurden die Lebensrealitäten der Teilnehmer u. a. anhand der Menschenrechte evaluiert und aufgedeckt. Die Aufgabe der Lehrkräfte besteht nun darin, die Ungleichbehandlung der Teilnehmergruppe im Vergleich zu Flüchtlingen aus bestimmten, anderen Herkunftsländern zu benennen (vgl. DBSH, 2014, S. 27) und ihre Interessen hinsichtlich der Chancengleichheit auf persönlicher und politischer Ebene zu vertreten. Eine stärkere Vernetzung und ein intensiver Austausch mit anderen Akteuren aus dem Bereich der Flüchtlingshilfe I kann unterstützend und förderlich sein (vgl. Schubarth/Zylla, 2016, S. 134/ Prasad, 2018, Folie 37). Die Widersprüche zwischen der Wertevermittlung als asylpolitischem Anspruch und der Abkehr von der Werteverwirklichung im Umgang mit Asylsuchenden mit unklarer Perspektive Realisierung der Werte in der Behandlung von Asylbewerbern mit unklarer Perspektive als gesellschaftliche Wirklichkeit, wird für die politisch Verantwortlichen von besonderem Interesse sein.

Literaturverzeichnis

Baier, Andreas/Siegert, Manuel (2018): Die Wohnsituation Geflüchteter. Ausgabe 02/2018 der Kurzanalysen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Nürnberg

Blank, Beate/Gögercin, Süleyman/Sauer, Karin E./Schramkowski, Barbara (Hrsg.) (2018): Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft. Grundlagen-Konzepte-Handlungsfelder. Springer VS: Wiesbaden.

Bause, Margarete (21.10.2015): Grünen-Chefin: Verfassung statt Leitkultur für Flüchtlinge. Merkur-Gastkommentar auf Merkur.de, aufgerufen am 02.06.2021 um 17:20 Uhr unter: www.merkur.de/politik/gruenen-chefin-bause-fluechtlinge-muessen-sich-nicht-an-deutsche-leitkultur-halten-5670576.html

Bohlen, Stephanie (2019): Philosophische Anthropologie, Vorlesungsfolien: Das Menschenbild des Alten Testaments, Folien 5, 18 - 19, Katholische Hochschule Freiburg

Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) (04.07.2018): Masterplan Migration. Maßnahmen zur Ordnung, Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung, aufgerufen am 04.03.2021 um 14:31 Uhr unter: www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/masterplan-migration.pdf?__blob=publicationFile&v=7

Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) (21.08.2019): Geordnete-Rückkehr-Gesetz tritt heute in Kraft. Gesetz setzt das Vorhaben des Masterplans Migration um. Pressemitteilung, aufgerufen am 15.03.2021 um 12: 27 Uhr unter: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2019/08/geg-geordnete-rueckkehr-gesetz.html>

Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) (17.12.2019): Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Erstorientierung und Wertevermittlung für AsylbewerberInnen und Asylbewerber. Fassung der Inkraftsetzung vom 01.01.2020., aufgerufen am 31.03.2021 um 12:06 Uhr unter: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Erstorientierung/foerderrichtlinie-eok.pdf?__blob=publicationFile&v=7

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) /Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) (2016): Erstorientierung und Deutsch lernen für Asylbewerber in Bayern.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (08.08.2017): BAMF erweitert Angebot an Erstorientierungskursen. Erstorientierungskurse vermitteln praxisnahes Alltagswissen. Pressemitteilung Nr. 028/2017, aufgerufen am 19.03.2021 um 12: 03 Uhr unter:

www.bamf.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/20170808-028-pm-modellprojekt-ausweitung-eok.html?nn=282388

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (März 2017): Integriertes Flüchtlingsmanagement. Broschüre, aufgerufen am 26.04.2021 um 14: 31 Uhr unter:
<https://docplayer.org/58866726-Integriertes-fluechtlingsmanagement-asyl-und-fluechtlings-schutz.html>

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF): FAQ Erstorientierungskurse. Stand: 08.03.2018

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (2020): Erstorientierungskurse für AsylbewerberInnen und Asylbewerber mit unklarer Bleibeperspektive. Flyer, aufgerufen am 17.03.2021 um 13:31 Uhr unter:
www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Erstorientierung/flyer-erstorientierungskurse.pdf?__blob=publicationFile&v=16

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (24.09.2020a): Aus der Praxis: Im Gespräch mit Anne Ernst. Artikel zur Integration auf der Homepage des BAMF, aufgerufen am 29.04.2021 um 14:18 Uhr unter:
https://www.bamf.de/DE/Themen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/ErsteOrientierung/_documents/im-gespraech-anne-ernst.html?nn=282656

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (2021): Kurse geben erfolgreich Orientierung. Meldung im Ressort „Integration“ vom 05.11.2018, aufgerufen am 19.03.2021 um 12:13 Uhr unter:
<https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2018/20181025-am-eok-vernetzungstreffen.html?nn=282388>

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (24.02.2021a): Rundschreiben für Träger der Berufssprachkurse 03/21. Aktuelle Information zur Anpassung der Herkunftsländer "mit guter Bleibeperspektive". Rundschreiben an die Kursträger unter der Rubrik „Integration“ auf der Homepage des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), aufgerufen am 05.05.2021 um 14: 25 Uhr unter:
<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Berufsbezsprachf-ESF-BAMF/BSK-Rundschreiben/2021/210222-traegerrundschreiben-03-21.html>

Bundesgesetzblatt (23.10.2015): Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015, Jahrgang 2015, Teil I, Nr. 40, aufgerufen am 15.03.2021 um 09:31 Uhr unter: Bundesgesetz Online – Bürgerzugang:
https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBL&start=//*%5B@attr_id=%27bgbl115s1722.pdf%27%5D#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl115s1722.pdf%27%5D__1618669889924

Bundesgesetzblatt (16.03.2016): Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren vom 11.03. 2016, Jahrgang 2016, Teil I, Nr. 12, aufgerufen am 15.03.2021 um 09:22 Uhr unter: Bundesgesetz Online – Bürgerzugang:

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=//%255B@attr_id=%27bgbl116s0390.pdf%27%255D#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl116s0390.pdf%27%5D__1618833052420

Bundesgesetzblatt (05.08.2016): Integrationsgesetz vom 31.07.2016, Jahrgang 2016, Teil I, Nr. 39, aufgerufen am 15.03.2021 um 09:44 Uhr unter: Bundesgesetz Online – Bürgerzugang:

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=//%255B@attr_id=%2527bgbl116s1939.pdf%2527%255D#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl116s1939.pdf%27%5D__1618842169163

Bundesgesetzblatt (28.07.2017): Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 20.07.2017, Jahrgang 2017, Teil 1, Nr. 52, aufgerufen am 03.05.2021 um 14:52 Uhr unter: Bundesgesetz Online – Bürgerzugang:

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s2780.pdf%27%5D#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s2780.pdf%27%5D__1620046221688

Bundesgesetzblatt (20.08.2019): Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 15.08.2019, Jahrgang 2019, Teil I, Nr. 31, aufgerufen am 15.03.2021 um 09:56 Uhr unter:

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=//%255B@attr_id=%27bgbl119s1294.pdf%27%5D#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl119s1294.pdf%27%5D__1619088752959

Bundesrat KOMPAKT (28.06.2019): Bundesrat lässt Geordnete-Rückkehr-Gesetz passieren. 979. Plenarsitzung des Bundesrates am 28.06.2019, aufgerufen am 22.04.2021 um 12:12 Uhr unter:

<https://www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesratkompakt/19/979/09.html?view=renderNewsletterHtml>

Bundesregierung (01.09.2019): Asylbewerberleistungen: Bedarfssätze werden angepasst, aufgerufen am 22.04.2021 um 12:55 Uhr unter:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/bedarfssaetze-angepasst-1635116>

Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) (03.09.2020a): Das Recht auf Freiheit, unter: Einfach Politik: Das Grundgesetz. Die Grundrechte, Homepage der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb), aufgerufen am 20.05.2021 um 12:05 Uhr unter:

www.bpb.de/politik/grundfragen/politik-einfach-fuer-alle/236726/das-recht-auf-freiheit

Burger, Clara Leiva (17.02.2017): Weniger wert mit „schlechter Bleibeperspektive“? Blog auf der Website wb-web, aufgerufen am 23.04.2021 um 14:01 Uhr unter:

<https://wb-web.de/aktuelles/weniger-wert-mit-schlechter-bleibeperspektive.html>

Chlihi, Zakia (2017): Fit für den Alltag. Mit den Erstorientierungskursen legt das Bundesamt ein neues Angebot für Asylbewerber vor, In: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Blickpunkt 01/2017, aufgerufen am 16.03.2021 um 09: 43 Uhr unter: www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Erstorientierung/artikel-blickpunkt-2017.pdf?__blob=publicationFile&v=5

Dauke, Uta (2016): Grußwort. Eröffnung der Tagung „Wertebildung in der Einwanderungsgesellschaft“, In: „Wertebildung in der Einwanderungsgesellschaft“. Dokumentation der gemeinsamen Tagung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und der Bertelsmann Stiftung, 10.11.2016, Berlin, aufgerufen am 08.03.2021 um 11:48 Uhr unter: www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Wertebildung/Tagungsdokumentation_Wertebildung-in-der-Einwanderungsgesellschaft_final.pdf

Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH): Berufsethik des DBSH: Ethik und Werte, In: Forum Sozial, 04/2014: Berlin

Dienelt, Klaus (2020): Ausländerrecht. 34. Auflage 2019, Beck im dtv Verlag: München

Düwell, Marcus/Hubenthal, Christoph/Werner, Micha H. (Hrsg.) (2011): Handbuch Ethik. 3. aktualisierte Auflage, Verlag J.B. Metzler: Stuttgart

Engisch, Lea/Könözi, Jörg (o. J., a): Einordnung der Erstorientierungskurse. Ein Ansatz von Lea Engisch und Jörg Könözi, Internetplattform „erstorientierung.de“, aufgerufen am 17.03.2021 um 11:53 Uhr unter: <https://erstorientierung.de/einordnung-der-erstorientierungskurse>

Engisch, Lea/Könözi, Jörg (o. J., b): Über uns. Internetplattform „erstorientierung.de“, aufgerufen am 17.03.2021 um 11:48 Uhr unter: <https://erstorientierung.de/ueber-uns/>

Europäische Union: Vertrag über die Europäische Union, konsolidierte Fassung, In: Amtsblatt der Europäischen Union, C326/13 vom 26.10.2012, aufgerufen am 24.03.2021 um 13:26 Uhr unter: https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:2bf140bf-a3f8-4ab2-b506-fd71826e6da6.0020.02/DOC_1&format=PDF

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg (25.06.2019): „Planlos in die Integration stürzen“. Interview mit Lea Engisch, Initiatorin www.erstorientierung.de, aufgerufen am 19.03.2021 um 11: 31 Uhr unter: <https://aktiv.fluechtlingsrat-bw.de/materialien-ansicht/planlos-in-die-integration-stuerzen.html>

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg (17.03.2021): Klage gegen Hausordnung der LEA Freiburg eingereicht. Grundrechte gelten auch in Geflüchteten-Unterkünften. Information auf der Homepage des Flüchtlingsrates Baden-Württemberg, aufgerufen am 28.04.2021 um 12:27 Uhr unter:

<https://fluechtlingsrat-bw.de/aktuelles/klage-gegen-hausordnung-der-lea-freiburg-eingereicht/>

Flüchtlingszentrum Hamburg (August 2018): „Empowerment von Geflüchteten – Chance Ersorientierung!“ Tagungsdokumentation vom 01. 06. 2018 im Körber Forum Hamburg im Rahmen des Hamburger Orientierungsprogramm (HO:PE): Perspektiven im Einwanderungsland.

Fornoff, Roger (2018): Migration, Demokratie, Werte. Politisch-kulturelle Bildung im Kontext von Deutsch als Zweitsprache. Materialien Deutsch als Fremd- und Zweitsprache, Band 100. Universitätsverlag: Göttingen

Gollan, Tobias (2012): Sozialer Einfluss auf Werthaltungen und seine Konsequenzen für kulturelle Diffusion. Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades an der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft, Fachbereich Psychologie der Universität Hamburg, aufgerufen am 18.03.2021 um 11: 51 Uhr unter:

<https://ediss.sub.uni-hamburg.de/handle/ediss/4393>

Hocks, Stephan (10.04.2019 in Hannover): Gute/Schlechte Bleibeperspektive: Wo kommt sie her und was sagt sie (nicht) aus? Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: Seminar der Refugee Law Clinic und der Justus-Liebig-Universität Gießen, aufgerufen am 11.03.2021 um 12:24 Uhr unter:

https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2019/04/bumf-fachtagung-2019_hocks_bleibeperspektive.pdf

Jäger, Sarah (12.10.2017): Gerechter Frieden. Artikel auf der Internetseite www.ethik-evangelisch.de

Eine Initiative des Netzwerks Ethik in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der Lehrstühle für Evangelische Ethik an den bayerischen Universitäten, aufgerufen am 19.05.2021 um 13:52 Uhr unter:

www.ethik-evangelisch.de/lexikon/gerechter-frieden

Jugendstiftung Baden-Württemberg (o. J.): Glossar auf der Website: Menschenrechte. Deine Rechte- Vielfalt tut gut, aufgerufen am 24.05.2021 um 15:31 Uhr unter: <https://www.menschenrechte.jugendnetz.de/material-projektideen/glossar/partizipation/> und www.menschenrechte.jugendnetz.de/material-projektideen/glossar/menschenwuerde/

Kattwinkel, Simone/Petzi, Moritz (o. A.): Ziele, Rahmen und Konzepte der Ersorientierung aus pädagogischer Sicht, In: Popescu-Willigmann, Silvester/ Ebbeler, Stefanie/ Remmele, Bernd (Hrsg.) (2019): Ersorientierung für Geflüchtete. Eine Handreichung aus der Praxis Sozialer Arbeit. Verlag Barbara Budrich: Leverkusen

Kattwinkel, Simone/Petzi, Moritz/Wein, Christopher (o. A.): Adaption des Sozialraumes für die Soziale Arbeit mit Geflüchteten, In: Popescu-Willigmann, Silvester/ Ebbeler, Stefanie/ Remmele, Bernd (Hrsg.) (2019): Erstorientierung für Geflüchtete. Eine Handreichung aus der Praxis Sozialer Arbeit. Verlag Barbara Budrich: Leverkusen

Kösemen, Orkan (2018): Bürgersinn in der Einwanderungsgesellschaft. Was Menschen in Deutschland unter einem guten Bürger verstehen. Bertelsmann Stiftung: Gütersloh.

Lutz, Ronald (16.01.2020): Triplemandat. Online-Lexikon von Socialnet.de, aufgerufen am 04.06.2021 um 16:39 Uhr unter:
www.socialnet.de/lexikon/Tripelmandat

Marx, Iris (05.09.2020): Seit Flüchtlingskrise 2015: So wurde die Asylpolitik verschärft. Tagesschau.de, aufgerufen am 15.03.2021 um 11:01 Uhr unter:
<https://www.tagesschau.de/bilanz-fluechtlingspolitik-verschaerfung-101.html>

Mayring, Philipp (2015): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. 12. Überarbeitete Auflage, Beltz Verlag: Weinheim/Basel

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration des Landes Baden-Württemberg (imbwl) (15.08.2019): Öffentliche Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration zur Auswahl von Trägern für Kurse zur Erstorientierung und Wertevermittlung für Asylbewerber/-innen, aufgerufen am 16.03.2021 um 11:01 Uhr unter:
www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-im/intern/dateien/pdf/20190815_Bekanntmachung_Interessenbekundungsverfahren_Erstorientierungskurse.pdf

o. V. (20.11.2013): Katholische Soziallehre und Soziale Marktwirtschaft. Ursprünge, Entwicklung und Zusammenhänge. Ausarbeitung WD 1 - 3000 - 073/13 im Fachbereich WD 1: Geschichte, Zeitgeschichte und Politik, Wissenschaftliche Dienste, Deutscher Bundestag 2014: Berlin

Pädagogische Hochschule Niederösterreich (PHNÖ) (2018): Werte leben, Werte bilden. Wertebildung im Kindergarten. Impulse für das pädagogische Handeln. Anlage 4: Werte- und Orientierungsleitfaden. 1.Aufl.: Baden bei Wien
aufgerufen am 04.03.2021 unter:
www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/11684094_74838063/8dc27056/Werte-und-Orientierungsleitfaden.pdf

Petzi, Moritz (o. A.): Empowerment-Potenzial von Erstorientierung, In: Popescu-Willigmann, Silvester/ Ebbeler, Stefanie/ Remmele, Bernd (Hrsg.) (2019): Erstorientierung für Geflüchtete. Eine Handreichung aus der Praxis Sozialer Arbeit. Verlag Barbara Budrich: Leverkusen

Prasad, Nivedita (03.05.2018): Soziale Arbeit: Eine Menschenrechtsprofession. Vortrag im Rahmen der Jahreskampagne des Paritätischen, gehalten in Potsdam am 19.4.2018, User-Upload auf der Homepage des Paritätischen, aufgerufen am 31.05.2021 um 16:44 Uhr unter: www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Mensch-du-hast-recht/doc/VT2018_Vortrag_Prasad.pdf

Pro Asyl (23.10.2015): Hintergrund: Asylpaket I in Kraft: Überblick über die ab heute geltenden asylrechtlichen Änderungen, aufgerufen am 15.03.2021 um 13:21 Uhr unter: <https://www.proasyl.de/hintergrund/asylpaket-i-in-kraft-ueberblick-ueber-die-ab-heute-geltenden-asylrechtlichen-aenderungen/>

Pro Asyl (10.08.2016): News: Integrationsgesetz in Kraft: Die Neuerungen im Überblick, aufgerufen am 19.04.2021 um 16:23 Uhr unter: <https://www.proasyl.de/news/integrationsgesetz-in-kraft-die-neuerungen-im-ueberblick/>

Regierungspräsidium Freiburg (RP) des Landes Baden-Württemberg (01.01.2020): Hausordnung der Landeserstaufnahmeeinrichtung Freiburg, Lörracherstr. 6, 79115 Freiburg, aufgerufen am 28.04.2021 um 12:29 Uhr auf der Homepage: grundrechte-am-eingang-abgeben.de unter: <https://grundrechte-am-eingang-abgeben.de/wp-content/uploads/Hausordnung-LEA-FR.pdf>

Rellensmann, Peter (25.10.2020): Allgemeines Persönlichkeitsrecht. Prüfungsschema zu Art. 2 I GG i. V. m. Art. 1 I GG, Allgemeines Persönlichkeitsrecht, Schutzbereich, Eingriff, Rechtfertigung, Schranke, Verhältnismäßigkeit, Internet-Domain www.juraindividuell.de, aufgerufen am 20.05.2021 um 12:53 Uhr unter: www.juraindividuell.de/pruefungsschemata/allgemeines-persoenlichkeitsrecht/

Robert-Bosch-Stiftung/Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) (2019): Wie gelingt Integration? Asylsuchende über ihre Lebenslagen und Teilhabeperspektiven in Deutschland. Studie des SVR-Forschungsbereichs 2017-4, aufgerufen am 26.04.2021 um 12:06 Uhr unter: https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2017/11/SVR-FB_Wie_gelingt_Integration.pdf

Robert-Bosch-Stiftung/Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) (2019): Andere Länder, andere Sitten? Welche kulturellen Unterschiede Flüchtlinge wahrnehmen und wie sie damit umgehen. Policy Brief des SVR Forschungsbereichs 2019-2: Berlin.

Schöpf, Michael (2017): Gelingende Wertebildung im Kontext von Migration. Eine Handreichung für die Bildungspraxis. Zentrum für globale Fragen an der Hochschule für Philosophie: München.

Schubarth, Wilfried: Wertebildung in der Fachdebatte: Theoretische Grundlagen und pädagogische Konzepte, In: Bertelsmann Stiftung (Hrsg.) (2016): Werte lernen und leben. Theorie und Praxis der Wertebildung in Deutschland. Verlag Bertelsmann Stiftung: Gütersloh.

Sozialgesetzbuch, 49. neu bearbeitete Auflage, 31.03. 2020, Beck im dtv Verlag: München

Standop, Jutta (2005): Werte-Erziehung. Einführung in die wichtigsten Konzepte der Werteeziehung. Beltz-Verlag: Weinheim/Basel

Verwiebe, Rolf/Wolf, Margarita/Seewann, Lena/Liebhart, Christina (2017): Werte und Wertebildung in der Einwanderungsgesellschaft. Eine Expertise im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung. Institut für Soziologie der Universität Wien, In: „Wertebildung in der Einwanderungsgesellschaft“: Dokumentation der gemeinsamen Tagung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und der Bertelsmann-Stiftung, Berlin, 10.11.2016, aufgerufen am 08.03.2021 um 11:48 Uhr unter:

www.bertelsmannstiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Wertebildung/Tagungsdokumentation_Wertebildung-in-der-Einwanderungsgesellschaft_final.pdf

Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin III).Definition in der Online-Enzyklopädie Wikipedia, aufgerufen am 02.06.2021 um 12:42 Uhr unter:

[de.wikipedia.org/wiki/Verordnung_\(EU\)_Nr._604/2013_\(Dublin_III\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Verordnung_(EU)_Nr._604/2013_(Dublin_III))

Vogel, Anna (o. J.): Sicherheit in Baden-Württemberg: Was ist Sicherheit? , Artikel auf der Homepage der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg, aufgerufen am 19.05.2021 um 16:21 Uhr unter: www.lpb-bw.de/was-ist-sicherheit#c27923

Wurzbacher, Steffen (1997): Gut beraten. Abgeschoben. Flüchtlingssozialarbeit zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Loeper Verlag: Karlsruhe

Zeit Online (31.03.2021): Corona-Ausbruch in der Flüchtlingsunterkunft in Ellwangen. Artikel auf Zeit Online unter der Rubrik: Flüchtlinge, aufgerufen am 04.05.2021 um 17:18 Uhr unter: <https://www.zeit.de/news/2021-03/31/corona-ausbruch-in-fluechtlingsunterkunft-in-ellwangen>

Zillekens, Janina (16.03.2021): Grundrechtswidrige Hausordnungen in Geflüchteten-Unterkünften. Artikel auf der Homepage der Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. (GFF), aufgerufen am 28.04.2021 um 12:29 Uhr unter: <https://freiheitsrechte.org/hausordnung/>

Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere hiermit, dass ich die vorliegende Hausarbeit in allen Teilen selbstständig bearbeitet und verfasst habe. Ich habe dabei insbesondere keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel (einschließlich elektronischer Medien und Online-Quellen) benutzt. Alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen habe ich als solche vollständig und eindeutig (etwa mit Angabe der Seitenzahl) kenntlich gemacht. Ich habe keine Struktur / keinen Aufbau anderer Quellen direkt oder sinngemäß übernommen. Ein Täuschungsversuch führt dazu, dass die Prüfung als „nicht ausreichend“ zu bewerten ist. Außerdem kann ich im Falle eines mehrfachen oder schwerwiegenden Täuschungsversuchs von weiteren Prüfungen ausgeschlossen und exmatrikuliert werden.

Jana Frese

Donaueschingen, 02.06.2021



Anhang



Anhang

- Werte – Glossar

- Qualitative Inhaltsanalysen nach Mayring (QIA)

A Curriculum

B Stellungnahmen

Werte- Glossar

Autonomie

Das Begriffsverständnis von „Autonomie“ basiert auf der Menschenwürde, welche wie Autonomie als „fundamentales Freiheitsrecht und [...] angeborene[s] Menschenrecht“ gilt. Autonome Menschen sind fähig zur selbstbestimmten, eigenständigen Lebensführung, die Selbstverwaltung, Unabhängigkeit, Entscheidungs- und Handlungsfreiheit einschließt. Der Mensch kann, nach Auffassung von Kant, erst dann autonom handeln, wenn er sich über seine eigene Würde und der Würde der Mitmenschen bewusst ist. Das Handeln beruht also auf gegenseitiger Achtung und Solidarität. Zudem bildet jeder Mensch in seinen individuellen Sozialisations- und Enkulturationsprozess ein eigenes Wertesystem aus, an der er sich in seinem Handeln, im Rahmen des gesellschaftlich Akzeptierten, orientiert. Er handelt somit moralisch und mit Vernunft (vgl. Düwell/ Hübenthal/Werner, 2011, S. 311-314).

Gerechtigkeit

Das Verständnis von Gerechtigkeit ist fast immer bezogen auf die Mitmenschen, Verpflichtungen gegenüber sich selbst werden bei diesem Begriffsverständnis nicht bedacht. Gerechtigkeit herrscht dann, wenn man „zu seinem Recht kommt“ oder „zu dem kommt, was uns andere schulden“. Dabei fehlt eine genaue Definition davon, was genau diese Gerechtigkeit ausmacht und wer oder was mit „andere“ gemeint ist. Gegenseitigkeit ist dann die Voraussetzung, damit wir, Gerechtigkeit erfahren (können). Aristoteles unterscheidet zwischen verschiedenen Gerechtigkeitsvorstellungen: 1. Die „Gesetzes- oder Regelmäßigkeit“: gerecht ist etwas oder jemand dann, wenn „bestimmten Regeln“ oder „dem Gesetz“ entsprochen wird, 2. Die „ausgleichende bzw. wiederherstellende Gerechtigkeit“ erfüllt sich dann, wenn ein „verletzter“ Zustand durch einen Tausch oder einen Vergleich wiederhergestellt oder behoben wird oder die Schäden und Folgen durch eine gerechte Strafe beseitigt oder beglichen worden sind und 3. Die „Verteilungsgerechtigkeit“ regelt die Verteilung von Gütern unter Adressaten anhand bestimmter Regeln. Viele moderne Autoren von Gerechtigkeitsvorstellungen sehen eine materielle Gleichheit als notwendig an, Abweichungen davon sollten gut begründet werden. Generell sind ungleiche Verhältnisse für viele Menschen normal und vertretbar und werden über das Vorhandensein bestimmter Rechte, Bedürfnisse, Lohn oder Leistung gerechtfertigt. Gerechtigkeit wird im Grundgesetz im Hinblick auf Gleichheit vor dem Gesetz, das Verbot der Diskriminierung (Artikel 3 Abs. 3 GG) und auf unparteiische Asylverfahren- und Entscheidungen (Art. 16a GG)

und in den Menschenrechten insbesondere im Artikel 10 mit dem Recht auf ein faires und gerechtes Gerichtsverfahren (Artikel 10 AEMR) formuliert.

Gleichheit

Der Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte besagt: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren“. Die Definition von „Gleichheit“ kann also nicht ohne „Menschenwürde“ gedacht werden. Beide stehen in einem engen Zusammenhang. Gleichheit bedeutet demnach, dass alle Menschen gleich wertvoll und gleich wichtig sind und ihnen somit die gleichen Rechte (Artikel 2 AEMR) zustehen. Keiner darf besser oder schlechter behandelt werden, die Gesetze gelten für alle Menschen gleich. Das ist besonders von Bedeutung in einer Demokratie, die „Gleichheit“ im Grundgesetz z.B. im Artikel 3 garantiert. Der Gleichheitsbegriff wird dabei im Zusammenhang mit der Gleichberechtigung von Mann und Frau und der Gleichheit vor dem Gesetz gebraucht. Aus ihm folgt das Verbot von Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes oder anderer Merkmale.

Freiheit

Unter Freiheit wird in dieser Arbeit vorrangig die freie Entfaltung der Persönlichkeit verstanden. Das heißt, dass jeder Mensch berechtigt ist, sein Leben so leben wie er möchte und sich dort aufzuhalten, wo er möchte, sofern er die Freiheit anderer nicht verletzt, sich also an die geltenden Gesetze und Normen hält (vgl. bpb, 2020a). Der Mensch ist, nach Kant vernünftig und zu Einsicht und Erkenntnis fähig und somit Gestalter seines Lebens. Er entfaltet „seine menschlichen Anlagen, Fähigkeiten, Begabungen und Talente“, gestaltet seine Beziehungen in der Welt und zu der Welt (vgl. (Düwell/Hübenthal/Werner, 2011, S. 358/o. V., 2013, S. 10), das heißt er besitzt die sogenannte „innere Freiheit“ bzw. die „Willens- und Entscheidungsfreiheit“ (vgl. ebd., 2011, S. 359). Sie macht es ihm möglich sein Leben eigenständig, selbstbestimmt und aktiv in die Hand zu nehmen, Ziele zu verfolgen und seinem Leben Sinn und Struktur zu geben (vgl. Düwell/Hübenthal/Werner, 2011, S. 358-359). Da der Mensch ein Gemeinschaftswesen ist und andere Menschen zu seiner eigenen Weiterentwicklung braucht, sind an „die Freiheit“ gesellschaftliche, soziale, rechtliche und wirtschaftliche Verpflichtungen und Anforderungen gebunden, die es zu erfüllen gilt, um nicht in Konflikt mit den Mitmenschen oder der Gesellschaft zu geraten. Die sogenannte „äußere Freiheit“ bzw. „Handlungsfreiheit“ ist also durch gesellschaftliche und soziale Konventionen eingeschränkt (vgl. Düwell/Hübenthal/Werner, 2011, S. 359). Die Freiheit der Person gebietet demnach bewusst im gesellschaftlichen Rahmen zu handeln und sich an die gesellschaftlichen Regeln und Normen zu halten, also keinesfalls die Freiheit anderer Menschen und somit ihre Würde zu verletzen. In vielen

Herkunftsländern ist das Freiheitsrecht stark eingeschränkt und in einigen Fällen der Grund zur Flucht z.B. Homosexualität, Meinungs- oder Religionsfreiheit. Die Erläuterung der Freiheitsrechte in Deutschland sind aus diesen Gründen in den Erstorientierungskursen zentraler Bestandteil des Unterrichts und für die Teilnehmer von besonderer Bedeutung.

Frieden

Frieden bedeutet im allgemeinen Verständnis „die Abwesenheit und den Schutz vor Gewalt“ und wird oft im Kontext von Krieg oder der Ausübung von Gewalt jeglicher Form als bedeutender Wert wahrgenommen. Für die Beantwortung der Forschungsfrage ist jedoch relevant, den allgemeingültigen Friedensbegriff, um weitere Aspekte zu ergänzen. Die christliche Ethik erweitert den Friedensbegriff und bezieht demokratische Werte wie „soziale Gerechtigkeit, Rechtsstaatlichkeit, Achtung der Menschenrechte und Sicherheit für alle Menschen“ (Jäger, 2017, S. 1) in ihrem Leitbild des „gerechten Frieden“ mit ein. Diese Werte sind zum einen Teile der demokratischen Grundprinzipien unserer gesellschaftlich-politischen Ordnung und werden über die Gesetzgebung verwirklicht

Sicherheit/Schutz

Eine eindeutige Definition von „Sicherheit“ gibt es bisher nicht. Das Begriffsverständnis ist abhängig von jeweiligen Betrachtungspunkt und dem konkreten Kontext. In Bezug auf eine Gefahrensituation lässt sich „Sicherheit“ mit der „Abwesenheit einer existenziellen Bedrohung“ beschreiben, die „essenzielle Werte [...] gefährden könnte“ (vgl. Vogel, o. J., S. 1). Der Politikwissenschaftler Daase unterscheidet sieben verschiedene Formen von Sicherheit: Die Persönliche Sicherheit, das heißt der Schutz der körperliche und psychischen Integrität; die Sicherheit durch die Gemeinschaft, das heißt das Zugehörigkeitsgefühl zu einer Gruppe von Menschen und das Fehlen von Isolation; die wirtschaftliche Sicherheit, das heißt stabile Einkommensverhältnisse oder das Vorhandensein eines festen Arbeitsplatzes; Ernährungssicherheit, das heißt die Grundbedürfnisse sind durch ausreichende Nahrungsmittel abgedeckt; gesundheitliche Sicherheit, damit ist der Schutz vor Krankheiten und niedrigschwelliger Zugang zu medizinischer Versorgung gemeint; politische Sicherheit, im Konkreten die Achtung der Menschenrechte sowie keine politische Willkür oder Bedrohung und schließlich die Umweltsicherheit, also der Schutz vor Umweltkatastrophen und Umweltverschmutzung (vgl. ebd., o. J., S. 4). Das Gefühl der Sicherheit ist höchst subjektiv, also sozial konstruiert. Mit dem Gefühl an Sicherheit geht auch ein Gefühl des „Geschützt- bzw. Beschützt Werdens“ mit ein. Die Gewährleistung von Sicherheit und die Einschätzung der Sicherheitslage für einzelne Lebens- und

Gesellschaftsbereiche ist staatliche Aufgabe (vgl. Vogel, o. J., S. 1). Dazu gehört auch, für soziale Sicherheit zu sorgen. Deutschland als Wohlfahrtsstaat garantiert soziale Sicherheit durch ein staatliches Sozialversicherungssystem und Sozialleistungen. Nach Artikel 2 des Grundgesetzes hat jeder Bürger und Ausländer in Deutschland ein Recht auf Leben und Schutz, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie im Artikel 16a des Grundgesetzes das Recht auf Asyl und den Schutz vor Verfolgung und Folter. Die Menschenrechte formulieren das grundlegende Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person im Artikel 3 sowie das Recht auf Schutz durch das Gesetz und den Schutz vor Diskriminierung und Aufhetzung im Artikel 7. Das Curriculum greift das Recht auf Sicherheit vorrangig im Zusammenhang mit den Persönlichkeitsrechten auf, so z.B. im Modul „Gesundheit/medizinische Versorgung“ (S. 25) mit dem Schutz der Privatsphäre bei medizinischer Behandlung und Datenschutz oder im Modul „Arbeit“ mit dem Schutz bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber (Modul „Arbeit“, S. 17).

Partizipation

Partizipation ist ein demokratischer Wert, denn ohne Partizipation kann Demokratie nicht gelebt werden. Partizipation meint „Teilhabe, Beteiligung an Entscheidungen und „Meinungsbildungsprozessen“ (vgl. Jugendstiftung Baden-Württemberg, o. J., S. 1). In gesellschaftlichen Zusammenhang meint Partizipation vor allem die politische Teilhabe und das Demonstrationsrecht. Um am gesellschaftlichen und politischen Leben partizipieren zu können sind, sind umfassende, unparteiische und kritische Informationen über allgemeine Sachverhalte notwendig. Nur dann kann sich der Mensch seine eigene Meinung bilden und einen individuellen Standpunkt entwickeln. Das setzt ein gewisses Maß an Bildung voraus, die über eine Allgemeinbildung hinaus geht und auch die Persönlichkeitsbildung beinhaltet z.B. über die eigenen Interessen bewusst zu sein und diese nach außen vertreten zu können. Partizipation heißt Verantwortung zu übernehmen für sich selbst, für andere als auch für die Folgen, die daraus resultieren. Wer am gesellschaftlichen Leben aktiv teilnimmt, zeigt sich selbst, seine Interessen und Meinungen und muss sich, unter Umständen, dafür rechtfertigen, also „Rede- und-Antwort“ stehen. Partizipation geschieht zum einen freiwillig, z.B. bei einem Ehrenamt, ist aber zum anderen eine der Bürgerpflichten der Bundesrepublik Deutschland, wenn es um die Beteiligung an politischen Wahlen geht. Partizipation macht es nicht nur möglich, sich selbst in einem gewissen Rahmen zu entfalten, sondern führt auch dazu, dass (politische) Entscheidungen besser akzeptiert werden können, weil es eine Form der Beteiligung und Mitwirkung gibt (vgl. Jugendstiftung Baden-Württemberg, o. J., S. 1-2).

Solidarität

Das Prinzip der „Solidarität“ ergibt sich, nach der katholisch Soziallehre, aus der „Würde der Person“. Da wir alle gleich an Würde und soziale Wesen sind, haben wir die Pflicht solidarisch zueinander und miteinander zu sein. Sie kann deshalb als menschliche Pflicht beschrieben werden. Die Ziele des Menschen können nur mit anderen Menschen gemeinsam erreicht werden. Gleichermäßen kann sich der Mensch nur mit und durch andere Menschen entwickeln. Menschen sind aufeinander angewiesen, deshalb muss menschliches Handeln auf das Gemeinwohl ausgerichtet sein, denn von Solidarität profitieren alle Menschen (vgl. o. V., 2013, S. 11-12). Solidarität ist ein demokratischer Wert, auf dem unsere Verfassung und Gesetzgebung beruht. Notleidende Menschen erfahren in Deutschland Solidarität über rechtliche Ansprüche, die von der Solidargemeinschaft getragen werden. Der Wohlfahrtsstaat beabsichtigt über seine Struktur, soziale Gerechtigkeit und Sicherheit zu gewährleisten, welches aber ohne eine Solidargemeinschaft nicht erreicht werden kann. Deswegen bedeutet Solidarität auch Verantwortung. Verantwortung nicht nur gegenüber sich selbst, sondern auch gegenüber anderen, insbesondere gegenüber Schwächeren (vgl. Artikel 28 und 29 AEMR).

Verantwortung

Der Begriff „Verantwortung“ beinhaltet in seinem Wortlaut der »Ver-Antwortung« die Kernbedeutung „eine Antwort auf etwas geben“ bzw. etwas „zu rechtfertigen“. Eine Rechtfertigung muss der Menschen entweder gegenüber Personen, Sachverhalten oder Gegenständen geben. Der Begriff beschreibt die Erfüllung bestimmter Aufgaben oder Zuständigkeiten (vgl. Düwell/Hübenthal/Werner, 2011, S. 542) z.B. die Verantwortung für die Wahrnehmung der Interessen anderer oder auch, rückblickend, Verpflichtungen für Zustände oder Folgen, die auch eine moralische Verantwortung impliziert. Menschen können in unterschiedlichen Kontexten Verantwortung tragen, die stets an bestimmte Rollen geknüpft sind, z.B. Bürger haben Bürgerpflichten, Eltern haben Elternpflichten, Mieter haben Mieterpflichten. Im Curriculum des Erstorientierungskurses werden einige dieser Pflichten in den thematisch dazugehörigen Modulen aufgeführt: z.B. Asylbewerber in der Rolle als Bewohner bzw. Mieter haben die Verantwortung für die Sauberkeit und für das Inventar in den Unterkünften oder die Rolle als Asylbewerber mit der Pflicht z.B. der Mitwirkung im Asylverfahren, sich an die Gesetze und Regeln halten oder wichtige Termine pünktlich wahr zunehmen (vgl. ebd., 2011, S. 542). Ebenso beschreibt das Curriculum die Verantwortung, die auch der Staat gegenüber Asylbewerbern und seinen Bürgern hat. Die Pflichten als Bürger als auch die Pflichten des Staates gegenüber Schutzsuchenden ist wesentlicher Inhalt des Moduls „Werte und Zusammenleben“ z.B. in den Themen

Werte- Glossar

„Menschenrechte und „Grundgesetz“. Die Bundesrepublik Deutschland garantiert jedem Bürger und Schutzsuchenden Gerechtigkeit durch seine Staatsform und Rechtsstaatlichkeit (Art. 20 Abs. 1 GG, Art. 28 Abs. 1 GG), die Menschenrechte formulieren „Gerechtigkeit“ als fundamentales Recht und beinhalten die besondere Pflicht zur Verantwortung gegenüber anderen (Artikel 28 und 29 AEMR).

Qualitative Inhaltsanalysen nach Mayring (QIA)

A Curriculum

Analyse des Curriculums: Erstorientierung und Deutsch Lernen für Asylbewerber in Bayern“, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2016

Kodier-Leitfaden

Zusammenfassung der Ergebnisse

B Stellungnahmen der Menschenrechtsorganisationen und Wohlfahrtsverbände

Amnesty International Deutschland zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz – Asylpaket I vom 14.10. 2015

Amnesty International Deutschland/Deutscher Anwaltsverein/Pro Asyl zum „Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren“ - Asylpaket II vom 03.02.2016

Amnesty International Deutschland zum „Integrationsgesetz“ vom 06.07.2016

Der Paritätische Wohlfahrtsverband zum „Masterplan Migration“ vom 10.07.2018

Der Deutsche Caritasverband zum „Masterplan Migration“ vom 08.07.2019

Die Diakonie Deutschland zum „Geordneten-Rückkehr-Gesetz“ vom 20.08.2019

Pro Asyl zum „Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz“ vom 02.08.2019

Kodier-Leitfaden

Zusammenfassung der Ergebnisse

A Curriculum - Analyse

A Curriculum

**Qualitative Inhaltsanalyse des Moduls „Werte und Zusammenleben“ des Curriculums der Erstorientierungskurse
„Erstorientierung und Deutsch lernen für Asylbewerber in Bayern“**

BAMF (2016)

A Curriculum - Analyse

Seite	Modul	Themen des Curriculums	Normen aus dem Curriculum	Zu Grunde liegenden Werte	Reduktion
45	Werte Zusammenleben	Die Teilnehmenden kennen d. grundlegenden Regeln d. Zusammenleben in den Unterkünften	<p>Sozialverhalten wie z.B. Begrüßung/Verabschiedung Höflichkeitsformen Rücksichtnahme</p> <p>Hausordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Respekt z.B. „Die Hausordnung ist zu respektieren.“ ▪ Ordnungssinn z.B. „Sie müssen die Räume sauber halten.“ ▪ Verantwortung z.B. „Sie müssen die Räume sauber halten.“ ▪ Toleranz z.B. „Zusammenleben“ ▪ Rücksichtnahme z.B. „Kein Lärm ab 22 Uhr“ ▪ Pünktlichkeit z.B. „Wir sehen uns pünktlich um 9 Uhr.“ <p>Gemeinschaftliche Nutzung und Behandlung von Gebrauchsgegenständen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verantwortung z.B. „In diesem Haus gibt es Regeln“ ▪ Sauberkeit z.B. „saubermachen“ ▪ Sorgfalt 	<p>Frieden Frieden Frieden</p> <p>Frieden Verantwortung Verantwortung Frieden Frieden Frieden</p> <p>Verantwortung Verantwortung Verantwortung</p>	<p>Frieden Verantwortung</p>
45	Werte Zusammenleben	Die Teilnehmenden kennen die grundlegenden Regeln des Zusammenlebens im öffentlichen Leben	<p>Verhalten im öffentlichen Leben: im Straßenverkehr in öffentlichen Einrichtungen (Bahnhof, Behörde) in Freizeiteinrichtungen (Park, Schwimmbad) bei kulturellen Veranstaltungen (Feste, Feiern)</p> <p>Umgangsformen:</p> <p>Höflichkeit z.B. „Entschuldigen Sie bitte ...?“ Hilfsbereitschaft z.B. „Kann ich Ihnen helfen?“ Rücksichtnahme z. B. „Kann ich Ihnen helfen?“ Toleranz z. B. „Ich habe (keine) Zeit.“ Respekt z. B. „Entschuldigen Sie bitte, ...“/„Nein heißt nein.“</p>	<p>Frieden Frieden Frieden Frieden Verantwortung</p>	<p>Frieden Verantwortung</p>

A Curriculum - Analyse

			Pünktlichkeit z.B. „Besuchszeit/Öffnungszeiten/Überall gibt es Regeln“		
46	Werte Zusammenleben	Die Teilnehmenden kennen die wichtigsten Prinzipien des Grundgesetzes	<p>Grundgesetz als Basis der gesellschaftlichen Ordnung in Deutschland/Demokratie:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Menschenwürde ist unantastbar ▪ Freiheit der Person ▪ Gleichheit vor dem Gesetz ▪ Gleichberechtigung der Geschlechter ▪ Verbot von Diskriminierung ▪ Glaubens- und Bekenntnisfreiheit ▪ Meinungs- und Pressefreiheit ▪ Schutz von Ehe und Familie ▪ Pflichten in Deutschland z. B.: Ausweispflicht, Schulpflicht, Steuer- und Sozialabgabepflicht, Pflicht sich an Gesetze zu halten <p>Das deutsche Grundgesetz basiert auf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Deutschland ist eine Demokratie und ein Rechtsstaat: Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit, Gerechtigkeit, Demokratie, Volkssouveränität, Sicherheit</p>	<p>Menschenwürde Freiheit Gleichheit Gleichheit Gleichheit Freiheit Freiheit Schutz Verantwortung</p> <p>Freiheit, Gleichheit, Solidarität, Gerechtigkeit, Demokratie, Partizipation</p>	<p>Menschenwürde Freiheit Gleichheit Schutz Verantwortung Solidarität Gerechtigkeit Demokratie Partizipation</p>
46	Werte Zusammenleben	<p>Art. 24 Recht auf Erholung und Freizeit Art. 25 Recht auf Wohlfahrt Art. 26 Recht auf Bildung Art. 27 Freiheit des Kulturlebens Art. 28 Soziale und internationale Ordnung Art. 29 Grundpflichten Art. 30 Auslegungsregel</p>	<p>grundlegende Menschenrechte Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen</p> <p>Art. 1 Freiheit, Gleichheit, Solidarität Art. 2 Verbot der Diskriminierung Art. 3 Recht auf Leben und Freiheit, Sicherheit Art. 4 Verbot der Sklaverei und des Sklavenhandels Art. 5 Verbot der Folter Art. 6 Anerkennung als Rechtsperson Art. 7 Gleichheit vor dem Gesetz Art. 8 Anspruch auf Rechtsschutz Art. 9 Schutz vor Verhaftung und Ausweisung Art. 10 Anspruch auf faires Gerichtsverfahren Art. 11 Unschuldsvermutung Art. 12 Freiheitssphäre des Einzelnen Art. 13 Freizügigkeit und Auswanderungsfreiheit</p>	<p>Freiheit/Gleichheit/Solidarität Freiheit Autonomie Freiheit Gleichheit Gleichheit Gleichheit Schutz Gleichheit Gerechtigkeit Freiheit Freiheit</p>	<p>Freiheit, Gleichheit Solidarität Gerechtigkeit Autonomie Schutz</p>

A Curriculum - Analyse

			<p>Art. 14 Asylrecht Art. 15 Recht auf Staatsangehörigkeit Art. 16 Eheschließung, Familie Art. 17 Recht auf Eigentum Art. 18 Gedanken-, Gewissens-, Religionsfreiheit Art. 19 Meinungs- und Informationsfreiheit Art. 20 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit Art. 21 Allgemeines und gleiches Wahlrecht Art. 22 Recht auf soziale Sicherheit Art. 23 Recht auf Arbeit, gleichen Lohn</p>	<p>Freiheit Sicherheit Autonomie Autonomie Freiheit Freiheit Freiheit Freiheit Freiheit Gleichheit</p>	
47	Werte Zusammenleben	Die Teilnehmenden kennen die wesentlichen Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit	<p>Rechtsstaatlichkeit/Gewaltmonopol des Staates</p> <p>Deutschland ist ein Rechtsstaat z.B. Schutz vor missbräuchlicher, staatlicher Gewalt Es gibt Gesetze für das Zusammenleben Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Der Rechtsstaat garantiert das. Der Staat garantiert die Rechte der Bürger z.B. Schutz/Sicherung der Freiheit Jeder Bürger hat Rechte und Pflichten Wer seine Pflichten nicht erfüllt oder die Rechte von anderen verletzt, wird bestraft z.B. Rechte und Pflichten der Bürger Nur der Staat darf bestrafen z.B. Verbot der Selbstjustiz Strafe nur mit Gesetz z.B. keine Willkür/Achtung der Gesetze</p>	<p>Schutz Verantwortung Gleichheit Verantwortung Verantwortung Verantwortung Gleichheit Gleichheit</p>	<p>Schutz Verantwortung Gleichheit</p>
47	Werte Zusammenleben	Die Teilnehmenden kennen die Rolle der Frau in der deutschen Gesellschaft	<p>Gleichberechtigung von Mann und Frau z.B. „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ Arbeitsteilung in Haushalt und Kinderbetreuung z.B. „Wir unterstützen uns im Alltag.“ Frauen als Arbeitskolleginnen und in Entscheidungspositionen z.B. „Das ist meine Chefin“ Umgangsformen zwischen Männern und Frauen z.B. „Männer und Frauen geben sich die Hand.“ sexuelle Selbstbestimmung z.B. „Jeder Mensch wählt seine/n/ihre/n Partner/in selbst.“</p>	<p>Gleichheit Verantwortung Autonomie Gleichheit Freiheit</p>	<p>Gleichheit Verantwortung Autonomie Freiheit</p>

A Curriculum - Analyse

A Querschnittsthemen im Gesamtcurriculum zum Modul „Werte und Zusammenleben“

Seite	Modul	Themen des Curriculums	Normen aus dem Curriculum	Zu Grunde liegende Werte	Reduktion
12	Alltag in Deutschland	Die Teilnehmer kennen das im Alltag in Deutschland übliche Zeitverständnis	Termine vereinbaren z.B. „Ich hätte gerne einen Termin“ Pünktlichkeit bei Terminen z.B. „Einen Termin einhalten“/“pünktlich sein“ Geregelte Öffnungs-, Besuchs- bzw. Sprechzeiten z.B. „pünktlich“	Verantwortung Frieden Verantwortung	Verantwortung Frieden Verantwortung
12	Alltag in Deutschland	Die Teilnehmenden kennen das im Alltag in Deutschland und in der Familie übliche Rollenverständnis	Gleichberechtigung von Mann und Frau z.B. „Wir unterstützen uns im Alltag,“ Arbeitsteilung in der Kinderbetreuung „Die Mutter holt das Kind von der Schule/Der Vater bringt das Kind zum Sport.“ Vereinbarkeit von Beruf und Familie z.B. „Den Alltag meistern/Belastung/Schichtarbeit“ Frauen in Entscheidungspositionen z.B. „unabhängig, modern, gleichberechtigt“	Gleichheit Verantwortung Verantwortung Autonomie	Gleichheit Verantwortung Autonomie
13	Alltag in Deutschland	Die Teilnehmenden kennen die wichtigsten Grundregeln beim Umgang mit Behörden	Vorladung als verpflichtender Termin z.B. „seinen Pflichten nachkommen“ Auskunfts- und Beratungspflicht von Behörden z.B. „Hilfe bekommen/Unterstützung“	Verantwortung Verantwortung	Verantwortung
17	Arbeit	Die Teilnehmenden kennen die sie betreffenden Regeln u. gesetzlichen Vorgaben i. Arbeitsleben	Arbeitsvertrag z.B. „Arbeitszeit, sich krankmelden, Kündigung“ Betriebsrat/Gewerkschaft Pünktlichkeit/Pausen/Verhalten bei Krankheit etc.	Verantwortung Schutz Frieden	Verantwortung Schutz Frieden
18	Arbeit	Die Teilnehmenden kennen wichtige Gepflogenheiten d. Arbeitslebens u. können ihr Verhalten danach ausrichten	Teamarbeit z.B. „teamfähig/Wir arbeiten eng mit der Abteilung ... zusammen.“ Umgang mit Kollegen und Vorgesetzten z.B. „flexibel, engagiert, motiviert“	Partizipation Verantwortung	Partizipation Verantwortung
25	Gesundheit	Die Teilnehmenden kennen d. Grundl. der Patient-/Arzt- bzw. Patient-/Pflegepersonal-Beziehung in Deutschland	Vertrauensverhältnis zwischen Patienten und medizinischen Personal z.B. Schutz der Privatsphäre Schweigepflicht des medizinischen Personals	Schutz Verantwortung	Schutz Verantwortung
28	Kindergarten Schule	Die Teilnehmenden kennen Grundzüge des Bildungssystems	Mitwirkungsmöglichkeit der Eltern z.B. „Klassenelternsprecher, Elternrat“ Schulpflicht	Partizipation Verantwortung	Partizipation Verantwortung
32	Mediennutzung	Die Teilnehmenden kennen die Medien in Deutschland u. die betreffenden gesetzlichen Regelungen	Meinungsfreiheit, Informationsfreiheit, Pressefreiheit etc. Persönlichkeitsrecht	Freiheit Schutz	Freiheit Schutz

A Curriculum - Analyse

37	Sitten und Gebräuche Lokale Besonderheiten	Die Teilnehmenden kennen wichtige Gepflogenheiten des täglichen Zusammenlebens...	Begrüßung/Verabschiedung z.B. „verbal, Gestik“ Gleichberechtigung/Gleichwertigkeit beider Geschlechter Gleichwertigkeit unterschiedlicher Lebensformen z. B. „Alleinerziehende, unverheiratet Zusammenlebende“, „Sensibilisierung für Unterschiede zur eigenen Kultur“	Frieden Gleichheit Gleichheit	Frieden Gleichheit
38	Sitten und Gebräuche Lokale Besonderheiten	Die Teilnehmenden kennen die Rolle der Religion in Deutschland	Religiöse Vielfalt z.B. „Es gibt verschiedene Konfessionen“ Glaubensfreiheit z.B. „Es gibt keine Staatsreligion“	Autonomie Freiheit	Autonomie Freiheit
39	Sitten und Gebräuche Lokale Besonderheiten	Die Teilnehmenden kennen Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung und ehrenamtlichen Betätigung vor Ort	Das Wesentliche eines Ehrenamtes z.B. „Ich möchte mich engagieren.“ Gemeinnützige Träger vor Ort als Möglichkeit zur ehrenamtlichen Betätigung	Partizipation Solidarität	Partizipation Solidarität
41	Soziale Kontakte	Die Teilnehmenden kennen d. grundlegenden kulturellen Gepflogenheiten in Deutschland beim Umgang von Menschen miteinander	Verbale Kommunikation: höfliche Ansprache, Begrüßungsformeln etc. Nonverbale Kommunikation: Sich die Hand geben, körperlicher Abstand etc.	Frieden	Frieden
51	Wohnen	Die Teilnehmenden kennen wichtige Rechte und Pflichten als Bewohner der Gemeinschaftsunterkunft u. als Mieter	Mietvertrag als Grundlage des Mietverhältnisses z.B. Kündigung, Kautions Hausordnung z.B. „Die Müllabfuhr kommt jeden Mittwoch.“ Mieterverein	Verantwortung Frieden Schutz	Verantwortung Frieden Schutz

A Kodierleitfaden für das Curriculum

Kategorie	Definition	Ankerbeispiel	Kodier Regeln
Themen	Die Kategorie benennt die zu vermittelnden Themen im Curriculum des Erstorientierungskurses	<u>Handlungsvorschrift</u> Einhaltung der Hausordnung <u>Rechtsnormen</u> Grundgesetz <u>erstrebenswerte oder moralisch gut betrachtete Handlungsmustern</u> Begrüßung/Verabschiedung Höflichkeitsformen	Es werden ausschließlich Themen betrachtet, die Handlungsvorschriften, Rechtsnormen und/oder erstrebenswerte oder moralisch gut betrachtete Handlungsmustern beschreiben.
Normen	Die Kategorien benennt die konkreten Normen/Handlungsvorschriften aus den Themenbereichen, die vermittelt werden sollen	Mitwirkungsmöglichkeit der Eltern z.B. „Klassenelternsprecher, Elternrat“	
Werte	Die Kategorie benennt die Werte, die durch die Normen/Handlungsvorschriften im Curriculum verwirklicht werden sollen	sexuelle Selbstbestimmung z.B. „Jeder Mensch wählt seine/n/ihre/n Partner/in selbst.“	

A Curriculum - Analyse

A Auswertung: Curriculum „Erstorientierung und Deutsch Lernen für Asylbewerber in Bayern“, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2016

Module Werte	Alltag in Deutschland	Arbeit	Gesundheit	Kindergarten/Schule	Mediennutzung	Sitten und Gebräuche/lokale Besonderheiten
Verantwortung	Pflichterfüllung z.B. Termine wahrnehmen, Arbeitsteilung im Haushalt/Kinderbetreuung Auskunfts- u. Beratungspflicht Behörden	Arbeitsvertrag einhalten, Aufgaben im Team erledigen	Schweigepflicht	Schulpflicht wahrnehmen		
Freiheit					Meinungsfreiheit Pressefreiheit Informationsfreiheit	Glaubensfreiheit
Gleichheit	Gleichberechtigung Mann u. Frau					Gleichberechtigung der Geschlechter Gleichwertigkeit unterschiedlicher Lebensformen
Frieden	Pünktlichkeit, Toleranz, Rücksichtnahme, Respekt, Hilfsbereitschaft	Pünktlichkeit, Verhalten bei Krankheit				Begrüßung/Verabschiedung
Schutz/Sicherheit		Betriebsrat, Gewerkschaft	Schutz der Privatsphäre		Persönlichkeitsrecht z. B. Datenschutz	
Autonomie	Frauen in Entscheidungspositionen, Arbeitsteilung, Kinderbetreuung					Religiöse Vielfalt
Partizipation		Teamarbeit		Mitwirkung als Elternsprecher		Ehrenamt
Solidarität						Ehrenamt
Gerechtigkeit						
Demokratie						

A Curriculum - Analyse

A Auswertung: Curriculum „Erstorientierung und Deutsch Lernen für Asylbewerber in Bayern“, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2016

Werte	Module	Soziale Kontakte	Werte und Zusammenleben	Wohnen
Verantwortung			Hausordnung einhalten gemeinsame Gebrauchsgegenstände sorgsam benutzen ein „Nein“ akzeptieren Bürgerpflichten erfüllen Staat hat die Verantwortung für die Einhaltung der Bürger- und Menschenrechte Staat schützt die Bürger vor missbräuchlicher, staatl. Gewalt	Mietvertrag einhalten
Freiheit			Grundgesetz z.B. Freiheit der Person Menschenrechte z.B. Recht auf Leben und Freiheit	
Gleichheit			Grundgesetz z.B. Gleichheit vor dem Gesetz Menschenrechte z.B. jeder hat Recht auf Rechtsschutz Alle Bürger haben Rechte und Pflichten	
Frieden		Begrüßungs- und Höflichkeitsformen		Einhaltung der Hausordnung
Schutz/Sicherheit			Schutz von Ehe/Familie, Schutz vor Verhaftung/Ausweisung, Rechtsstaatlichkeit	Mieterverein
Autonomie			AEMR: Verbot der Sklaverei, Eheschließung und Familie, Recht auf Eigentum	
Partizipation			Grundgesetz: demokratisches Prinzip	
Solidarität			Grundgesetz: demokratisches Prinzip, AEMR: Solidarität	.
Gerechtigkeit			Grundgesetz: demokratisches Prinzip, AEMR: Unschuldsvermutung	
Demokratie			Grundgesetz: Staatsform	
Gesamtcurriculum		Menschenwürde als Ausgangspunkt:		
		Verantwortung (23x)	Autonomie (5x)	
		Freiheit (18x)	Partizipation (4x)	
		Gleichheit (18x)	Solidarität (3x)	
		Frieden (16x)	Gerechtigkeit (1x)	
		Schutz (7x)	Demokratie (1x)	

B Stellungnahmen - Analyse

B Qualitative Inhaltsanalyse der Stellungnahmen der Menschenrechtsorganisationen und Wohlfahrtsverbände

Nr. 1 Amnesty International zum „Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz“ (Asylpaket 1)

Qualitative Inhaltsanalyse des „Offenen Briefes“ vom 14.10.2015, Homepage von Amnesty International Deutschland

B QIA- Amnesty International Deutschland zum „Asylverfahrenbeschleunigungsgesetz“

Code	Seite	Auswertungseinheit/Textbaustein	Paraphrasierung	Generalisierung	Reduktion
Folgen	1	Das geplante Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz enthält jedoch auch Maßnahmen, die nicht zur Bewältigung dieser Herausforderung beitragen. Im Gegenteil - es stellt die Weichen auf Ausgrenzung und Abwehr	Einige Maßnahmen des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz sind keine Hilfe, um die Situation zu bewältigen, sondern führen zu Exklusion und Widerstand und verletzt die Menschenrechte.	Das Asylpaket I fördert an einigen Stellen die Ausgrenzung und den Widerwillen gegenüber Flüchtlingen.	Exklusion und Abneigung gegenüber Flüchtlingen als Folge
Recht	1	... und ist mit der Achtung von Menschenrechten nicht vereinbar.	Die Menschenrechte verlieren durch das Gesetz ihre Gültigkeit.	Die Menschenrechte sind nicht mehr universell gültig.	Menschenrechte verlieren ihre universelle Gültigkeit
Folgen	1	Die geplanten Maßnahmen drohen die Integration von Flüchtlingen massiv zu erschweren:	Die beabsichtigten Änderungen laufen Gefahr, die Teilhabe von Flüchtlingen im erheblichen Maße zu behindern.	Mit den geplanten Änderungen könnte die Integration von Flüchtlingen außerordentlich erschwert werden.	massive Erschwernis der Integration
Wertung Tendenz	2	[...] Der Schutz der Menschenwürde muss das staatliche Handeln bestimmen	Die Gesetze müssen den Schutz der Menschenwürde sicherstellen.	Die gesetzlichen Änderungen müssen den Schutz der Menschenwürde sicherstellen.	Schutz der Menschenwürde durch Staatliche Maßnahmen
Folgen	2	Eine Absenkung von Leistungen unter das vom Verfassungsgericht bestimmte Leistungsniveau, mit der Absicht Menschen, die ausreisen sollen, außer Landes zu treiben, ist inakzeptabel. Genau das wird in § 1a Asylbewerberleistungsgesetz vorgesehen.	Das Asylbewerberleistungsgesetz sieht ein Versagen des Existenzminimums als Druckmittel zur Ausreise vor.	Flüchtlinge sollen über das fehlende Existenzminimum zur Ausreise bewegt werden.	fehlende Existenzsicherung
Folgen	2	Eine Absenkung von Leistungen unter das [...] Leistungsniveau, [...] ist inakzeptabel.	Das Versagen des Existenzminimums ist nicht geeignet.	Das Vorenthalten von Leistungen zur Existenzsicherung ist völlig ungerechtfertigt.	unbegründetes Vorenthalten von Leistungen zur Existenzsicherung
Wertung Tendenz	2	[...] Damit ist das Vorhaben der Bundesregierung offensichtlich verfassungswidrig und verstößt gegen die Menschenrechte.	Die Pläne der Bundesregierung verstoßen gegen die Verfassung und die Menschenrechte.	Die Pläne der Bundesregierung sind Verfassungs- und Menschenrechtsverstöße.	Menschenrechtsverstoß verfassungswidrig
Wertung Tendenz	3	Wir appellieren eindringlich, dieses Gesetz im Hinblick auf die Zielrichtung grundlegend zu überarbeiten.	Wir ermahnen sie ausdrücklich, das Gesetz und seine Absichten radikal zu korrigieren.	Eine radikale Korrektur der Absichten des Gesetzes ist unbedingt notwendig.	radikale und unbedingte Gesetzeskorrektur
Wertung Tendenz	3	Auf die enormen Anstrengungen muss jetzt ein staatliches Konzept zur menschenwürdigen Aufnahme und Integration von Flüchtlingen folgen.	Aus den unermüdlichen Einsatz muss ein nationales Programm folgen, das Flüchtlinge unter Achtung ihrer Menschenwürde aufnimmt und integriert.	Die staatliche Asylpolitik muss in ihrem Vorhaben die Achtung der Menschenwürde garantieren.	Achtung der Menschenwürde notwendig

B QIA- Amnesty International Deutschland, Deutscher Anwaltsverein und Pro Asyl zum „Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren“

Nr. 2 Amnesty International, Deutscher Anwaltsverein und Pro Asyl zum „Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren“ (Asylpaket II)

Qualitative Inhaltsanalyse des Textes „Das Asylpaket II: Menschenrechte in Gefahr. Amnesty International, Deutscher Anwaltsverein und Pro Asyl kritisieren geplante, massive, Verschlechterung der Asylverfahren“

vom 03.02.2016, Homepage von Amnesty International Deutschland

B QIA- Amnesty International Deutschland, Deutscher Anwaltsverein und Pro Asyl zum „Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren“

Code	Seite	Auswertungseinheit/Textbaustein	Paraphrasierung	Generalisierung	Reduktion
Recht	1	„Die neuen beschleunigten Verfahren gefährden massiv die Menschenrechte von Flüchtlingen.“	Menschenrechte von Flüchtlingen sind gefährdet.	Menschenrechtsverletzungen an Flüchtlinge drohen	Menschenrechtsverletzungen
Wertung Tendenz	1	Anstatt zu gewährleisten, dass Asylanträge einfach schneller bearbeitet werden, was gerade für die Betroffenen wichtig ist, werden die Verfahren verschlechtert.	Die Qualität der Durchführung von Asylverfahren wird abnehmen.	Die Asylverfahren werden in ihrer Qualität schlechter.	Schlechtere Asylverfahren
Recht	1	Der Zeitdruck auf die Sachbearbeiter wird erhöht, und die individuellen Gründe für Flucht und Asyl können kaum noch geprüft werden.“	Individuelle Flucht- und Asylgründe können in den beschleunigten Verfahren nicht mehr ausreichend geprüft werden.	Asylbegehren werden nicht mehr ausreichend geprüft Verstoß gegen Artikel 19: Rechtsschutz	Rechtsschutzverstöße
Wertung Tendenz	1	Bei den Schnellverfahren gelten extrem kurze Fristen.	Die Fristen bei den Schnellverfahren sind auffallend kurz.	Es gibt auffällig kurze Fristen bei den neuen Asylverfahren.	Auffällig kurze Fristen
Recht	1	Insbesondere Flüchtlinge ohne Papiere werden diesen Verfahren unterworfen, weil ihnen eine mangelnde Mitwirkungsbereitschaft im Asylverfahren unterstellt wird.	Beschleunigte Verfahren werden besonders bei papierlosen Asylbewerber angewendet, weil sie bezichtigt werden, nur unzureichend im Asylverfahren mitzuwirken.	Papierlose Asylbewerber leiden besonders unter Vorurteilen. Sie erleben deshalb oft ein beschleunigtes Asylverfahren.	Gleichheitssatz wird verletzt Artikel 3; Gleichheitssatz Art. 20 EU-Grundrechtecharta
Folgen	1	Damit wird das Schnellverfahren zum Standardverfahren. [...] Schnell-Ablehnungen dürfen nicht zum Standard werden.“	Es darf nicht normal werden, Asylverfahren schnell durchzuführen.	Die Schnellverfahren werden zum Regelfall.	Regelfall Beschleunigte Asylverfahren
Recht	1	Pro-Asyl-Geschäftsführer Günter Burkhardt warnt: "Es darf keine rechtsschutzfreien Räume geben..."	Das Recht auf Rechtsschutz wird nicht umgesetzt.	Asylbewerber werden in ihrem Recht auf Rechtsschutz verletzt.	AEMR Art. 8: Anspruch auf Rechtsschutz, Art. 19 GG Rechtsschutzverletzungen.
Recht	1	In den besonderen Aufnahmezentren ist keine kostenlose Rechtsberatung vorgesehen. Faire Asylverfahren und die Korrektur von Fehlentscheidungen durch die Arbeit von Rechtsanwälten sowie Gerichten werden kaum noch möglich sein.	In den besonderen Aufnahmezentren wird das Recht auf Rechtsweggarantie nicht realisiert	Besondere Aufnahmezentren Rechtsweggarantie	Rechtsweggarantie verletzt Verletzung nach Art. 19 IV GG
Folgen	1	Selbst Menschen, die krank oder durch Erlebnisse in ihrem Herkunftsland schwer traumatisiert sind, können mit dem neuen Gesetz leichter abgeschoben werden. [...] "Die Regierung gefährdet so das Leben und die Gesundheit der Betroffenen", kritisiert Burkhardt.	Kein Schutz mehr von kranken oder traumatisierten Asylbewerber	Abschiebungen sind wichtiger als Leben und Gesundheit der Flüchtlinge	Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Schutzbedürftigen

B QIA- Amnesty International Deutschland, Deutscher Anwaltsverein und Pro Asyl zum „Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren“

Recht	2	In Marokko und Tunesien dokumentiert Amnesty seit Jahren Folter durch Polizei und Sicherheitskräfte. In beiden Ländern wurden Homosexuelle wegen ihrer sexuellen Orientierung vor Gericht gestellt und zu Haftstrafen verurteilt. In Tunesien, aber auch in Algerien, wird das Recht auf freie Meinungsäußerung eingeschränkt.	In den Maghrebstaaten ist Polizeigewalt, die Verfolgung Homosexueller, Einschränkung der freien Meinungsäußerung alltäglich	Menschenrechtsverletzungen in Maghrebstaaten, begründetes Recht auf Asyl	Maghrebstaaten Menschenrechtsverletzungen
Recht	2	Die Organisationen werfen der Bundesregierung vor, Menschenrechtsverletzungen in diesen Staaten zu ignorieren und stattdessen Persil-Scheine auszustellen, die dazu führen, dass in den Eilverfahren die Fluchtgründe praktisch nicht mehr geprüft werden.	Amnesty International, Deutscher Anwaltsverein PRO ASYL, Regierung toleriert Menschenrechtsverletzungen in Maghrebstaaten Freibrief zur Abschaffung von Rechten für Asylbewerber	Einschränkung von Menschenrechten	Einschränkung von Menschenrechten

B QIA- Amnesty International Deutschland zum „Integrationsgesetz“

Nr. 3 Amnesty International Deutschland zum „Integrationsgesetz“

Qualitative Inhaltsanalyse der „Stellungnahme zum Integrationsgesetz“ von AI Deutschland

Vom 06.07.2016, Homepage Amnesty International (AI) Deutschland

Die Punkte „Erschwerung der Niederlassungserlaubnis“ und „neue Zulässigkeitsprüfung“ im Text wurden nicht analysiert, weil sie als irrelevant für die Beantwortung der Forschungsfrage betrachtet wurden.

B QIA- Amnesty International Deutschland zum „Integrationsgesetz“

Code	Seite	Auswertungseinheit/Textbaustein	Paraphrasierung	Generalisierung	Reduktion
Wertung Tendenz	1	{...} Die Intention des Gesetzes, die Integration von Flüchtlingen fördern zu wollen, ist grundsätzlich begrüßenswert. Auch enthält der Gesetzesentwurf vereinzelt Verbesserungen.	Die Absicht des Gesetzes ist erfreulich, denn Geflüchtete sollen mehr Unterstützung bei ihrer Integration bekommen. Der Gesetzgebungsvorschlag enthält an einigen Stellen gute Veränderungen.	Die Absichten des Integrationsgesetzes sind gut, weil es Flüchtlinge bei der Integration unterstützen möchte. Es beinhaltet einige gute Änderungen.	begrüßenswert Verbesserungen
Rechte	1	Allerdings sind einige Maßnahmen vorgesehen, die aus menschenrechtlicher Perspektive problematisch sind.	Es gibt Vorhaben, die möglicherweise die Menschenrechte verletzen könnten.	Es könnte an einigen Stellen Menschenrechtsverletzungen mit sich bringen.	mögliche Menschenrechtsverletzungen
Recht	1	Ein wichtiger Punkt im neuen Integrationsgesetz ist die sogenannte Wohnsitzauflage (§ 12a Aufenthaltsgesetz). Diese besagt, dass Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und Personen mit subsidiärem Schutz sich nur an dem Wohnort niederlassen dürfen, den Behörden ihnen zugewiesen haben. Das ist eine Einschränkung der Freizügigkeit, also dem Recht seinen Wohnort frei wählen zu dürfen.	Ein bedeutsamer Aspekt im Integrationsgesetz ist, dass durch die Behörde Asylbewerbern und anerkannten Schutzbedürftigen der Wohnsitz zugewiesen wird. Das bedeutet eine eingeschränkte Freizügigkeit, also die Verletzung des Rechts auf freie Wahl des Wohnortes.	Eine neue Regelung im Integrationsgesetz schränkt die Freizügigkeit von Asylbewerbern und anerkannten Schutzbedürftigen ein und verletzt das Recht auf freie Wahl des Wohnortes.	Wohnsitzauflage Verletzung der Freizügigkeit Art. 11 GG Art. 13 AEM
Recht	2	[...] Deshalb bestehen begründete Bedenken aus völker- und europarechtlicher Sicht.	Es gibt Zweifel, ob diese Regelung nach dem Völker- und Europarecht legitim sind.	Es gibt Zweifel an der Legitimierbarkeit aus völker- und europarechtlicher Sicht.	Völker- und Europarecht
Wertung Tendenz	2	[...] Deshalb bestehen begründete Bedenken aus völker- und europarechtlicher Sicht.	Es gibt gute Gründe, Zweifel daran zu haben, wenn man sich am Völker- und Europarecht orientiert.	Es gibt gute Argumente gegen das Vorhaben, die sich mit dem Völker- und Europarecht begründen lassen,	begründete Bedenken
Wertung Tendenzen	2	... eine Wohnsitzauflage demnach integrationshemmend wirkt.	Eine Wohnsitzauflage behindert die Integration.	Es gibt Faktoren, die eine Integration fördern oder hemmen.	integrationshemmend
Recht	2-3	[...] Flüchtlinge und Asylsuchende haben laut Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes das Recht auf die Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums.	Geflüchtete und Asylbewerber haben einen gesetzlichen Anspruch auf einen existenzsichernden Lebensunterhalt.	Das Existenzminimum muss per Gesetz auch für Asylbewerber gesichert sein.	Menschenrecht
Recht	3	Dies darf gerade nicht durch migrationspolitische Erwägungen eingeschränkt werden, wie es der Gesetzesentwurf gerade vorsieht. Damit verstoßen	Das Recht auf ein Existenzminimum soll aufgrund von migrationspolitischen Überlegungen begrenzt werden. Das verstößt gegen Menschenrechte und ist verfassungswidrig	Das migrationspolitische Vorhaben wäre eine Menschenrechtsverletzung und verfassungswidrig.	Menschenrechtsverletzung verfassungswidrig

B QIA- Amnesty International Deutschland zum „Integrationsgesetz“

		diese Maßnahme gegen Menschen- und Verfassungsrecht.			
Folgen	3	Außerdem sollen Leistungen gekürzt werden können, wenn Berechtigte bestimmte Integrationsmaßnahmen verweigern.	Bei fehlender Mitwirkung an Integrationsangeboten drohen den Asylbewerbern Sanktionen.	Fehlende Mitwirkung an der Integration wird bestraft.	Sanktion
Wertung Tendenz	3	[...] Grundsätzlich ist der Gedanke, Leistungsrechte, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen sind, bei Integrationsbemühungen zu unterstützen positiv.	Der Unterstützungsgedanke bei der Integration ist durchweg erfreulich.	Die geplanten Änderungen sind gut.	gute Änderungen
Wertung Tendenz	3	Die Verknüpfung von Verpflichtung und angebotenen Leistungskürzungen ist jedoch der falsche Ansatz.	Keine gute Idee ist die Koppelung der Pflichten an drohende Strafen.	Die Koppelung von Pflichten an drohende Strafen ist unangebracht.	Unangebrachte Verbindung von Pflichten an drohende Strafen
Folgen	3	[...] Generell bringt diese Vorschrift geflüchteten Menschen viel Misstrauen entgegen und unterstellt eine Notwendigkeit des Zwangs zur Integration, obwohl diese in der Regel hoch motiviert sind sich in der Gesellschaft einzufinden.	Die Regelung zeigt den Argwohn gegenüber Flüchtlingen. Sie werden verdächtigt, sich nur auf Druck zu integrieren, obwohl bei vielen im Allgemeinen der Wille zur Integration sehr groß ist.	Diese Regelung nimmt an, dass Flüchtlinge Druck brauchen, um Angebote wahrzunehmen. Dabei wollen sich viele unbedingt in die Gesellschaft einbringen.	Orientierung an Vorurteilen gegenüber Flüchtlingen

B QIA- Die Caritas zum „Masterplan Migration“

Nr. 4 Die Caritas zum „Masterplan Migration“

Qualitative Inhaltsanalyse des Artikels „Gesetze seien „inhuman und nicht praktikabel“: ein Jahr „Masterplan Migration“: Caritas übt deutliche Kritik“.

vom 08.07.2019, Internetportal der katholischen Kirche in Deutschland, aufrufbar unter: katholisch.de

B QIA- Die Caritas zum „Masterplan Migration“

Code	Seite	Auswertungseinheit/Textbaustein	Paraphrasierung	Generalisierung	Reduktion
Wertung Tendenz	1	Ein Jahr nach der Vorstellung des sogenannten Masterplans Migration von Bundesinnenminister Horst Seehofer (CSU) übt die Caritas deutliche Kritik an dessen Umsetzung.	Caritas bemängelt die Umsetzung des „Masterplans Migration“.	Die Caritas findet die migrationspolitischen Pläne des Bundesinnenministers unzureichend.	Migrationspolitik Kritik
Wertung Tendenz	1	Moderne und zeitgemäße Regelungen für Migration, Asyl und Integration seien damit nicht geschaffen worden, sagte der Peter Neher, der Katholischen Nachrichten-Agentur (KNA). Der Plan sei "inhuman und nicht praktikabel" ...	Laut des Präsidenten des katholischen Wohlfahrtsverbands Peter Neher ist die Migrationspolitik dadurch nicht fortschrittlicher und gegenwartsnäher geworden. Der Plan ist unmenschlich und unbrauchbar.	Die Migrationspolitik wird durch den Masterplan Migration nicht zeitgemäßer, weil die Inhalte unbrauchbar und unmenschlich sind.	Migrationspolitik rückschrittlich nicht umsetzbar inhuman
Wertung Tendenz	1	...und erwecke den Eindruck, Migration kontrollieren und steuern zu können. Dies sei bei Fluchtmigration aber unmöglich.	Er erweckt den Anschein, dass Zuwanderung beherrscht und gelenkt werden kann, was bei Flucht nicht möglich ist.	Flucht ist keine geplante, kontrollierbare Zuwanderung.	Flucht unkontrollierbar ungeplant
Wertung Tendenz	1	Insbesondere das jüngst verabschiedete "Geordnete-Rückkehr-Gesetz" für mehr Abschiebungen habe zu zahlreichen Verschärfungen geführt, die integrationspolitisch fatale Folgen haben würden, warnte Neher.	Das vor kurzem verabschiedete Geordnete-Rückkehr-Gesetz bringt mehr Restriktionen mit sich, die schwere Konsequenzen für die Integrationspolitik haben würde.	Aus der neuen Gesetzgebung ergeben sich schwerwiegende Folgen für die Integrationspolitik.	fatale Folgen Integrationspolitik Verschärfungen
Folgen	1	Konkret nannte er etwa den neuen Aufenthaltsstatus mit mehr Auflagen, eingeschränkte Leistungen für Asylsuchende und Geduldete sowie die ausgeweitete Abschiebehaft.	Das Asylrecht wird verschärft und die Asylbewerberleistungen werden eingeschränkt und Asylbewerber können leichter in Haft genommen werden.	Das Asylrecht wird verschärft und die Leistungen an Asylbewerber begrenzt.	strenges Asylrecht begrenzte Leistungen
Wertung Tendenz	1	Zu vorsichtig und klein gedacht seien dagegen die Gesetze zur Einwanderung von Fachkräften sowie zur Arbeits- und Ausbildungsförderung für Migranten, bemängelte der Chef des Wohlfahrtsverbands.	Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz und die Gesetze zur Arbeits- und Ausbildungsförderung erreichen nicht alle Migranten.	Die gesetzlichen Änderungen zur beruflichen Integration sind nicht weitreichend genug.	Fachkräfteeinwanderungsgesetz/Arbeits- und Ausbildungsförderung: zu vorsichtig zu klein gedacht
Folgen	1	Eine soziale, wirtschaftliche und gesellschaftliche Teilhabe werde so leider nicht genügend erreicht.	Sie ermöglichen keine umfassende Integration.	Die gesetzlichen Änderungen sichern keine umfassende Teilhabe.	keine umfassende Teilhabe

B QIA- Die Caritas zum „Masterplan Migration“

Wertung Tendenz		Der Plan stieß in der katholischen Kirche auf deutliche Vorbehalte.	Die katholische Kirche hat große Bedenken gegenüber dem Plan.	Die katholische Kirche ist besorgt.	Vorbehalte
Folgen	1	Der Leiter des Kommissariats der deutschen Bischöfe, Karl Jüsten, sagte nach der Veröffentlichung, die Umsetzung des Masterplans werde "zu einer erheblichen Verschlechterung" der Situation Schutzsuchender in Deutschland führen.	Der Leiter des Kommissariats der deutschen Bischöfe, Karl Jüsten befürchtet eine Verschlimmerung der Lebenslagen von Flüchtlingen.	Sie befürchtet eine mögliche Verschlimmerung der Lebenssituation von Flüchtlingen bei Umsetzung des Planes.	Verschlimmerung der Lebenssituation
Wertung Tendenz	1	Aus kirchlicher Sicht sind viele der vorgeschlagenen Punkte gerade mit Blick auf Humanität und Barmherzigkeit nur schwer verständlich", betonte Jüsten.	Für die Kirche setzen die Inhalte keine Menschlichkeit und Nächstenliebe um.	Die Inhalte sind menschenverachtend.	Fehlende Humanität Barmherzigkeit

B QIA- Der Paritätische Gesamtverband zum „Masterplan Migration“

Nr. 5 Christian Weßling vom Paritätischen Gesamtverband zum „Masterplan Migration“

Qualitative Inhaltsanalyse der Pressemitteilung „Paritätischer übt scharfe Kritik am Masterplan Migration“
vom 10.07.2018, Homepage des Paritätischen Gesamtverbandes

B QIA- Der Paritätische Gesamtverband zum „Masterplan Migration“

Code	Seite	Auswertungseinheit/Textbaustein	Paraphrasierung	Generalisierung	Reduktion
Wertung Tendenz	1	Der Paritätische kritisiert den von Bundesinnenminister Seehofer vorgestellten „Masterplan Migration“ aufs Schärfste.	Der Paritätische bemängelt den Masterplan Migration scharf.	Der Paritätische lehnt die migrationspolitischen Pläne des Bundesinnenministeriums ab	Kritik migrationspolitischen Pläne
Recht	1	So werde ausschließlich von „Migration“ und „Migranten“ gesprochen, die in der Asylgesetzgebung verbrieften Rechte von Schutzsuchenden hingegen völlig außer Acht gelassen.	Der Masterplan spricht allein von Migranten, nicht von Flüchtlingen. Schutzsuchende und ihre bestehenden Rechte werden nicht berücksichtigt	Flucht wird als „planbare“ Migration dargestellt. Flüchtlinge als Schutzsuchende und ihre Rechte werden ignoriert	Flucht als geplantes Vorhaben Flüchtlingsschutz und -rechte ignoriert
Wertung Tendenz	1	Darüber hinaus kritisiert der Verband, dass unter den zentralen Begriffen der „Steuerung“ und „Ordnung“ de facto zahlreiche neue, restriktive Regelungen eingeführt würden, ...	Begriffe wie „Steuerung“ und „Ordnung“ beinhalten aus rechtlicher Sicht zum Teil massivere Asylrechtsänderungen ...	Das Asylrecht wird in einigen Punkten massiv verschärft.	„Steuerung“ „Ordnung“ beschreiben massive Einschränkungen des Asylrechts
Recht	1	Gleichzeitig fehle die ebenfalls im Koalitionsvertrag vereinbarte Einrichtung einer unabhängigen, also nichtstaatlichen Asylverfahrensberatung ganz.	Im Koalitionsvertrag wurde die Einrichtung einer unabhängigen Asylverfahrensberatung vereinbart. Diese fehlt im Masterplan Migration.	Eine unabhängige Asylverfahrensberatung ist im Masterplan Migration nicht vorgesehen	keine Rechtsberatung für Asylsuchende
Wertung Tendenz	1	Ulrich Schneider, Hauptgeschäftsführer des Paritätischen Gesamtverbands: "Begriffe wie ‚ANKerzentren‘ sollen uns in die Irre führen. Es handelt sich um nichts anderes als Lager."	Der Begriff „ANKerzentren“ täuscht über dessen Absicht. Sie sind Massenunterkünfte.	Es werden Begriffe benutzt, die über die tatsächlichen Absichten täuschen.	täuschende Begriffe Begriffe, die „in die Irre führen“
Folgen	1	Zudem kritisiert der Paritätische die Unterbringung von Schutzsuchenden in geschlossenen Lagern...	Der Paritätische ist mit der Unterbringung von Schutzbedürftigen in geschlossenen Lagern nicht einverstanden.	Der Paritätische kritisiert die unzureichende Unterbringung von Schutzbedürftigen.	unangemessene Unterbringung Schutzbedürftige
Folgen	1	...,weil damit die Anerkennung und Durchsetzung spezieller Unterbringungs-, Versorgungs- und Schutzbedarfe für besonders gefährdete und schutzbedürftige Flüchtlinge verunmöglicht sei	Besonders schutzbedürftige und gefährdete Asylbewerber können in geschlossenen Massenunterkünften nicht angemessen versorgt und betreut werden	ANKerzentren behindern die adäquate Versorgung und Betreuung Schutzbedürftiger	Gefährdung von Schutzbedürftigen
Folgen	1	Völlig fehle dem Paritätischen im „Masterplan Migration“, die für das Gelingen einer „Steuerung“ und „Ordnung“ notwendige Bereitschaft, Schutzbedürftige im Rahmen von humanitären Aufnahme- oder Resettlementprogrammen im	Im Masterplan Migration fehlt der Wille, um die Ziele Steuerung und Ordnung zu erreichen, notleidende Menschen und Schutzbedürftige dauerhaft durch	Der Masterplan Migration sieht keine Sonderkontingenten oder die Aufnahme von Schutzbedürftigen zur	fehlende Sonderkontingente Re-Settlement-Programme legale Zuwanderungswege

B QIA- Der Paritätische Gesamtverband zum „Masterplan Migration“

		notwendigen Maße aufzunehmen und weitere legale Wege der Zuwanderung zu schaffen.	Sonderkontingente oder in Umsiedlungsprogrammen aufzunehmen und Möglichkeiten für eine erlaubte Einwanderung zu schaffen	dauerhaften Umsiedlung vor. Legale Wege zur Immigration werden nicht thematisiert.	
Wertung Tendenz	1	Für den Paritätischen ist überdies eine nationale oder europäische Flüchtlingspolitik, die im Kern vorrangig auf die Auslagerung des Flüchtlingsschutzes abzielt und sogar in Kauf nimmt, dass notwendige Seenotrettung unterbleibt, völlig inakzeptabel.	Der Paritätische hält die nationale und europäische Asylpolitik für nicht vertretbar, weil ihr vorrangiges Ziel die Reduzierung Flüchtlingsschutz ist und eine Verhinderung der Seenotrettung duldet.	Der Paritätische lehnt die nationale und europäische Asylpolitik ab, die Flüchtlingsrechte abgebaut	unzureichende national-europäische Asylpolitik duldet Menschenrechtsverstöße Abbau von Flüchtlingsrechten
Recht		Für den Paritätischen ist überdies eine nationale oder europäische Flüchtlingspolitik, die im Kern vorrangig auf die Auslagerung des Flüchtlingsschutzes abzielt und sogar in Kauf nimmt, dass notwendige Seenotrettung unterbleibt, völlig inakzeptabel.	Der Paritätische hält die nationale und europäische Asylpolitik für nicht vertretbar, weil ihr vorrangiges Ziel die Reduzierung des Flüchtlingsschutzes ist und eine Verhinderung der Seenotrettung duldet.	Die Flüchtlingsrechte werden abgebaut.	Abbau von Flüchtlingsrechten
Recht	1	. „Wir erleben gerade, wie hier bei uns in Deutschland und Europa Menschenrechte mit Füßen getreten und ihre Universalität in Frage gestellt wird.“, fügt Schneider hinzu.	In Deutschland und Europa werden aktuell die Menschenrechte verletzt und in ihrer Allgemeingültigkeit angezweifelt.	Es gibt Menschenrechtsverletzungen in Deutschland und Europa an Flüchtlingen. Die Allgemeingültigkeit der Menschenrechte ist nicht mehr sicher.	Menschenrechtsverletzungen in Deutschland und Europa Zweifel an der Allgemeingültigkeit der Menschenrechte
Wertung Tendenz	1	„Dies wird besonders deutlich im Umgang mit der zivilen Seenotrettung. Die Verrohung nimmt zu.“	Das zeigt besonders deutlich der Umgang mit Hilfsorganisationen, die Flüchtlinge in Seenot retten. Das gesellschaftliche und politische Klima wird inhumaner.	Die Gesellschaft und Politik inhumaner.	Zunahme inhumaner Politik und ignoranter Gesellschaft

B QIA- Pro Asyl zum „Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz“

Nr. 6 Pro Asyl zum „Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz“

Qualitative Inhaltsanalyse des Textes: „Ene, meine, muh und raus bist du! Mehr Asylsuchende von Integrationschancen ausgeschlossen“

vom 02.08.2019, Homepage Pro Asyl Deutschland

B QIA- Pro Asyl zum „Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz“

Code	Seite	Auswertungseinheit/Textbaustein	Paraphrasierung	Generalisierung	Reduktion
Folgen	2	Mit dem Asylpaket I wurde dann bezüglich der Teilnahme an Integrationskursen festgelegt, dass nur Asylbewerber auf einen freien Platz im Integrationskurs nachrücken können, bei denen ein »rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist«. Die Bundesagentur für Arbeit hat diese Unterscheidung übernommen und nutzt sie bei Entscheidungen über Maßnahmen der Arbeitsförderung. Auch wird berichtet, dass Ausländerbehörden, insbesondere in Bayern, bei einer vermeintlich schlechten Bleibeperspektive keine Beschäftigungserlaubnis erteilen.	Mit dem Asylpaket I haben nur Flüchtlinge mit „guter Bleibeperspektive“ Zugang zu Integrationskursen. Auch das Arbeitsamt und die Ausländerbehörden in Bayern steuern den Zugang zum Arbeitsmarkt über das Kriterium der „guten“ oder „schlechten“ Bleibeperspektive.	Behörden steuern den Zugang zum Arbeitsmarkt mit Hilfe der Bleibeperspektive.	Bleibeperspektive entscheidet über Partizipationsmöglichkeiten
Wertung Tendenz	2	Damit wird eine unfaire und diskriminierende Unterscheidung zwischen verschiedenen Asylbewerber*innen getroffen, bekommen	Diese Klassifizierung von Asylbewerbern ist ungerecht und benachteiligend.	Die Klassifizierung ist ungerecht und diskriminierend.	Diskriminierung Ungerechtigkeit
Folgen	2	...nach der einige während des Asylverfahrens bessere Integrationsmöglichkeiten als andere bekommen	Einige bekommen während des Asylverfahrens mehr Unterstützung bei der Integration -	Nicht alle Asylbewerber haben die gleichen Chancen auf Integration.	keine Chancengleichheit
Wertung Tendenz	2	[...] – obwohl sich die tatsächlichen Möglichkeiten in Deutschland zu bleiben bei allen erst aus dem individuellen Asylverfahren ergeben. Und dieses kann lange dauern – für viele verschenkte Zeit, wenn sie wegen ihres Herkunftsstaates keinen Zugang zu Integrationskursen oder Arbeitsförderung haben.	Das individuelle Asylverfahren entscheidet dabei, wer tatsächlich in Deutschland bleiben wird und wer nicht. Das kann lange dauern und ist für viele eine vergebene Zeit, weil sie wegen ihres Herkunftslandes keine Berechtigung zu Fördermaßnahmen haben.	Die Asylverfahren dauern zu lange. Flüchtlinge aus bestimmten Herkunftsländern erhalten daher erst nach langer Zeit Förderangebote.	verschenkte Zeit
Folgen	2	Den Zugang zu Sprachförderung oder auch anderen Qualifizierungsmaßnahmen nur geflüchteten Menschen anzubieten, die eine (vermeintlich) »gute Bleibeperspektive« haben, stellt nicht nur jede Regel des Sozialstaatsprinzips auf den Kopf.	Die Teilnahmeberechtigung an Förder- und Qualifizierungsmaßnahmen nur aufgrund der „guten“ Bleibeperspektive bringt das Sozialstaatsprinzip durcheinander.	Die Bleibeperspektive als Gatekeeper zu Fördermaßnahmen führt zum den Abbau von Bewältigungsfähigkeiten und zu Sozialfällen.	keine Partizipationsmöglichkeiten Abbau von Bewältigungskompetenzen

B QIA- Pro Asyl zum „Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz“

		Sie ist auch kontraproduktiv, weil sie jede Eigeninitiative und Selbsthilfe im Keim erstickt und damit die Abhängigkeit von (staatlicher) Hilfe verfestigt.	Sie schadet der Eigenverantwortlichkeit, der Motivation, der Selbstständigkeit und der Selbstbestimmung. Die Menschen werden dadurch noch abhängiger von Sozialleistungen.		
Wertung Tendenz	3	[...] Zahlreiche Menschen, die nicht in die Kategorie »gute Bleibeperspektive« sortiert werden, erhalten später eben doch einen Schutzstatus oder bleiben aus vielerlei Gründen zumindest für eine längere Zeit in Deutschland – damit ist die vorgenommene Unterscheidung integrations- und sozialpolitisch fatal.	Viele Menschen ohne einer »guten Bleibeperspektive« bleiben doch in Deutschland. Die Kategorisierung hat schwere Folgen für die Integrations- und Sozialpolitik.	Die integrations- und sozialpolitischen Folgen dieser Kategorisierung sind katastrophal.	Fatale Auswirkungen auf die Integrations- und Sozialpolitik
Wertung Tendenz	4	Die Stichtagsregelung ist als Eingeständnis der Politik zu sehen, dass es eben nicht sinnvoll war, einen Großteil der Asylsuchenden durch die pauschale Behauptung angeblicher Bleibeperspektiven von solchen Integrationsmöglichkeiten auszuschließen.	Die Politik hat mit der Einführung der Stichtagsregelung erkannt, dass es nicht sinnvoll ist, eine Vielzahl von Asylbewerbern aufgrund der Bleibeperspektive von Integrationsangeboten fernzuhalten.	Der Zugang zu Integrationsangeboten allein nach der dem pauschalen Kriterium der angeblichen Bleibeperspektive ist nicht sinnvoll	Bleibeperspektive ist pauschales Kriterium und nicht sinnvoll
Wertung Tendenz	4	Leider geht die Erkenntnis nicht so weit, die grundsätzliche falsche Unterscheidung in »gute« und »schlechte Bleibeperspektive« bei der Ermöglichung des Zugangs zu Integrationsleistungen auch künftig aufzugeben.	Die Einsicht hat leider nicht dazu geführt das Kriterium der Bleibeperspektive abzuschaffen, um mehr Flüchtlingen die Teilhabe an Integrationsangeboten zu ermöglichen.	das fehlerhafte Kriterium der »Bleibeperspektive,«	Bleibeperspektive fehlerhaft
Folgen	4	Denn nach dem Stichtag geht es weiter wie bisher – nur dass durch die Verkleinerung der Liste von Staaten, deren Staatsangehörige eine »gute Bleibeperspektive« haben, das Problem sogar noch verschärft wird.	Menschen, die nach der Frist gekommen sind, werden weiterhin davon ausgeschlossen. Die Staaten mit einer »guten Bleibeperspektive« werden weniger, was dazu führt, dass sich die Situation weiter zuspitzt.	Es werden zukünftig noch mehr Asylbewerbern von frühzeitigen Integrationsangeboten davon ausschließend.	zukünftig noch mehr Asylbewerbern keine Partizipationsmöglichkeiten

B QIA- Die Diakonie zum „Geordneten-Rückkehr-Gesetz“

Nr. 7 Stephan Röger von der Diakonie zum „Geordneten-Rückkehr-Gesetz“

Qualitative Inhaltsanalyse der Pressemitteilung: „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ verletzt Menschenrecht auf menschenwürdiges Existenzminimum.“

vom 20.08.2019, Homepage der Diakonie Deutschland

B QIA- Die Diakonie zum „Geordneten-Rückkehr-Gesetz“

Seite	Code	Textbaustein	Paraphrasierung	Generalisierung	Reduktion
		„Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ verletzt Menschenrecht auf menschenwürdiges Existenzminimum	Das „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ sichert Geflüchteten kein Existenzminimum mehr zu und verletzt ihr Menschenrecht	Flüchtlingen sind von Existenzminimum und den Menschenrechten ausgeschlossen	Menschenrechtsverletzung
1	Wertung Tendenzen	Mit ihm sind zahlreiche Verschärfungen für Schutzsuchende in Deutschland verbunden.	Flüchtlinge werden in ihren Rechten noch weiter eingeschränkt	Weitere rechtliche Verschärfungen für Flüchtlinge	rechtliche Verschärfungen
	Folgen	„Erstmals wird eine Personengruppe gänzlich von Sozialleistungen ausgeschlossen. Sie haben keinen Anspruch mehr auf Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen oder andere Geld- oder Sachleistungen zur Sicherung ihrer Grundbedürfnisse.“	Bestimmte Geflüchtete erhalten keine Leistungen mehr zur Sicherung ihrer Bedarfe und Bedürfnisse.	Flüchtlingen steht kein Existenzminimum mehr zu.	Ausschluss vom Existenzminimum
1	Wertung Tendenzen	Ihnen wird das menschenwürdige Existenzminimum entzogen.“	Sie erhalten keine Leistungen zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse mehr. Das ist würdelos.	Sie werden in ihrer Menschenwürde verletzt.	Menschenwürde
1	Wertung Tendenzen	„Danach ist die neue Regelung unzulässig“, so Loheide weiter.	Die Änderungen sind gesetzeswidrig.	Ausschluss von Flüchtlingen ist verfassungswidrig.	verfassungswidrig
1-2	Folgen	Das „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ sieht vor, dass jetzt auch Asylbewerber, die aus einem anderen EU-Mitgliedstaat, in dem sie bereits Schutz gefunden haben, nach Deutschland weiterwandern, ab sofort keine Leistungen mehr bekommen. Damit wird eine weitere Gruppe von Menschen ohne Hoffnung in die Wohnungslosigkeit und absolute Armut gedrängt.	Anerkannte Flüchtlinge aus anderen EU-Staaten erhalten keine Leistungen mehr. Es drohen Obdachlosigkeit und Armut.	Weitergereiste, anerkannte Flüchtlinge sind von Armut und Obdachlosigkeit bedroht.	Zunahme der Verelendung von Schutzbedürftigen
	Wertung Tendenzen	Die Regelungen gelten ohne Ausnahme auch für Frauen, Kinder oder andere schutzbedürftige Personen.	Bei der Realisierung der Regelungen werden keine Ausnahmen gemacht	ausnahmslose Anwendung	ausnahmslos
	Wertung	Diese schutzbedürftigen Flüchtlinge wieder in einen anderen EU-Mitgliedstaat zu überstellen, dauert oft Monate, manchmal	Überstellungen von Flüchtlingen in andere EU-Staaten	Überstellungen in andere EU-Länder lösen die	

B QIA- Die Diakonie zum „Geordneten-Rückkehr-Gesetz“

2	Tendenzen	sogar Jahre. Für bestimmte Staaten werden Überstellungsverbote ausgesprochen, da die Bedingungen für anerkannte Schutzberechtigte menschenunwürdig sind; beispielsweise fehlt der Zugang zu Sozialhilfen oder medizinischer Versorgung.	aufgrund von Überstellungs- verboten oder Rücknahme- verweigerungen problematisch Es herrschen menschenun- würdige Bedingungen in ei- nigen EU-Ländern.	Flüchtlings-Probleme nicht, sie verschärfen die men- schenunwürdigen Lebensbe- dingungen vor Ort.	würdelos
2	Folgen	Andere Länder weigern sich, anerkannte Flüchtlinge zurückzunehmen. „Es ist unverantwortlich, Menschen auf unbestimmte Zeit auf die Straße zu drängen. Zudem verschärft es die Problemlagen vor Ort und belastet die Gesellschaft.	Die Lebenssituation der Menschen verschärft sich weiter und bürdet der Ge- sellschaft hohe Lasten auf.	Die Lebenssituation der Menschen wird schlechter und die Gesellschaft leidet.	schlechtere Lebenssitua- tion strapaziert die Gesellschaft
2	Wertung Tendenz	Es muss gelten: Bis zur Ausreise hat jeder Mensch in Deutschland ein Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum, auf Unterbringung oder Wohnraum, Geld oder Sachleistungen für den Lebensunterhalt“, sagt Loheide.	Jede Person muss bei Auf- enthalt in Deutschland men- schenwürdig leben können.	Die Menschenwürde sollte auch in Deutschland gelten	Menschenwürde

B Kodierleitfaden Stellungnahmen

Kodierleitfaden für die Stellungnahmen

Kategorie	Definition	Ankerbeispiel	Kodier Regeln
Folgen	Die Kategorie benennt die Auswirkungen der Asylpolitik auf die Lebensrealität der Asylbewerber	Damit wird eine unfaire und diskriminierende Unterscheidung zwischen verschiedenen Asylbewerber*innen getroffen, nach der einige während des Asylverfahrens bessere Integrationsmöglichkeiten als andere bekommen –	Es werden hierbei positive und negative Auswirkungen berücksichtigt. Es werden ausschließlich Inhalte berücksichtigt, die unmittelbare Auswirkungen auf die Lebensrealität der Asylbewerber mit unsicherer Bleibeperspektive bzw. Flüchtlinge im Allgemeinen haben.
Recht	Die Kategorie beinhaltet Aussagen über die Realisierung und/oder Verletzung von Grund- und Menschenrechten im Zusammenhang mit Asylbewerbern	Ein wichtiger Punkt im neuen Integrationsgesetz ist die sogenannte Wohnsitzauflage (§ 12a Aufenthaltsgesetz). <u>oder</u> Es muss gelten: Bis zur Ausreise hat jeder Mensch in Deutschland ein Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum.	Die Aussagen können konkrete Rechte nennen oder auch aus dem Kontext anhand des Wortes „Recht/Recht auf“ abgeleitet werden.
Wertung Tendenzen	Die Kategorie beinhaltet die Darstellung von Zitaten der Menschenrechtsorganisationen und die Verwendung von Adjektiven, Verben und Normen, durch welche eine (Be)Wertung aus Sicht der Menschenrechtsorganisationen erfolgt, also beschrieben wird, ob und inwiefern Asylbewerber in ihren Werten verletzt werden.	„Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ verletzt Menschenrecht auf menschenwürdiges Existenzminimum.	

B - Zusammenfassung der Analyse

B Zusammenfassung der Analyse der Stellungnahmen

Folgen	Wertung/Tendenz	Recht
<p><u>Menschenwürde</u> schlechtere Lebenssituation und Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Schutzbedürftigen insbesondere Asylbewerber mit unklarer Bleibeperspektive unbegründetes Vorenthalten von Leistungen zur Existenzsicherung</p> <p><u>Partizipation</u> massive Erschwernis der Integrations- und Partizipationsmöglichkeiten und Chancengleichheit für immer mehr Schutzsuchende Einschränkung der Flüchtlingsrechte Exklusion und Abneigung gegenüber Flüchtlingen als Folge zunehmende Marginalisierung von Schutzsuchenden</p>	<p>Kritik an der Migrationspolitik: rückschrittlich, nicht umsetzbar</p> <p><u>Menschenwürde</u> inhuman, fehlende Barmherzigkeit: notleidenden Menschen zu helfen, fehlendes Mitgefühl mit Geflüchteten Verletzung der Menschenwürde: Versagen des Existenzminimums Der Schutz der Menschenwürde muss über staatliche Maßnahmen gewährleistet werden</p> <p><u>Gleichheit</u> ungerecht, diskriminierend, fördert Vorurteile gegenüber Flüchtlingen</p> <p><u>Partizipation</u> Integrationshemmend geplante Maßnahmen haben fatale Auswirkungen auf die Integrations- und Sozialpolitik Begrüßenswerte, gute, aber zu kleine Verbesserungen für immigrierende Fachkräfte und Berufs- und Arbeitswelt</p> <p><u>Solidarität</u> Zunahme inhumaner Politik und ignoranter Gesellschaft: Verantwortung</p> <p><u>Verantwortung</u> unzureichende national-europäische Asylpolitik duldet Menschenrechtsverstöße verschlechtert die Asylpolitik radikale und unbedingte Gesetzeskorrektur massive Einschränkungen des Asylrechts rechtliche Verschärfungen: würdelos, ausnahmslos verfassungswidrig,</p>	<p><u>Schutz/Sicherheit: Recht auf Asyl</u> Menschenrechte verlieren ihre universelle Gültigkeit: <u>Recht auf ein faires Asylverfahren und individuelle Prüfung der Schutzes</u> Rechtsschutzverstöße: kurze Fristen für Rechtsschutz Flüchtlingsschutz und -rechte ignoriert z. B. Recht auf Asyl und Schutz</p> <p><u>Gleichheit</u> <u>Flüchtlinge ohne Papiere werden benachteiligt</u> Gleichheitssatz wird verletzt: Artikel 3; Gleichheitssatz, Art. 20 EU-Grundrechtecharta <u>keine Rechtsberatung für Asylsuchende</u> AEMR Art. 8: Anspruch auf Rechtsschutz, Art. 19 GG Rechtsweggarantie verletzt: Verletzung nach Art. 19 IV GG</p> <p><u>Freiheit</u> <u>Wohnsitzauflage: Verletzung der Freizügigkeit</u>, Art. 11 GG/ Art. 13 AEM</p> <p><u>Menschenwürde</u> <u>Kürzungen des Existenzminimums: Menschenrechtsverletzung, verfassungswidrig</u></p> <p><u>Verantwortung</u> <u>Bedenken gegenüber der Wahrung des Völker- und Europarechts: Verantwortung</u> <u>Menschenrechtsverletzungen in Deutschland und Europa: Abbau von Flüchtlingsrechten z.B. fehlende Seenotrettung, Einschränkung des Recht auf Asyl – Verantwortung</u></p>